

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1979

MONTAG, 19. FEBRUAR 1978

Nr. 8

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Auskünfte aus dem Melderegister; hier: Auskünfte für Wahlen innerhalb der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften 370	Gemeinsamer Erlaß betr. Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft 386	Stellen nach § 26 des Bundes-Immisionsschutzgesetzes 396
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Rodgau, Landkreis Offenbach 370	Ambulanter Blumenhandel durch niederländische Gewerbetreibende in der Bundesrepublik Deutschland 386	Regionaler Raumordnungsplan für die Planungsregion Osthessen 397
Verfolgung und Ahndung von Mietpreisüberhöhungen gemäß § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 370	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 1978 389	Der Landeswahlleiter für Hessen
Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes; hier: Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen nach § 8 Abs. 2 KatSG .. 370	Bau der Teilortsumgehung Herborn-Burg, Lahn-Dill-Kreis, im Zuge der Landesstraße 3042 von Bau-km 0,000 bis Bau-km 0,861 390	Vordrucke für die Europawahl 1979; hier: Stimmzettel 414
Hessisches Personalvertretungsgesetz; hier: Durchführung der Wahlen 371	Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure; hier: 5. Änderung 390	Regierungspräsidenten
Der Hessische Minister der Finanzen	Der Hessische Sozialminister	DARMSTADT
Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Lohnfestsetzung für die Arbeiter des Klinikums der Philipps-Universität Marburg 382	Vorläufige Anerkennung der Psychosozialen Beratungsstelle für junge Menschen in Kassel als Erziehungsberatungsstelle 390	Zweckänderung der „Stiftung Buchkunst“, Sitz Frankfurt am Main 414
Verlegung der Landesbeschaffungsstelle Hessen 382	Anzeigepflicht der Sozialversicherungsträger, ihrer Verbände und der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen gem. IV § 85 Abs. 1 Satz 2 SGB; hier: Verwendung eines Anzegebogens 390	Tierkörperbeseitigung; hier: Beseitigung von Tierkörperteilen aus Haus-schlachtungen sowie von Nachgeburten 414
Der Hessische Minister der Justiz	Kriegsopferfürsorge; hier: Neuordnung auf Grund a) des Zehnten Anpassungsgesetzes, b) der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge 393	KASSEL
Ungültigkeitserklärung von Dienst-siegeln 382	Errichtung eines Beirats für die Hessischen Bildungsstätten der Jugendarbeit 396	Abschlußprüfung Forstwirt 414
Auszug aus der Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1979 382		Buchbesprechungen 415
Der Hessische Kultusminister		Öffentlicher Anzeiger
Allgemeine Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 1979, 1980 und 1981 der Diözese Fulda 386		Öffentliche Bekanntmachung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes Frankfurt am Main 423
		Umlandverband Frankfurt: Öffentliche Bekanntmachung einer Auslegung 430
		Lehrgänge für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang) 431
		Öffentliche Ausschreibungen 431

369

Regionaler Raumordnungsplan
■ ■ für die Planungsregion

OSTHESSEN

— Sachlicher Teilplan — In dieser Ausgabe ab
Seite 397 • SL- und VV-Karten sind beigelegt

206

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Auskünfte aus dem Melderegister;

hier: Auskünfte für Wahlen innerhalb der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften benötigen für Wahlen innerhalb ihres Bereichs personenbezogene Daten ihrer Gemeindemitglieder. Die evangelischen Kirchengemeinden in Hessen benötigen diese Daten zu den Kirchenvorstandswahlen, die katholischen Gemeinden für die Gemeinderatswahlen. Gemäß § 12 Abs. 2 HDSG bestehen keine Bedenken, allen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zur Durchführung innerkirchlicher Wahlen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift wahlberechtigter Gemeindemitglieder aus dem Melderegister zu überlassen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 HVwKostG sind öffentlich-rechtliche Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren befreit. Gemäß § 11 HVwKostG sind jedoch auch von ihnen bare Auslagen zu erstatten. Im Falle der Inanspruchnahme des DV-Verbundes sind von den Kirchenbehörden die Betriebskosten zu tragen, die für die Erledigung ihrer Aufträge anfallen.

Wiesbaden, 30. 1. 1979

Der Hessische Minister des Innern
III A 3 — 23 a 02

StAnz. 8/1979 S. 370

207

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Rodgau, Landkreis Offenbach

Der Gemeinde Rodgau im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf weißem Flaggentuch mit roten Randstreifen im oberen Drittel aufgelegt das Rodgauer Wappen.“

Wiesbaden, 1. 2. 1979

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 45/79

StAnz. 8/1979 S. 370

208

Verfolgung und Ahndung von Mietpreisüberhöhungen gemäß § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes (WISG)

Bezug: Mein Erlaß vom 7. November 1975 (StAnz. S. 2116), ber. mit Erlaß vom 1. Dezember 1975 (StAnz. S. 2244)

Die Richtlinien zur wirksameren Bekämpfung von Mietpreisüberhöhungen nach § 5 WISG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313) sind bundeseinheitlich überarbeitet worden. Der Änderung der Richtlinien liegt die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung zugrunde. Sie werden demnächst im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Ich bitte jedoch, ab sofort bei der Anwendung der Richtlinien (Anlage des Erlasses vom 7. November 1975 — StAnz. S. 2116 —) die folgenden Änderungen zu berücksichtigen:

1. In Nr. 4.51 wird der letzte Halbsatz des zweiten Satzes gestrichen, hinter dem Wort „erstricken“ ein Semikolon eingefügt und im Anschluß an das Semikolon folgender Satz angefügt: „die Übersichten sollen durch laufende (jährliche) Fortschreibung auf aktuellem Stand gehalten werden.“
2. In Nr. 4.541 wird folgender Satz 2 angefügt: „Für Härtefälle wird auf § 47 Abs. 1 OWiG verwiesen.“
3. In Nr. 4.6 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 gestrichen. Folgende Sätze 3 bis 5 werden angefügt:
„Wann ein ‚nicht unwesentliches‘ Übersteigen der ortsüblichen Entgelte vorliegt, ist Tatfrage. Die zuständigen Verwaltungsbehörden werden in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens, ob eine Mietpreisüberhöhung als Ord-

nungswidrigkeit verfolgt werden soll (§ 47 Abs. 1 OWiG), in der Regel dann von einer Verfolgung und Ahndung absehen können, wenn das geforderte Entgelt im Einzelfalle den oberen Wert der ermittelten ortsüblichen Entgelte für vergleichbare Räume nicht um mehr als 20 v. H. übersteigt. Werden die ortsüblichen Entgelte in Form von Bandbreiten ermittelt, so ist von deren Obergrenze auszugehen.“

Beim Vollzug des § 5 WISG und den Richtlinien bitte ich im übrigen folgendes zu beachten:

1. Die Richtlinien enthalten keine Bestimmungen über die Feststellung der ortsüblichen Vergleichsmiete bei Einfamilienhäusern. Insofern ist von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG) hat der Vermieter sein Verlangen auf Mieterhöhung dem Mieter gegenüber schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 MHG kann er zur Begründung Bezug nehmen auf eine Übersicht über die üblichen Entgelte in der Gemeinde, soweit die Übersicht von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist (Mietpiegel). Ergibt der Mietpiegel keine Vergleichsmieten für Einfamilienhäuser, so muß der Vermieter sein Verlangen nach Mieterhöhung auf andere Art und Weise begründen. Das kann in der Regel durch Hinweis auf konkrete Vergleichsobjekte geschehen. Entsprechendes sollte auch in dem Verfahren nach § 5 WISG gelten. Ergibt sich der Verdacht einer Mietpreisüberhöhung für ein Einfamilienhaus, so kann der Nachweis in der Regel durch einen Vergleich mit konkreten Objekten geführt werden.

2. Wohngeldstatistiken können, wie bereits aus dem Wortlaut der Nr. 4.5.2 ersichtlich, nicht als alleinige Hilfe für die Feststellung der ortsüblichen Mieten angesehen werden; ihnen kann lediglich zusätzliches Gewicht beigemessen werden.

Wiesbaden, 31. 1. 1979

Der Hessische Minister des Innern
V B 3 — 62 c 44/23 — 270/23 — 270/79
StAnz. 8/1979 S. 370

209

Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG);

hier: Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen nach § 8 Abs. 2 KatSG (§ 13a Abs. 1 WPflG)

Bezug: Mein Erlaß vom 4. Februar 1977 (StAnz. S. 482)

Der Bundesminister des Innern hat seine Verhandlungen mit dem Bundesminister der Verteidigung zur Neufassung der Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen nach § 8 Abs. 2 KatSG (§ 13a Abs. 1 WPflG), insbesondere wegen vorgesehener Änderungen der Anlagen 1 und 2 (Berufskassenausschluß bzw. -beschränkung), noch nicht abgeschlossen.

Zur reibungslosen Zusammenarbeit im Interesse von Bundeswehr und Zivil-/Katastrophenschutz hat der Bundesminister des Innern gebeten, die Vereinbarung vom 25. Juni 1974, zuletzt geändert am 21. Dezember 1976, vorerst weiter anzuwenden. Ergänzend hierzu hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung die Freistellungshöchstzahlen für Wehrpflichtige des Geburtsjahrgangs 1960 auf 17 000 festgesetzt.

Auf das Land Hessen entfällt von der vorstehend genannten Höchstzahl ein Freistellungskontingent von 1 535 Helfern. Für die Regierungsbezirke setze ich folgende Höchstzahlen fest: Darmstadt 1 136, Kassel 399.

Wiesbaden, 31. 1. 1979

Der Hessische Minister des Innern
VI 31 — 24 t 02/11
StAnz. 8/1979 S. 370

210

Hessisches Personalvertretungsgesetz;

hier: Durchführung der Wahlen

Bezug: Mein Erlaß vom 24. Februar 1970 (StAnz. S. 449)

Auf Grund der Novellierung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (Bekanntmachung der Neufassung vom 2. Januar 1979 — GVBl. I S. 1 —) werden geringfügige Änderungen der Vordruckmuster für die Wahl der Personalvertretungen erforderlich.

Als Anlage gebe ich die Vordruckmuster für die wichtigsten Maßnahmen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen neu bekannt.

Im wesentlichen wurden in die Vordruckmuster 3a, 3b, 9a und 9b die Regelungen über die briefliche Stimmabgabe aufgenommen. Neu eingefügt wurden die Vordruckmuster 5g und 5h.

Die Vordruckmuster können auch für die Abstimmungen über eine anderweitige Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen und über die Durchführung gemeinsamer Wahlen bei den Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräten benutzt werden, ebenfalls für die Wahlen der Jugendvertretung (§ 54a Abs. 1 HPVG i. V. m. § 44a WO), der Jugendstufenvertretungen (§ 54e Abs. 1 HPVG i. V. m. § 44b Abs. 1 WO) und der Gesamtjugendvertretungen (§ 54e Abs. 2 HPVG i. V. m. § 44b Abs. 2 WO), der Vertreter der nichtständig Beschäftigten (§ 54f HPVG) und der nach den Vorschriften des Zweiten Teils (§§ 69 bis 90 HPVG) zu bildenden besonderen Personalvertretungen. Bei der Verwendung für diese Abstimmungen und Wahlen sind die sich aus dem Hessischen Personalvertretungsgesetz und der Wahlordnung ergebenden Änderungen zu berücksichtigen.

Den Wahlvorständen wird die Benutzung der Vordruckmuster empfohlen. Die Herstellung der Vordrucke ist den Wahlvorständen überlassen.

Meinen Erlaß vom 24. Februar 1970 (StAnz. S. 449) hebe ich auf.

Wiesbaden, 31. 1. 1979

Der Hessische Minister des Innern
I B 1 — 70 c 02

StAnz. 8/1979 S. 371

Anlage

Übersicht

- Vordruck 1a Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstandes für die Personalratswahl (§ 1 Abs. 3 WO)
- Vordruck 1b Niederschrift des Abstimmungsvorstandes über die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung über eine von § 13 HPVG abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 HPVG, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WO)
- Vordruck 1c Niederschrift des Abstimmungsvorstandes über die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung über die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 2 HPVG, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WO)
- Vordruck 1d Stimmzettel für Abstimmungen nach § 14 Abs. 1 HPVG
- Vordruck 1e Stimmzettel für Abstimmungen nach § 15 Abs. 2 HPVG
- Vordruck 2 Niederschrift des Wahlvorstandes über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und ihre Verteilung auf die Gruppen (§§ 5 und 14 WO)
- Vordruck 3a Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 6 WO)
- Vordruck 3b Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 6 WO)
- Vordruck 4a Bekanntmachung über die Gewährung einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Personalrats (Gruppenwahl — § 11 Abs. 1 und 2 WO)
- Vordruck 4b Bekanntmachung über die Gewährung einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Personalrats (Gemeinsame Wahl — § 11 Abs. 1 und 2 WO)

- Vordruck 5a Stimmzettel zur Personalratswahl (Gruppenwahl und Verhältniswahl — § 23 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WO)
- Vordruck 5b Stimmzettel zur Personalratswahl (Gruppenwahl und Mehrheitswahl — § 26 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WO)
- Vordruck 5c Stimmzettel zur Personalratswahl bei Wahl nur eines Vertreters einer Gruppe (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WO)
- Vordruck 5d Stimmzettel zur Personalratswahl (Gemeinsame Wahl und Verhältniswahl — § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WO)
- Vordruck 5e Stimmzettel zur Personalratswahl (Gemeinsame Wahl und Mehrheitswahl — § 26 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WO)
- Vordruck 5f Stimmzettel für die Wahl eines Personalrats, der aus einer Person besteht (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WO)
- Vordruck 5g Erklärung zur brieflichen Stimmabgabe (§ 16a Abs. 1 Nr. 3 WO)
- Vordruck 5h Merkblatt zur brieflichen Stimmabgabe (§ 16a WO)
- Vordruck 6a Niederschrift über das Ergebnis der Personalratswahl (Wahlniederschrift) bei Gruppenwahl (§ 19 WO)
- Vordruck 6b Niederschrift über das Ergebnis der Personalratswahl (Wahlniederschrift) bei gemeinsamer Wahl (§ 19 WO)
- Vordruck 7 Bekanntgabe der Mitglieder der Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Wahlvorstandes (§§ 31, 32 Abs. 2, 41, 44 WO)
- Vordruck 8 Niederschrift des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Wahlvorstandes über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalratsmitglieder und ihre Verteilung auf die Gruppen (§§ 31, 34, 41, 44 WO)
- Vordruck 9a Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Personalrats in Gruppenwahl (§§ 36, 41, 44 WO)
- Vordruck 9b Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Personalrats in gemeinsamer Wahl (§§ 36, 41, 44 WO)
- Vordruck 10a Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Personalrats (Gruppenwahl — §§ 31, 37, 41, 44 i. V. m. § 11 Abs. 1 und 2 WO)
- Vordruck 10b Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Personalrats (Gemeinsame Wahl — §§ 31, 37, 41, 44 i. V. m. § 11 Abs. 1 und 2 WO)

Vordruck 1a

Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstandes für die Personalratswahl (§ 1 Abs. 3 WO)

Der Wahlvorstand

bei (Dienststelle) den

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand für die Wahl des Personalrats bei

(Dienststelle)

besteht aus: 1)

1. (Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)
(Gruppenzugehörigkeit) (Dienstanschrift, Fernsprecher) Vorsitzender,
2. (Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)
(Gruppenzugehörigkeit)
3. (Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)
(Gruppenzugehörigkeit)

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Vorabstimmungen über eine vom Gesetz abweichende Verteilung der Sitze auf die Gruppen oder über gemeinsame Wahl nur berücksichtigt werden können, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand spätestens am ¹⁾ vorliegt (§ 4 Abs. 1 WO).

(Unterschrift)
Vorstand

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Aushang am
bis zum Abschluß der Stimmabgabe.
Abgenommen am

¹⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht, sowie gegebenenfalls um die Namen der Ersatzmitglieder, die als solche zu kennzeichnen sind.

²⁾ Das hier einzusetzende Datum ergibt sich aus § 4 Abs. 1 WO.

Vordruck 1b

Niederschrift des Abstimmungsvorstandes über die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung über eine von § 13 HPVG abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 HPVG, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WO)

Der Abstimmungsvorstand

für die Durchführung der Abstimmung
nach § 14 Abs. 1 HPVG

bei
(Dienststelle)

..... den

Niederschrift über die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung nach § 14 Abs. 1 HPVG

In der heutigen Sitzung des Abstimmungsvorstandes, an der teilgenommen haben:¹⁾

1. (Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)
(Gruppenzugehörigkeit) als Vorsitzender,

2. (Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)
(Gruppenzugehörigkeit)

3. (Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)
(Gruppenzugehörigkeit)

Ist das Ergebnis der am durchgeführten Abstimmung über die von § 13 HPVG abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen festgestellt worden.

Nach § 13 HPVG würden in einem Personalrat von Mitgliedern entfallen auf²⁾

die Gruppe der Beamten Sitze
die Gruppe der Angestellten Sitze
die Gruppe der Arbeiter Sitze

Es ist über folgende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen abgestimmt worden:³⁾

die Gruppe der Beamten erhält Mitglieder
die Gruppe der Angestellten erhält Mitglieder
die Gruppe der Arbeiter erhält Mitglieder

Der Ort und die Zeit der Abstimmung waren den Beschäftigten durch bekanntgegeben worden.

Bei der Abstimmung sind die anliegenden Stimmzettel und Umschläge verwandt worden.

Abgegeben wurden:⁴⁾

für die Gruppe der Beamten Stimmzettel
für die Gruppe der Angestellten Stimmzettel
für die Gruppe der Arbeiter Stimmzettel
Davon waren gültig:⁵⁾
in der Gruppe der Beamten Stimmzettel
in der Gruppe der Angestellten Stimmzettel
in der Gruppe der Arbeiter Stimmzettel

Ungültig waren:⁶⁾

in der Gruppe der Beamten Stimmzettel
in der Gruppe der Angestellten Stimmzettel
in der Gruppe der Arbeiter Stimmzettel

Die Gültigkeit

von Stimmzetteln⁷⁾ in der Gruppe der Beamten
von Stimmzetteln in der Gruppe der Angestellten
von Stimmzetteln in der Gruppe der Arbeiter

war zweifelhaft.

Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit dieser Stimmzettel:

Für die von § 13 HPVG abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen waren:⁸⁾

in der Gruppe der Beamten
von gültigen Stimmzetteln Stimmzettel
in der Gruppe der Angestellten
von gültigen Stimmzetteln Stimmzettel
in der Gruppe der Arbeiter
von gültigen Stimmzetteln Stimmzettel

Jede in der Dienststelle vertretene Gruppe hat nach dem obigen Ergebnis mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen folgende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen beschlossen:

Von Mitgliedern des Personalrats erhält:⁹⁾

die Gruppe der Beamten Mitglieder
die Gruppe der Angestellten Mitglieder
die Gruppe der Arbeiter Mitglieder
usw.

(Unterschrift)
Vorstand

(Unterschrift)

(Unterschrift)¹⁾

¹⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Abstimmungsvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.
²⁾ Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.

Vordruck 1c

Niederschrift des Abstimmungsvorstandes über die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung über die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 2 HPVG, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WO)

Der Abstimmungsvorstand

für die Durchführung der Abstimmung
nach § 15 Abs. 2 HPVG

bei
(Dienststelle)

..... den

Niederschrift über die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung nach § 15 Abs. 2 HPVG

In der heutigen Sitzung des Abstimmungsvorstandes, an der teilgenommen haben:¹⁾

1. (Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)
(Gruppenzugehörigkeit) Vorsitzender,

2. (Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)
(Gruppenzugehörigkeit)

3. (Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)
(Gruppenzugehörigkeit)

Ist das Ergebnis der am durchgeführten Abstimmung über die Durchführung gemeinsamer Wahl festgestellt worden.

Der Ort und die Zeit der Abstimmung waren den Beschäftigten durch bekanntgegeben worden.

Bei der Abstimmung sind die anliegenden Stimmzettel und Umschläge verwandt worden.

Von Wahlberechtigten²⁾ der Gruppe der Beamten sind Stimmzettel abgegeben worden,

von Wahlberechtigten der Gruppe der Angestellten
sind Stimmzettel abgegeben worden,
von Wahlberechtigten der Gruppe der Arbeiter
sind Stimmzettel abgegeben worden.

Davon waren gültig:²⁾

in der Gruppe der Beamten Stimmzettel
in der Gruppe der Angestellten Stimmzettel
in der Gruppe der Arbeiter Stimmzettel

Ungültig waren:²⁾

in der Gruppe der Beamten Stimmzettel
in der Gruppe der Angestellten Stimmzettel
in der Gruppe der Arbeiter Stimmzettel

Die Gültigkeit von²⁾

..... Stimmzetteln in der Gruppe der Beamten
..... Stimmzetteln in der Gruppe der Angestellten
..... Stimmzetteln in der Gruppe der Arbeiter

war zweifelhaft, Gründe für die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Stimmzettel:

Für die gemeinsame Wahl waren:²⁾

in der Gruppe der Beamten von gültigen Stimmzetteln Stimmzettel
in der Gruppe der Angestellten von gültigen Stimmzetteln Stimmzettel
in der Gruppe der Arbeiter von gültigen Stimmzetteln Stimmzettel

Die wahlberechtigten Angehörigen jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe haben nach obigem Ergebnis mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die gemeinsame Wahl beschlossen.

.....¹⁾
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)
Vorsitzender

- ¹⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Abstimmungsvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.
²⁾ Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.

Vordruck 1d

Stimmzettel für Abstimmungen nach § 14 Abs. 1 HPVG

Wünschen Sie, daß die Mitglieder des Personalrats wie folgt auf die Gruppen verteilt werden:¹⁾

die Gruppe der Beamten erhält Sitze
die Gruppe der Angestellten erhält Sitze
die Gruppe der Arbeiter erhält Sitze

Ihren Wunsch wollen Sie durch Ankreuzen eines der beiden folgenden Kreise ausdrücken.



ja



nein

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn Sie keinen der Kreise oder beide zugleich ankreuzen.

- ¹⁾ Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.

Vordruck 1e

Stimmzettel für Abstimmungen nach § 15 Abs. 2 HPVG

Wünschen Sie, daß der Personalrat in gemeinsamer Wahl gewählt wird? Ihren Wunsch wollen Sie durch Ankreuzen eines der beiden folgenden Kreise ausdrücken.



ja



nein

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn Sie keinen der Kreise oder beide zugleich ankreuzen.

Vordruck 2

Niederschrift des Wahlvorstandes über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und ihre Verteilung auf die Gruppen (§§ 5 und 14 WO)

Der Wahlvorstand

bei
(Dienststelle) den

Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und ihre Verteilung auf die Gruppen

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstandes, an der teilgenommen haben:¹⁾

1. als Vorsitzender
2.
3.

wurde die Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen errechnet, nachdem festgestellt worden war, daß bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung vom angegebenen Frist dem Wahlvorstand eine Mitteilung über eine Vorabstimmung wegen der abweichenden Verteilung der Sitze auf die Gruppen nicht zugegangen ist.

1. Die Zahl der Beschäftigten beträgt davon Beamte, ... Angestellte und Arbeiter²⁾, davon sind in der Regel wahlberechtigt Beamte, ... Angestellte und Arbeiter²⁾. Es sind — würden —²⁾ Personalratsmitglieder zu wählen — sein²⁾.
2. Zur Verteilung der Sitze auf die Gruppen wurden die Zahlen der Beschäftigten der einzelnen Gruppen durch 1, 2, 3 usw. geteilt.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:²⁾

Beamte:	Angestellte:	Arbeiter:
geteilt durch 1 (.....) (.....) (.....)		
geteilt durch 2 (.....) (.....) (.....)		
geteilt durch 3 (.....) (.....) (.....)		
geteilt durch 4 (.....) usw.		

Die Reihenfolge der für die Zuteilung der Sitze in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

- a) Hiernach — würden —²⁾ entfallen auf die Gruppe der
Beamten Sitze
Angestellten Sitze
Arbeiter Sitze²⁾
b) ²⁾ Aus § 13 Abs. 3 bis 5 HPVG und § 5 Abs. 3 WO ergibt sich jedoch folgende, von dem Höchstzahlenergebnis abweichende Verteilung:
Beamte Sitze
Angestellte Sitze
Arbeiter Sitze²⁾
3. a) ¹⁾ Da die Gruppe der mindestens ebensoviel Beschäftigte zählt wie die beiden anderen Gruppen zusammen, sind 4 Mitglieder des Personalrats zu wählen.
b) ²⁾ Da die Summe der den Gruppen mindestens zustehenden Sitze (s. Nr. 2 b) höher ist als die sich aus Nr. 1 ergebende Zahl der Mitglieder des Personalrats, sind nach § 81 Abs. 3 HPVG, § 5 Abs. 3 Satz 5 WO Personalratsmitglieder zu wählen.

Begründung:

.....¹⁾
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)
Vorsitzender

- ¹⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.
²⁾ Nichtzutreffendes streichen.
¹⁾ Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.
²⁾ Nur auszufüllen, wenn bei drei Gruppen in der Dienststelle die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 HPVG vorliegen.
²⁾ Nur auszufüllen, wenn die Voraussetzungen des § 81 Abs. 3 HPVG vorliegen.

Vordruck 3a

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 6 WO)

Der Wahlvorstand

bei
(Dienststelle und Adresse des Wahlvorstandes)

..... den

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Gemäß § 12 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ist in
(Bezeichnung der Dienststelle)

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus Mitgliedern. Davon erhalten¹⁾

die Beamten		Vertreter,
die Angestellten		Vertreter,
die Arbeiter		Vertreter.

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter¹⁾ wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).Erklärungen über den Anschluß an eine andere Gruppe (§ 13 Abs. 5 des Gesetzes) führen nur dann zur Berichtigung der Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze, wenn sie dem Wahlvorstand innerhalb von fünf Tagen, spätestens am 19, schriftlich abgegeben werden und sich dadurch die Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze ändert. Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist. Ein Abdruck der Wählerliste liegt für die Gruppe¹⁾der Beamten im
(Ortsbezeichnung)der Angestellten im
(Ortsbezeichnung)der Arbeiter im
(Ortsbezeichnung)aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluß der Stimmabgabe an den Arbeitstagen von bis Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur innerhalb einer Woche seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist Ein Abdruck des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung liegen im vom
(Ortsbezeichnung)

bis zur Einsicht aus.

Die Wahlberechtigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Tagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am 19, dem Wahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe (vgl. § 2 Abs. 1 WO) einzureichen. Die Wahlvorschläge der Beschäftigten für die Beamtengruppe müssen von mindestens wahlberechtigten Gruppenangehörigen, Angestelltengruppe müssen von mindestens wahlberechtigten Gruppenangehörigen, Arbeitergruppe von mindestens wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterzeichnet sein¹⁾. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften müssen von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Jeder Beschäftigte kann seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen. Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der

an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am bis zum Abschluß der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Die Stimmabgabe findet statt für die

Beamten am von bis Uhr in
(Abstimmungstag/e) (Ortsangabe)Angestellten am von bis Uhr in
(Abstimmungstag/e) (Ortsangabe)Arbeiter am von bis Uhr in
(Abstimmungstag/e) (Ortsangabe)¹⁾Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe die Wahlvorschläge, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 WO erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen, einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt, und ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens.²⁾Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am um Uhr, in
(Tag der Sitzung) (Ortsangabe)

statt. Sie ist allen Beschäftigten zugänglich.

Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: 19.....³⁾

(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)
Vorsitzender		

Ausgehängt am ²⁾

bis zum Abschluß der Stimmabgabe.

Abgenommen am

¹⁾ Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 3 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.²⁾ Wird briefliche Stimmabgabe angeordnet (§ 17 Satz 3 und 4 WO), entfällt der vorhergehende Absatz; dieser Absatz ist entsprechend anzupassen.³⁾ Die Daten müssen übereinstimmen.⁴⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

Vordruck 3b

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 6 WO)

Der Wahlvorstand

bei
(Dienststelle und Adresse des Wahlvorstandes)

..... den

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Gemäß § 12 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ist in

.....
(Bezeichnung der Dienststelle)

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus Mitgliedern. Davon erhalten¹⁾

die Beamten		Vertreter,
die Angestellten		Vertreter,
die Arbeiter		Vertreter.

Der Personalrat wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist. Ein Abdruck der Wählerliste liegt im aus

(Ortsbezeichnung)

und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluß der Stimmabgabe an den Arbeitstagen von bis Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur innerhalb einer Woche seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist 19..... Ein Abdruck des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung liegen im vom
(Ortsbezeichnung)

bis zur Einsicht aus.

Die Wahlberechtigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Tagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am 19. dem Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jeder Beschäftigte kann seine Unterschrift rechts- wirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften müssen von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit anzugeben. In dem Wahlvorschlag sind die Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am bis zum Abschluß der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt. Die Stimmabgabe findet statt

am von bis Uhr in (Ortsangabe) (Abstimmungstage)

Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe die Wahlvorschläge, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorge- druckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, daß er den Stimm- zettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 WO erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen, einen grö- ßeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahl- berechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt, und ein Merkblatt über die Art und Weise der brief- lichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf An- trag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens.²⁾ Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am um Uhr in statt. (Tag der Sitzung) (Ortsangabe)

Sie ist allen Beschäftigten zugänglich.

Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: 19. 3) 4)

(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)
Vorsitzender

Ausgehängt am 3)

bis zum Abschluß der Stimmabgabe.

Abgenommen am

- 1) Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berück- sichtigen.
2) Wird briefliche Stimmabgabe angeordnet (§ 17 Satz 3 und 4 WO), entfällt der vorhergehende Absatz; dieser Absatz ist entsprechend anzupassen.
3) Die Daten müssen übereinstimmen.
4) Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

Vordruck 4 a

Bekanntmachung über die Gewährung einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Personalrats (Gruppenwahl — § 11 Abs. 1 und 2 WO)

Der Wahlvorstand

bei (Dienststelle)

den

Bekanntmachung über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gruppe der

Nach Ablauf der im Wahlausschreiben bekanntgegebenen Frist liegt für die Gruppe der kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Gemäß § 11 WO werden die wahlberechtigten Beschäftigten der Gruppe sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von 6 Tagen, spätestens am beim Wahlvorstand gültige Wahlvorschläge einzureichen. Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Liegt auch nach Ablauf der Nachfrist kein gültiger Wahlvor- schlag vor, so können für diese Gruppe keine Vertreter ge- wählt werden.

(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)
Vorsitzender

Ausgehängt am:

Abgenommen am:

1) Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

Vordruck 4 b

Bekanntmachung über die Gewährung einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Personalrats (Gemeinsame Wahl — § 11 Abs. 1 und 2 WO)

Der Wahlvorstand

bei (Dienststelle)

den

Bekanntmachung über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach Ablauf der im Wahlausschreiben bekanntgegebenen Frist liegt für die Wahl des Personalrats kein gültiger Wahl- vorschlag vor.

Gemäß § 11 WO werden die wahlberechtigten Beschäftigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften auf- gefordert, innerhalb einer Nachfrist von 6 Tagen, spätestens am beim Wahlvorstand gültige Wahlvorschläge einzureichen. Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Liegt auch nach Ablauf der Nachfrist kein gültiger Wahlvor- schlag vor, so kann diese Wahl nicht stattfinden.

(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)
Vorsitzender

Ausgehängt am:

Abgenommen am:

1) Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

Vordruck 5 a

Stimmzettel zur Personalratswahl (Gruppenwahl und Ver- hältniswahl — § 23 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WO)

Stimmzettel für die Wahl der Personalratsmitglieder der Gruppe der

Vorschlagsliste 1:

(Kennwort)

- (Name, Vorname, Amts- od. Berufsbezeichnung, Gruppe)
- (Name, Vorname, Amts- od. Berufsbezeichnung, Gruppe)

Vorschlagsliste 2:

(Kennwort)

- (Name, Vorname, Amts- od. Berufsbezeichnung, Gruppe)
- (Name, Vorname, Amts- od. Berufsbezeichnung, Gruppe)

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlags- liste angekreuzt ist.

Vordruck 5 b

Stimmzettel zur Personalratswahl (Gruppenwahl und Mehrheitswahl — § 26 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WO)

Stimmzettel für die Wahl der Personalratsmitglieder der Gruppe der

1. (Name, Vorname, Amts- od. Berufsbezeichnung, Gruppe) ☐
2. (Name, Vorname, Amts- od. Berufsbezeichnung, Gruppe) ☐
3. (Name, Vorname, Amts- od. Berufsbezeichnung, Gruppe) ☐
- usw.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als Bewerber angekreuzt sind.

Vordruck 5 c

Stimmzettel zur Personalratswahl bei Wahl nur eines Vertreters einer Gruppe (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WO)

Stimmzettel für die Wahl der Personalratsmitglieder der Gruppe der

1. (Name, Vorname, Amts- od. Berufsbezeichnung, Gruppe) ☐
2. (Name, Vorname, Amts- od. Berufsbezeichnung, Gruppe) ☐
3. (Name, Vorname, Amts- od. Berufsbezeichnung, Gruppe) ☐
- usw.¹⁾

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als ein Bewerber angekreuzt ist.

¹⁾ Die Bewerber sind aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in diesen Stimmzettel zu übernehmen (§ 26 Abs. 2 WO).

Vordruck 5 d

Stimmzettel zur Personalratswahl (Gemeinsame Wahl und Verhältniswahl — § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WO)

Stimmzettel für die Wahl des Personalrats

Vorschlagsliste 1:

(Kennwort)

1. Beamtengruppe (Name, Vorname, Amts- od. Berufsbezeichnung, Gruppe) ☐
2. Angestelltengruppe (Name, Vorname, Amts- od. Berufsbezeichnung, Gruppe) ☐
3. Arbeitergruppe¹⁾ (Name, Vorname, Amts- od. Berufsbezeichnung, Gruppe) ☐
- usw.

Vorschlagsliste 2:

(Kennwort)

1. Beamtengruppe (Name, Vorname, Amts- od. Berufsbezeichnung, Gruppe) ☐
2. Angestelltengruppe (Name, Vorname, Amts- od. Berufsbezeichnung, Gruppe) ☐
3. Arbeitergruppe¹⁾ (Name, Vorname, Amts- od. Berufsbezeichnung, Gruppe) ☐
- usw.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlagsliste angekreuzt ist.

¹⁾ Enthält der Wahlvorschlag Bewerber einer weiteren Gruppe (§ 2 Abs. 2 WO), so ist auch der an erster Stelle genannte Bewerber dieser Gruppe aufzuführen.

Vordruck 5 e

Stimmzettel zur Personalratswahl (Gemeinsame Wahl und Mehrheitswahl — § 26 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WO)

Stimmzettel für die Wahl des Personalrats¹⁾

A. Beamtengruppe

1. (Name, Vorname, Amts- od. Berufsbezeichnung, Gruppe) ☐
2. (Name, Vorname, Amts- od. Berufsbezeichnung, Gruppe) ☐
- usw.

B. Angestelltengruppe

1. (Name, Vorname, Amts- od. Berufsbezeichnung, Gruppe) ☐
2. (Name, Vorname, Amts- od. Berufsbezeichnung, Gruppe) ☐
- usw.

C. Arbeitergruppe

1. (Name, Vorname, Amts- od. Berufsbezeichnung, Gruppe) ☐
2. (Name, Vorname, Amts- od. Berufsbezeichnung, Gruppe) ☐
- usw.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als Bewerber angekreuzt sind.

¹⁾ Enthält der Wahlvorschlag Bewerber einer weiteren Gruppe (§ 2 Abs. 2 WO), so sind auch die Bewerber dieser Gruppe aufzuführen.

Vordruck 5 f

Stimmzettel für die Wahl eines Personalrats, der aus einer Person besteht (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WO)

Stimmzettel für die Wahl des Personalrats

1. (Name, Vorname, Amts- od. Berufsbezeichnung, Gruppe) ☐
2. (Name, Vorname, Amts- od. Berufsbezeichnung, Gruppe) ☐
3. (Name, Vorname, Amts- od. Berufsbezeichnung, Gruppe) ☐
- usw.¹⁾

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als ein Bewerber angekreuzt ist.

¹⁾ Die Bewerber sind aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in diesen Stimmzettel zu übernehmen (§ 28 Abs. 2 WO).

Vordruck 5 g

Erklärung zur brieflichen Stimmabgabe (§ 16 a Abs. 1 Nr. 3 WO)

(Vorname, Familienname)

(Ort, Datum)

(Dienststelle)

Erklärung

zur brieflichen Stimmabgabe für die Wahl des Personalrats / Bezirkspersonalrats / Hauptpersonalrats¹⁾Ich erkläre, daß ich den Stimmzettel für die Wahl des Personalrats / Bezirkspersonalrats / Hauptpersonalrats¹⁾ bei

(Bezeichnung der Dienststelle)

— persönlich gekennzeichnet habe.¹⁾

unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz (vgl. Nr. 3 des Merkblatts)

— durch eine Person meines Vertrauens habe kennzeichnen lassen.¹⁾

(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Vordruck 5 h a) (bei Verhältniswahl)¹⁾

Merkblatt zur brieflichen Stimmabgabe (§ 16 a WO)

Merkblatt zur brieflichen Stimmabgabe

1. Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf ihr Verlangen zum Zweck der brieflichen Stimmabgabe
 - die Wahlvorschläge,
 - den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
 - eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 WO erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen (vgl. Nr. 3),
 - einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt, ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens.
2. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er
 - den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Wahlumschlag legt (Wahlumschlag nicht verschließen!),
 - die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt,
 - den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.
3. Sonderregelung für Wähler, die durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert sind (§ 16 Abs. 2 WO).

Ein Wähler, der durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, kann eine Person seines Vertrauens bestimmen, deren er sich bei der Stimmabgabe (Nr. 2) bedienen will. Er hat dies dem Wahlvorstand bekanntzugeben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

Vordruck 6 a

Niederschrift über das Ergebnis der Personalratswahl (Wahl-niederschrift) bei Gruppenwahl (§ 19 WO)

Der Wahlvorstand

bei den

(Dienststelle)

Wahlniederschrift

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstandes, an der teilgenommen haben¹⁾:

1. als Vorsitzender
2.
3.

ist das Ergebnis der am durchgeführten Wahl des Personalrats festgestellt worden.

Zu wählen waren

- Personalratsmitglieder, davon²⁾
- Vertreter der Beamten,
- Vertreter der Angestellten,
- Vertreter der Arbeiter.

Es hat Gruppenwahl stattgefunden.

A. Vertreter der Beamten

Abgegeben wurden für die Gruppe der Beamten Stimmzettel, hiervon Stimmzettel in brieflicher Stimmabgabe. Davon waren gültig Stimmzettel. Ungültig waren Stimmzettel. Die Gültigkeit von Stimmzetteln war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Stimmzettel:

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

Auf die Vorschlagsliste 1 entfielen gültige Stimmen
Auf die Vorschlagsliste 2 entfielen gültige Stimmen
usw.

Zur Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmenzahlen, die den Listen zugefallen sind, durch 1, 2, 3 usw. geteilt.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

	Liste 1	Liste 2	usw.
Geteilt durch 1	 (.....)	 (.....)	
Geteilt durch 2	 (.....)	 (.....)	
Geteilt durch 3	 (.....)	 (.....)	

usw.

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Für die Gruppe der Beamten sind Vertreter zu wählen; es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen

die Höchstzahlen auf die Liste
die Höchstzahlen auf die Liste usw.

Nach der Reihenfolge der Bewerber auf den als Anlage beigefügten Vorschlagslisten sind demnach gewählt:

aus Liste die Bewerber
aus Liste die Bewerber usw.

³⁾ Da die Liste nicht genügend Bewerber enthält, fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen, die noch Bewerber enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Das sind

aus Liste die Höchstzahlen
aus Liste die Höchstzahlen usw.

Demnach sind ferner gewählt:

aus Liste die Bewerber
aus Liste die Bewerber usw.

b) (bei Mehrheitswahl)³⁾

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Zugelassen war der als Anlage beigefügte Wahlvorschlag.

Es waren Vertreter der Beamten zu wählen.

Auf den Bewerber entfielen Stimmen
Auf den Bewerber entfielen Stimmen
Auf den Bewerber entfielen Stimmen

Gewählt sind folgende Bewerber:

³⁾ Sitze der Beamtengruppe konnten nicht besetzt werden. — Davon fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO (Niederschrift vom ⁴⁾ errechneten Höchstzahlen der Gruppe der Angestellten und der Gruppe der Arbeiter zu.

B. Gruppe der Angestellten } entsprechend vor-
C. Gruppe der Arbeiter } stehendem Buchst. A³⁾

Der Personalrat besteht aus:²⁾

..... als Vertreter der Beamten
..... als Vertreter der Angestellten
..... als Vertreter der Arbeiter

Besondere Vorkommnisse:
Während der Wahlhandlung — und — der Feststellung des Wahlergebnisses³⁾ — wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

..... (Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)
Vorsitzender

¹⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

²⁾ Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁾ Vgl. Vordruck 2.

Vordruck 6 b

Niederschrift über das Ergebnis der Personalratswahl (Wahl-niederschrift) bei gemeinsamer Wahl (§ 19 WO)

Der Wahlvorstand den
bei
(Dienststelle)

Wahlniederschrift

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstandes, an der teil-genommen haben¹⁾:

1. als Vorsitzender
2.
3.

Ist das Ergebnis der am durchgeführten Wahl
des Personalrats festgestellt worden.
Zu wählen waren

- Personalratsmitglieder, davon²⁾
- Vertreter der Beamten,
- Vertreter der Angestellten,
- Vertreter der Arbeiter.

Es hat gemeinsame Wahl stattgefunden.

Abgegeben wurden insgesamt Stimmzettel, hiervon
..... Stimmzettel in brieflicher Stimmabgabe.

Davon waren gültig Stimmzettel — ungültig waren
..... Stimmzettel. Die Gültigkeit von Stimmzetteln
war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Ungültig-
keit dieser Stimmzettel:

A. (bei Verhältniswahl)³⁾

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl
durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigelegten
Vorschlagslisten.

- Auf die Vorschlagsliste 1 entfielen gültige Stimmen
- Auf die Vorschlagsliste 2 entfielen gültige Stimmen
- usw.

Zur Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurden die
Stimmenzahlen, die den Listen zugefallen sind, durch 1, 2, 3
usw. geteilt.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

	Liste 1	Liste 2
Geteilt durch 1	 (.....)	 (.....)
Geteilt durch 2	 (.....)	 (.....)
Geteilt durch 3	 (.....)	 (.....)

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht
kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten
Ziffern.

a) Vertreter der Beamten

Für die Gruppe der Beamten sind Vertreter zu wäh-
len; es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Be-
tracht.

Davon entfallen

- die Höchstzahlen auf die Liste
- die Höchstzahlen auf die Liste usw.

Nach der Reihenfolge der Beamtenvertreter auf den als
Anlage beigelegten Vorschlagslisten sind demnach ge-
wählt:

- aus Liste die Bewerber
- aus Liste die Bewerber usw.

³⁾ Da die Liste nicht genügend Beamtenvertreter
enthält, fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen,
die noch Beamtenvertreter enthalten, in der Reihenfolge
der nächsten Höchstzahlen zu. Das sind

- aus Liste die Höchstzahlen
- aus Liste die Höchstzahlen usw.

Danach sind ferner gewählt:

- aus Liste die Bewerber
- aus Liste die Bewerber usw.

³⁾ Sitze der Beamtengruppe konnten nicht besetzt
werden. — Davon fielen unter Berücksichtigung der ge-
mäß § 5 WO (Niederschrift vom ⁴⁾) errechneten
Höchstzahlen Sitze der Gruppe der Angestellten und
..... Sitze der Gruppe der Arbeiter zu⁵⁾.

- b) Vertreter der Angestellten } entsprechend vorstehendem
- c) Vertreter der Arbeiter } Buchst. a)⁶⁾

B. (bei Mehrheitswahl)⁷⁾

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl
durchgeführt. Zugelassen war der als Anlage beigelegte Wahl-
vorschlag.

a) Vertreter der Beamten

Es waren Vertreter der Beamten zu wählen.

- Auf den Bewerber entfielen Stimmen
- Auf den Bewerber entfielen Stimmen
- Auf den Bewerber entfielen Stimmen

Nach der Reihenfolge der Beamtenvertreter auf den als
Anlage beigelegten Vorschlagslisten sind demnach fol-
gende Bewerber gewählt:

³⁾ Sitze der Beamtengruppe konnten nicht besetzt
werden. Davon fielen unter Berücksichtigung der gemäß
§ 5 WO (Niederschrift vom ⁴⁾) errechneten
Höchstzahlen Sitze der Gruppe der Angestellten
und Sitze der Gruppe der Arbeiter zu⁵⁾.

- b) Vertreter der Angestellten } entsprechend vorstehendem
- c) Vertreter der Arbeiter } Buchst. a)⁶⁾

Der Personalrat besteht aus⁸⁾:

- als Vertreter der Beamten
- als Vertreter der Angestellten
- als Vertreter der Arbeiter

Besondere Vorkommnisse:

Während der Wahlhandlung — und — der Feststellung des
Wahlergebnisses⁹⁾ — wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

.....¹⁾
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)
Vorsitzender

¹⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als
drei Mitgliedern besteht.

²⁾ Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berück-
sichtigen.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁾ Vgl. Vordruck 2.

Vordruck 7

Bekanntgabe der Mitglieder des Bezirks-, Haupt- oder Ge-
samt-Wahlvorstandes (§§ 31, 32 Abs. 2, 41, 44 WO)

Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand¹⁾

bei
(Dienststelle)

den

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Bezirks-,
Haupt-, Gesamt-Wahlvorstandes²⁾

Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand¹⁾ für die Wahl
des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrats bei
(Dienststelle)

besteht aus³⁾:

1.
(Vorname, Familienname) (Amts- od. Berufsbez.)
..... Vorsitzender
(Gruppenzugehörigkeit) (Dienstanschrift, Fernspr.)

2. (Vorname, Familienname) (Amts- od. Berufsbez.)
(Gruppenzugehörigkeit)

3. (Vorname, Familienname) (Amts- od. Berufsbez.)
(Gruppenzugehörigkeit)

Es wird darauf hingewiesen, daß Vorabstimmungen über eine vom Gesetz abweichende Verteilung der Sitze auf die Gruppen oder über gemeinsame Wahl nur berücksichtigt werden können, wenn ihr Ergebnis dem Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand¹⁾ spätestens am ²⁾ vorliegt (§ 4 Abs. 1 WO).

Diese Bekanntmachung ist am bis zum Abschluß der Stimmabgabe in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs der auszuhängen.
(Dienststelle)

(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)
Vorsitzender

Aushang am
bis zum Abschluß der Stimmabgabe.
Abgenommen am

- ¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht, sowie gegebenenfalls um die Namen der Ersatzmitglieder, die als solche zu kennzeichnen sind.
³⁾ Das hier einzusetzende Datum ergibt sich aus § 4 Abs. 1 WO.

Vordruck 8

Niederschrift des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Wahlvorstandes über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalratsmitglieder und ihre Verteilung auf die Gruppen (§§ 31, 34, 41, 44 WO)

Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand¹⁾

bei den
(Dienststelle)

Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrats¹⁾ und ihre Verteilung auf die Gruppen

In der heutigen Sitzung des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstandes¹⁾, an der teilgenommen haben²⁾:

1. als Vorsitzender
2.
3.

wurde die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrats¹⁾ und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen errechnet, nachdem festgestellt worden war, daß bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung³⁾ vom angegebenen Frist dem Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand¹⁾ eine Mitteilung über eine Vorabstimmung wegen der abweichenden Verteilung der Sitze auf die Gruppen nicht zugegangen ist.

1. Die Zahl der Beschäftigten beträgt davon Beamte, ... Angestellte und Arbeiter⁴⁾, davon sind in der Regel wahlberechtigt Beamte, ... Angestellte und Arbeiter⁴⁾. Es sind daher Mitglieder des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrats¹⁾ zu wählen.

2. Zur Verteilung der Sitze auf die Gruppen wurden die Zahlen der Beschäftigten der einzelnen Gruppen durch 1, 2, 3 usw. geteilt.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

Beamte: Angestellte: Arbeiter: ⁴⁾
geteilt durch 1
geteilt durch 2
geteilt durch 3
geteilt durch 4
usw.

Die Reihenfolge der für die Zuteilung der Sitze in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Hiernach — würden —¹⁾ entfallen auf die Gruppe der

Beamten		Sitze
Angestellten		Sitze
Arbeiter		Sitze ⁴⁾

¹⁾ Aus § 51 Abs. 6 HPVG und § 34 Abs. 2 WO ergibt sich jedoch folgende, von dem Höchstzahlenergebnis abweichende Verteilung:

Beamte		Sitze
Angestellte		Sitze
Arbeiter		Sitze ⁴⁾

Begründung:

(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)
Vorsitzender

- ¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.
³⁾ Vgl. Vordruck 7.
⁴⁾ Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.

Vordruck 9 a

Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Personalrats in Gruppenwahl (§§ 36, 41, 44 WO)

Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand¹⁾

bei den
(Dienststelle und Adresse des Wahlvorstandes)

Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrats¹⁾

Gemäß § 51 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ist für den Geschäftsbereich des/der (Bezeichnung der Dienststelle)

ein Bezirks-, Haupt-Personalrat¹⁾ zu wählen.

Gemäß § 53 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ist für ein Gesamtpersonalrat (Bezeichnung der Dienststelle)

zu wählen.

Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrat¹⁾ besteht aus Mitgliedern. Davon erhalten²⁾

die Beamten		Vertreter,
die Angestellten		Vertreter,
die Arbeiter		Vertreter.

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter³⁾ wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Erklärungen über den Anschluß an eine andere Gruppe (§ 13 Abs. 5 des Gesetzes) führen nur dann zur Berichtigung der Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze, wenn sie dem Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Wahlvorstand innerhalb von fünf Tagen, spätestens am 19....., schriftlich abgegeben werden und sich dadurch die Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze ändert.

Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist. Die Wahlberechtigten sowie die im Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrat¹⁾ vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Tagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am 19....., dem Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand¹⁾ Wahlvorschläge für jede Gruppe (vgl. § 2 Abs. 1 WO) einzureichen. Die Wahlvorschläge der Beschäftigten für die

Beamtengruppe müssen von mindestens wahlberechtigten Gruppenangehörigen
Angestelltengruppe von mindestens wahlberechtigten Gruppenangehörigen
Arbeitergruppe von mindestens wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterzeichnet sein¹⁾. Jeder Beschäftigte kann seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften müssen von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen.

Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Mitglieder des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Personalrats²⁾ für die Gruppe zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrats³⁾ nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand⁴⁾ und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstandes⁵⁾ berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

Die Stimmabgabe findet am statt.
(Abstimmungstag/e)

Briefliche Stimmabgabe ist möglich.³⁾

Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens:

An diesem Tage ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen⁶⁾.

(Unterschrift)
Vorsitzender

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Der Wahlvorstand

bei
(Dienststelle und Adresse des örtlichen Wahlvorstandes)

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:
Ein Abdruck der Wählerliste liegt für die Gruppe⁷⁾

der Beamten im
(Ortsbezeichnung)

der Angestellten im
(Ortsbezeichnung)

der Arbeiter im
(Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluß der Stimmabgabe an den Arbeitstagen von bis Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur innerhalb einer Woche seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist
Ein Abdruck des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung liegen im
(Ortsbezeichnung)

vom bis zur Einsicht aus.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am bis zum Abschluß der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Die Stimmabgabe findet statt für die
Beamten am von bis Uhr in
(Abstimmungstag/e) (Ortsangabe)

Angestellten am von bis Uhr in
(Abstimmungstag/e) (Ortsangabe)

Arbeiter am von bis Uhr in
(Abstimmungstag/e) (Ortsangabe)

Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe die Wahlvorschläge, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorge-

druckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 WO erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen, einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt, und ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens⁸⁾.

Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am um Uhr in
(Tag der Sitzung) (Ortsangabe)

(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)
Vorsitzender

Ausgehängt am
bis zum Abschluß der Stimmabgabe.

Abgenommen am

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.

³⁾ Wird briefliche Stimmabgabe angeordnet (§ 17 Satz 3 und 4 WO), entfällt der vorhergehende Absatz; dieser Absatz ist entsprechend anzupassen.

⁴⁾ Bei der Wahl des Gesamtpersonalrats ist dieser Satz entsprechend zu ändern.

⁵⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

Vordruck 9 b

Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Personalrats in gemeinsamer Wahl (§§ 36, 41, 44 WO)

Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand¹⁾

bei
(Dienststelle und Adresse des Wahlvorstandes)

....., den

Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Personalrats

Gemäß § 51 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ist für den Geschäftsbereich des/der
(Bezeichnung der Dienststelle)

ein Bezirks-, Haupt-Personalrat²⁾ zu wählen.

Gemäß § 53 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ist für
(Dienststellen)

ein Gesamt-Personalrat zu wählen³⁾.

Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrat⁴⁾ besteht aus Mitgliedern. Davon erhalten⁵⁾

die Beamten Vertreter,
die Angestellten Vertreter,
die Arbeiter Vertreter.

Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrat⁶⁾ wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist. Die Wahlberechtigten sowie die im Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrat⁷⁾ vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Tagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am dem Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand⁸⁾ Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jeder Beschäftigte kann seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften müssen von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaften unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrats⁹⁾ zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit anzu-

geben. In dem Wahlvorschlag sind die Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrats¹⁾ nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand²⁾ und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstandes³⁾ berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

Die Stimmabgabe findet am statt.
(Abstimmungstag/e)

Briefliche Stimmabgabe ist möglich.³⁾

Der Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: 19..... An diesem Tage ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.⁴⁾

.....
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)
Vorsitzender

bei
(Dienststelle und Adresse des örtlichen Wahlvorstandes)
Der Wahlvorstand den

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:
Ein Abdruck der Wählerliste liegt im aus
(Ortsbezeichnung)

und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluß der Stimmabgabe an den Arbeitstagen von bis Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur innerhalb einer Woche seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist

Ein Abdruck des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung liegen im vom
(Ortsbezeichnung)

bis zur Einsicht aus.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am bis zum Abschluß der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Die Stimmabgabe findet statt
am von bis Uhr in
(Abstimmungstag/e) (Ortsangabe)

Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe die Wahlvorschläge, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 WO erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen, einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt, und ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens⁵⁾.

Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgesetzt wird, findet am um Uhr in statt.
(Tag der Sitzung) (Ortsangabe)

.....
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)
Vorsitzender

Ausgehängt am
bis zum Abschluß der Stimmabgabe.

Abgenommen am

- ¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
- ²⁾ Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.
- ³⁾ Wird briefliche Stimmabgabe angeordnet (§ 17 Satz 3 und 4 WO), entfällt der vorhergehende Absatz; dieser Absatz ist entsprechend anzupassen.
- ⁴⁾ Bei der Wahl des Gesamtpersonalrats ist dieser Satz entsprechend zu ändern.
- ⁵⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

Vordruck 10 a

Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamtpersonalrats (Gruppenwahl — §§ 31, 37, 41, 44 i. V. m. § 11 Abs. 1 und 2 WO)

Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand¹⁾
bei
(Dienststelle)

....., den
Bekanntmachung über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gruppe der
Nach Ablauf der im Wahlausschreiben bekanntgegebenen Frist liegt für die Gruppe der kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Gemäß §§ 11, 31, 41, 44 WO werden die wahlberechtigten Beschäftigten der Gruppe sowie die im Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrat²⁾ vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von 6 Tagen, spätestens am beim Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand³⁾ gültige Wahlvorschläge einzureichen. Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Liegt auch nach Ablauf der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag vor, so können für diese Gruppe keine Vertreter gewählt werden.

Diese Bekanntmachung ist am in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen⁴⁾.

.....
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)
Vorsitzender

Ausgehängt am:
Abgenommen am:

- ¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
- ²⁾ Bei der Wahl des Gesamtpersonalrats ist dieser Satz entsprechend zu ändern.
- ³⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

Vordruck 10 b

Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamtpersonalrats (Gemeinsame Wahl — §§ 31, 37, 41, 44 i. V. m. § 11 Abs. 1 und 2 WO)

Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand¹⁾
bei
(Dienststelle)

....., den
Bekanntmachung über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach Ablauf der im Wahlausschreiben bekanntgegebenen Frist liegt für die Wahl des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrats²⁾ kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Gemäß §§ 11, 31, 41, 44 der Wahlordnung werden die wahlberechtigten Beschäftigten sowie die im Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrat³⁾ vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von 6 Tagen, spätestens am beim Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand⁴⁾ gültige Wahlvorschläge einzureichen. Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Liegt auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag vor, so kann diese Wahl nicht stattfinden.

Diese Bekanntmachung ist am in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen⁵⁾.

.....
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)
Vorsitzender

Ausgehängt am:
Abgenommen am:

- ¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
- ²⁾ Bei der Wahl des Gesamtpersonalrats ist dieser Satz entsprechend zu ändern.
- ³⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

211

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Lohnfestsetzung für die Arbeiter des Klinikums der Philipps-Universität Marburg

Mit Wirkung vom 1. März 1979 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister die Zuständigkeit für die Festsetzung der Arbeiterlöhne der Kliniken der Philipps-Universität Marburg — Kap. 04 06 — auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen in Kassel (ZVL) übertragen.

Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich so durchzuführen, daß die Auszahlung der Bezüge durch die ZVL weiterhin pünktlich veranlaßt werden kann.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne (ZBVL) vom 20. Juli 1977 (StAnz. S. 1633), geändert durch mein Rundschreiben vom 13. November 1978 (StAnz. S. 2397), zu verfahren.

Bei diesem Erlass wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 31. 1. 1979 Der Hessische Minister der Finanzen
O 1006 A — 31 — I A 23
StAnz. 8/1979 S. 382

212

Verlegung der Landesbeschaffungsstelle Hessen

An alle staatlichen Behörden, Anstalten und Betriebe im Lande Hessen

Die Landesbeschaffungsstelle Hessen wird zum 1. Juli 1979 von der Humboldtstraße 14, 6200 Wiesbaden, nach

Biebricher Allee 79, 6200 Wiesbaden, verlegt.

Wegen der mit dem Umzug verbundenen Umbauarbeiten im Vordrucklager können Vordruckbestellungen, die nach dem 20. März 1979 bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen eingegeben, erst nach dem 1. Juli 1979 ausgeliefert werden.

Wiesbaden, 7. 2. 1979

Landesbeschaffungsstelle Hessen

O — 1031
H — 4620 — 21

StAnz. 8/1979 S. 382

213

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Bei dem Amtsgericht Herborn sind das Prägesiegel (Metall) mit der Umschrift „Amtsgericht Herborn“, ohne Kennziffer, und dem Landeswappen und vier Farbdruckstempel (Gummi) mit der Umschrift „Amtsgericht Herborn“ und dem Landeswappen sowie den Kennziffern 3, 10, 11 und 12 in Verlust geraten. Die Dienstsiegel werden mit Wirkung vom 25. Dezember 1978 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 31. 1. 1979

Der Hessische Minister der Justiz
5413 E — II/6 — 146/79
StAnz. 8/1979 S. 382

214

Auszug aus der Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1979

Nachstehend gebe ich auszugsweise die Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1979 bekannt.

Frankfurt am Main, 25. 1. 1979

Der Präsident des Oberlandesgerichts
320/4 — 17/78 (I/1)
StAnz. 8/1979 S. 382

Anlage
Auszug aus der Geschäftsverteilung
für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Geschäftsjahr 1979

A. SENATE**1. Strafsenat**

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Wiesbaden einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen mit Ausnahme der Verkehrsstrafsachen,
- b) die Haftbeschwerden und die Beschwerden gegen die einstweilige Unterbringung gemäß § 126a StPO sowie die Entscheidungen gemäß § 122 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit der Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl nicht in einem Verfahren gemäß § 120 GVG oder wegen einer Straftat erlassen worden ist, die vor dem 8. Mai 1945 begangen wurde,

- c) alle Beschwerden, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit nicht der 4. Strafsenat zuständig ist,

- d) die Beschwerden nach §§ 305a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist,

2. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus dem Oberlandesgerichtsbezirk, mit Ausnahme derjenigen aus den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt am Main und Wiesbaden sowie der Verkehrsstrafsachen aus dem Landgerichtsbezirk Kassel, unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen,
- b) alle Beschwerden gemäß §§ 24—31, 51, 70, 72, 74 StPO, 177—182 GVG und alle Anträge gemäß §§ 172—177 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- c) alle Sachen nach dem Deutschen Auslieferungsgesetz aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- d) alle Beschwerden, die nur Kosten und Auslagen betreffen, soweit sie nicht dem 3. Strafsenat zugewiesen sind, sowie Anträge gemäß § 99 BRAGebO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- e) die Beschwerden nach §§ 305a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist,

3. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Verkehrsstrafsachen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen,
- b) die Beschwerden nach §§ 305a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist,
- c) alle Rechtsmittel nach dem Strafvollzugsgesetz,
- d) die Entscheidungen nach § 138c StPO,
- e) alle Entscheidungen in Strafsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht einem anderen Strafsenat zugewiesen sind,

4. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) alle Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, mit Ausnahme der dem 5. Strafsenat zugewiesenen Sachen, einschließlich der Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren, wenn ursprünglich der 3. oder 5. Strafsenat entschieden hatte, ferner die Beschwerden, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, sofern im ersten Rechtszug das nach § 74a GVG zuständige Gericht entschieden hat,
- b) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen,
- c) die Beschwerden gemäß § 210 Abs. 2 StPO,
- d) die Beschwerden gegen die Entscheidungen über die Entschädigungspflicht gemäß § 8 Abs. 3 StrEG, soweit sie nicht dem 1., 2. oder 3. Strafsenat zugewiesen sind,
- e) die Beschwerden gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
- f) die Aufgaben nach dem Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 30. 9. 1977 (BGBl. I S. 1877),
- g) die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, sofern die Zuständigkeit des nach § 74a GVG zuständigen Gerichts geltend gemacht wird oder in Frage kommt,
- h) die nach §§ 23 bis 30 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Angelegenheiten aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie die Strafrechtspflege und den Strafvollzug betreffen,

5. Strafsenat

Er bearbeitet:

die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht Frankfurt am Main gemäß § 120 GVG zuständig ist, nach einer Zurückverweisung durch den Bundesgerichtshof sowie im Wiederaufnahmeverfahren, wenn ursprünglich der 4. Strafsenat entschieden hatte,

1. Senat für Bußgeldsachen

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen aus dem Straßenverkehrsrecht unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Kassel,
- b) alle Entscheidungen in Bußgeldsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht dem 2. oder 3. Senat für Bußgeldsachen zugewiesen sind,

2. Senat für Bußgeldsachen

Er bearbeitet:

die Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht dem 1. oder 3. Senat für Bußgeldsachen zugeteilt sind,

3. Senat für Bußgeldsachen

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt,
- b) die Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen aus dem Straßenverkehrsrecht unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen aus dem Landgerichtsbezirk Wiesbaden,

1. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg und Wiesbaden in allen Sachen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts (auch ausländische) als Beklagte, in Sachen betreffend die Entschädigung für Enteignung auch als Kläger, beteiligt sind, ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen; die Zuweisung betrifft nicht die Sachen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts als Beklagte gemäß § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes in Anspruch genommen werden; zu den ausländischen juristischen Personen gehören nicht die in Gemeineigentum stehenden Produktions-, Handels- und Transportunternehmen der Staatshandelsländer,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. und 14. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,

zu a) und b)

soweit diese Sachen nicht dem 6. und 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

- c) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes — auch in Verbindung mit § 30 des Wertpapierbereinigungsgesetzes —, § 103 der Rechtsanwaltsordnung, § 104 der Bundesnotarordnung, § 7 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, § 10 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes ergeben,
- d) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus § 101 des Steuerberatungsgesetzes ergeben,

2. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Limburg a. d. Lahn,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern, jedoch mit Ausnahme der 3., 4. und 5. Zivilkammer, des Landgerichts Gießen,

zu a) und b)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

3. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern, jedoch mit Ausnahme der 2., 5. und 6. Zivilkammer, des Landgerichts Wiesbaden, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 8., 10. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

4. Zivilsenat

Er bearbeitet:

diejenigen Sachen, die am 31. Dezember 1977 oder früher bei ihm anhängig waren,

5. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen, jedoch mit Ausnahme der 6., 10., 11. und 12. Kammer für Handelssachen, des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivil-

6. Zivilsenat

Er bearbeitet:

1. die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden in folgenden Sachen:
 - a) die Rechtsstreitigkeiten über Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht nebst Verträgen hierüber, einschließlich der Schadensersatzansprüche gegen einen Patentanwalt aus Anlaß seiner Berufstätigkeit,
 - b) die Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über die Benutzung eines Geheimverfahrens oder über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse,
 - c) die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der Arbeitnehmererfindungen,
 - d) die Rechtsstreitigkeiten über Urheberrecht, Verlagsrecht und das Geschmacksmusterrecht,
 - e) die Rechtsstreitigkeiten über Warenzeichen, Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Rabattgesetz und der Zugabeverordnung sowie Firmen- und Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr handelt,
 - f) die Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz), zu a) bis f) soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat zugeteilt sind,
2. die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main und der 5. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden, soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

7. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Hanau,
 - b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 20. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- zu a) und b)
soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

8. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Entschädigungskammern der Landgerichte Darmstadt, Kassel und Wiesbaden, einschließlich der Kosten-, Streitwert- und Zwangsvollstreckungsbeschwerden in diesen Sachen, soweit diese Sachen nicht dem 10. Zivilsenat zugeteilt sind,
 - b) die Entschädigungssachen, die am 31. Dezember 1972 oder früher beim 2. Zivilsenat anhängig waren,
 - c) Schadenersatzansprüche gegen Verfahrensbevollmächtigte aus Anlaß ihrer Tätigkeit in Entschädigungssachen sowie Honorarstreitigkeiten aus diesem Bereich, soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat zugeteilt sind,
 - d) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 3., 4. und 5. Zivilkammer des Landgerichts Gießen,
 - e) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 6. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden,
- zu d) und e)
soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

9. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 1., 2. und 23. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

10. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) alle Rückerstattungssachen,
 - b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. und 7. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden in Entschädigungssachen, einschließlich der Kosten-, Streitwert- und Zwangsvollstreckungsbeschwerden in diesen Sachen,
 - c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen der Landgerichte Gießen, Hanau und Wiesbaden,
- soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

11. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel in Kindschaftssachen einschließlich der Entscheidungen nach § 1600n Abs. 2 BGB aus dem gesamten Oberlandesgerichtsbezirk, soweit die Rechtsverordnung vom 7. Dezember 1971 (GVBl. I S. 311) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 6. März 1976 (GVBl. I S. 201) nicht entgegensteht,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 16. und 24. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,
- c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 22. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main mit den Endziffern 1 bis 4 des erstinstanzlichen Aktenzeichens, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

12. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

- die Rechtsmittel gegen Entscheidungen
 - a) der 3., 5., 6. und 7. Zivilkammer und der 2., 4. und 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt,
 - b) in Kostensachen (ausschließlich der aus Baulandsachen und ausschließlich der Streitwertbeschwerden) aus dem gesamten Bezirk des Landgerichts Darmstadt,
- zu a) und b)
soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,

13. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

- aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt mit Ausnahme der Kostensachen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen
 - a) der 1., 10., 13. und 17. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt,
- soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,
- b) in Landwirtschaftssachen,
- sowie alle sonstigen zur Zuständigkeit der Darmstädter Zivilsenate gehörenden Sachen, die nicht dem 12., 22. und 24. Zivilsenat zugeteilt sind,

14. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Fulda,
 - b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit den Buchstaben E und F, H bis L sowie Sch und St,
- zu a) und b)
soweit sie nicht dem 15. oder 25. Zivilsenat oder dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,
- c) alle sonstigen zur Zuständigkeit der Kasseler Zivilsenate gehörenden Sachen, die nicht dem 15. oder 25. Zivilsenat oder dem 2. Senat für Familiensachen zugeteilt sind,

15. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit den Buchstaben G und M bis Z, ausgenommen Sch und St,
 - b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Marburg,
- zu a) und b)
soweit sie nicht dem 14. oder 25. Zivilsenat oder dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,
- c) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg,
 - d) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern der Landgerichte Fulda, Kassel und Marburg in schiedsrichterlichen Verfahren (§§ 1041—1048 ZPO),

16. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 3., 17. und 19. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 10. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

17. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 5., 7. und 10. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
 - b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 22. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main mit den Endziffern 5 bis 8 des erstinstanzlichen Aktenzeichens,
- zu a) und b)
soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

18. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 12. und 13. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main sowie der 2. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden,
- soweit die Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

19. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 15. und 18. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 22. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main mit den Endziffern 9 und 0 des erstinstanzlichen Aktenzeichens,

zu a) und b)
soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat
zugeteilt sind,

20. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 9. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 11. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
zu a) und b)
soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind,
- c) 1. alle Beschwerden in Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Vergleichsverfahren;
ausgenommen sind:
 - aa) Beschwerden gegen einstweilige Maßnahmen, die durch ein nach den Vorschriften des 8. Buches der Zivilprozeßordnung im Wege der Klage durchzuführendes Verfahren oder Elilverfahren veranlaßt sind,
 - bb) Beschwerden gegen einstweilige Einstellungen der Zwangsvollstreckung nach §§ 707, 719 ZPO,
2. alle Beschwerden in Kostensachen,
die Zuweisung der vorstehenden Sachen (Buchstabe c) gilt für Beschwerden aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. L. und Wiesbaden und soweit es sich nicht um Entschädigungs- und Rückerstattungssachen sowie Familien-, Kindschafts- und Kartellsachen sowie Sachen aus dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts (Buchstaben a) bis f) der Geschäftsaufgaben des 6. Zivilsenats) oder um Baulandsachen handelt; für Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen, gilt sie für die Beschwerden aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit es sich nicht um Baulandsachen handelt;
- d) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 1800n Abs. 2 BGB,
- e) die Wertpapierbereinigungssachen,
- f) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
- g) die von dem Oberlandesgericht auf Grund von Art. 7 § 1 Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 — BGBl. Teil I S. 1221 f — zu treffenden Entscheidungen,
- h) die nach §§ 23 bis 30 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Angelegenheiten aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht die Strafrechtspflege oder den Strafvollzug betreffen,
- i) die Rechtsentscheide in Mietsachen (Art. III des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1957 — BGBl. Teil I S. 1248 —) aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- j) alle zur Zuständigkeit der Zivilsenate des Oberlandesgerichts gehörenden Sachen, die nicht einem anderen Zivilsenat zugeteilt sind, sofern nicht die Zuständigkeit der Darmstädter oder Kasseler Zivilsenate gegeben ist. Eine solche Zuständigkeit der Darmstädter bzw. Kasseler Senate ist nach Auffassung des Präsidiums dann nicht gegeben, wenn in einer Sache — etwa beim Zuständigkeitsstreit nach § 36 ZPO — andere Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt am Main als diejenigen, für die die Darmstädter bzw. Kasseler Senate zuständig sind, mit betroffen werden. Dies gilt auch dann, wenn nur die Landgerichtsbezirke, für die die Darmstädter und die Kasseler Senate zuständig sind, betroffen werden,
- k) die Entscheidungen über Wahlanfechtungen gem. § 21 b Abs. 6 GVG,
- l) die Beschwerden gegen die Verhängung einer Verzögerungsgebühr nach § 34 GKG,
- m) die Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO),
- n) die Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts über einen Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreck-

kung aus einem ausländischen Schuldtitel und auf Anerkennung eines solchen Titels,

21. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 6., 10., 11. und 12. Kammer für Handelssachen sowie der 8. und 21. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Limburg a. d. Lahn,
zu a) und b)
soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

22. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

mit Ausnahme der Kostensachen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4., 9. und 19. Zivilkammer sowie der 1. und 6. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt, soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,

23. Zivilsenat

Er bearbeitet:

diejenigen Sachen, die am 31. Dezember 1977 oder früher bei ihm anhängig waren,

24. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

mit Ausnahme der Kostensachen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 2., 8., 11. und 18. Zivilkammer und der 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt, soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,

25. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit den Buchstaben A bis D, soweit diese Sachen nicht dem 14. oder 15. Zivilsenat oder dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,

1. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

- a) die Familiensachen (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG) aus dem Bezirk des Landgerichts Darmstadt,
- b) die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, sofern die Zuständigkeit eines Familiengerichts geltend gemacht wird oder in Frage kommt,

2. Senat für Familiensachen mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Familiensachen (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG) aus den Bezirken der Landgerichte Kassel, Marburg und Fulda mit Ausnahme der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts Alsfeld aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lauterbach,
- b) im Rahmen der Zuständigkeit der Kasseler Senat die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, sofern die Zuständigkeit eines Familiengerichts geltend gemacht wird oder in Frage kommt,

3. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

die Familiensachen (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG) aus den Bezirken der Landgerichte Frankfurt am Main und Hanau,

4. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

die Familiensachen (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG) aus den Bezirken der Landgerichte Gießen, Limburg und Wiesbaden sowie die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts Alsfeld aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lauterbach,

Senat für Baulandsachen

Er bearbeitet:

die Baulandsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,

Kartellsenat

Er bearbeitet:

die in § 92 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bezeichneten Sachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, insbesondere Entscheidungen auf Grund des GWB bei Beschwerden gemäß §§ 54 Abs. 2, 62 Abs. 4, 87, 91, Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gemäß §§ 64, 87, 91, Bußgeldsachen gemäß §§ 81—86 a GWB, sowie alle Berufungen und Beschwerden, in denen vom Landgericht Kartellrecht angewendet worden ist oder in denen von einem Verfahrensbeteiligten im Berufungsverfahren die Anwendung von Kartellrecht geltend gemacht wird und die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder teilweise davon abhängt,

Senat für Notarsachen

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht gemäß §§ 95 ff., 111 Bundesnotarordnung vom 24. 2. 1961 übertragenen Sachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht nach dem Steuerberatungsgesetz übertragenen Verfahren,

Fideikommißgericht für Hessen (Fideikommißsenat)

mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

alle Fideikommißsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

215

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER**Allgemeine Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 1979, 1980 und 1981 der Diözese Fulda**

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268 ff.) genehmige ich für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 1979, 1980 und 1981 allgemein alle Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Diözese Fulda, die als Ortskirchensteuer die Erhebung einer Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen und/oder die Erhebung eines Kirchengeldes vorsehen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen kann bis zu der Höhe, wie sie in den vorausgegangenen Jahren allgemein genehmigt war (20% der Meßbeträge der Grundsteuer), erhoben werden.
2. Das Kirchgeld kann
 - a) als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 12,— DM jährlich erhoben werden, oder

- b) als gestaffeltes Kirchgeld nach der Höhe der Einkünfte oder Bezüge oder des zur Einkommenssteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz 6,— Deutsche Mark, der Höchstsatz 60,— DM jährlich nicht übersteigen darf.

Ländliche Kirchengemeinden können anstelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen erhoben wird, ein angemessenes gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von 60,— DM nicht gebunden ist, jedoch 600,— DM jährlich nicht übersteigen darf.

Steuerbeschlüsse, die über die unter Ziff. 1. und 2. genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der Genehmigung im Einzelfall, die unter Vorlage des Haushaltsplanes nach Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde beim Regierungspräsidenten zu beantragen ist.

Wiesbaden, 30. 1. 1979

Der Hessische Kultusminister

I B 6.1 — 873/6/4 — 5-23

StAnz. 8/1979 S. 386

216

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK**Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft**

Bezug: Gemeinsamer Erlaß vom 2. Juli 1973 (StAnz. S. 1413)

Gemeinsamer Erlaß

Teil I Abschnitt III Ziffer 3 Abs. 3.1 des o. a. Gemeinsamen Erlasses ist unter Aufhebung der Ergänzung vom 4. Mai 1975 (StAnz. S. 946) wie folgt zu ergänzen:

„Bürgschaften werden auch zugunsten kleinerer und mittlerer Unternehmen für Bietungs-, Anzahlungs-, Durchführungs- und Gewährleistungsgarantien für Inlands- und Auslandsaufträge übernommen.“

Wiesbaden, 7. 8. 1978

Der Hessische Minister der Finanzen
4164 — 234 — IV B 3

Der Hessische Sozialminister
P — 15 a — 5

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I b 12 — 69 c 22-23 (5)

StAnz. 8/1979 S. 386

217

An die

Regierungspräsidenten

Landräte als Behörden der Landesverwaltung

Gemeindevorstände der Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern

Ambulanter Blumenhandel durch niederländische Gewerbetreibende in der Bundesrepublik Deutschland

Wiederholte Beschwerden, niederländische Blumenhändler kämen ihren gewerbe- und steuerrechtlichen Verpflichtungen nicht nach, geben Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

1. In gewerberechtlicher Hinsicht sind niederländische Staatsangehörige als EG-Angehörige in bezug auf den ambulanten Blumenhandel deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Daraus folgt, daß niederländische Gewerbetreibenden für den Verkauf von Blumen auf behördlich festgesetzten Märkten im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung keiner gewerberechtlichen Zulassung bedürfen. Für das Feilbieten von Blumen auf Straßen und Plätzen außerhalb festgesetzter Märkte benötigt der Verkäufer eine Reisegewerbekarte, die von der zuständigen Gewerbebehörde erteilt werden muß, wenn der Antragsteller nicht unzuverlässig im Sinne der §§ 57 und 57 a der Gewerbeordnung ist. In der Regel haben die in Rede stehenden

Gewerbetreibenden keinen Wohnsitz im Geltungsbereich der Gewerbeordnung. Zuständig für die Erteilung einer Reisegewerbekarte ist in diesen Fällen die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Gewerbetreibende aufhält; dies kann der Ort sein, in dem erstmals mit dem Verkauf begonnen wird.

2. Sowohl beim Verkauf von Blumen auf behördlich festgesetzten Märkten, als auch im Reisegewerbe haben die niederländischen Gewerbetreibenden — ebenso wie vergleichbare Gewerbetreibende mit deutscher Staatsangehörigkeit — ein Umsatzsteuerheft zu führen, falls sie nicht vom Finanzamt von der Führung des Steuerheftes befreit sind (§ 25 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes). Das Umsatzsteuerheft oder eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Befreiung von der Führung eines Steuerheftes ist bei der Gewerbeausübung mitzuführen.

Übt ein Unternehmer sein Gewerbe ständig mit Hilfskräften aus, so hat jede Hilfskraft ein besonderes Steuerheft (Nebenheft) unter zusätzlicher Angabe ihres Namens und ihrer Wohnung für den Unternehmer zu führen.

Läßt sich der Unternehmer vorübergehend durch eine Hilfskraft vertreten, so hat diese das Steuerheft und eine schriftliche Vollmacht des Unternehmers bei der Gewerbeausübung mitzuführen.

Im Hinblick auf die oft kurzfristige Tätigkeit der niederländischen Blumenhändler in der Bundesrepublik Deutschland ist eine besondere Überwachung angezeigt. Bei der gewerberechtlichen Überwachung durch den Gewerbeprüfungsamt ist auch darauf zu achten, ob der Verkäufer (Unternehmer oder Hilfskraft) im Besitz eines gültigen Umsatzsteuerheftes oder einer gültigen Befreiungsbescheinigung ist.

Sollte der Verkäufer ohne gültiges Umsatzsteuerheft oder gültige Befreiungsbescheinigung angetroffen werden, ist umgehend das für den Kontrollbereich örtlich zuständige Finanzamt zu verständigen.

Muster eines Auszugs aus dem Umsatzsteuerheft sowie der in Betracht kommenden Befreiungs- und Vertreterbescheinigungen sind als Anlagen nachstehend abgedruckt.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 25. 1. 1979

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I b 2 — 4 A 5 b

St.Anz. 8/1979 S. 386

(Umsatzsteuerheft, 1. Umschlag-Titelseite)

Anlagen

Finanzamt

Steuernummer

Umsatzsteuerheft

453 a

UST 1 G - Umsatzsteuerheft -
2.77 PT [231]

Umsatzsteuerheft (2. Umschlagseite)

Zur Beachtung

1. Das Umsatzsteuerheft ist bei der Gewerbeausübung mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden und Beamten vorzuzeigen.
2. Die Eintragungen in das Umsatzsteuerheft sind mit Tinte, Kugelschreiber oder mit Tintensift zu machen. Radieren ist nicht zulässig. Irrtümliche Eintragungen sind so zu durchstreichen, daß sie noch zu lesen sind.
3. Unternehmer, die nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes 1967 besteuert werden (Gesamtumsatz zuzüglich Steuer im Vorjahr nicht über 60 000 DM) haben als Preis in Spalte 5 das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer (Bruttopreis) anzugeben. Eine Eintragung in den Spalten 6 und 7 entfällt.

(Fortsetzung siehe Umschlagseite 3)

Lichtbild

nicht erforderlich, wenn
der Unternehmer im Be-
sitz einer Reisegewerbe-
karte ist).

(Dienststempel)

Umsatzsteuerheft (3. Umschlagseite)

(Fortsetzung von der zweiten Umschlagseite)

4. Unternehmer, die nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes besteuert werden, können bei Umsätzen an den Unternehmer in den Spalten 5 oder 6 die Bruttopreise eintragen. Sie können aber auch in den Spalten 5 oder 6 das Entgelt ohne Umsatzsteuer und in Spalte 7 die abzählbaren Vorsteuerbeträge eintragen. Das gewählte Verfahren soll nur zu Beginn eines Kalenderjahres geändert werden. Die Eintragungen in Spalten 5 oder 6 sind entsprechend dem in den Eingangsrechnungen angewandten Steuersatz vorzunehmen.
5. Sämtliche Einnahmen eines Tages (einschließlich entnommener Beträge) sind täglich nach Geschäftsschluß mit Datum wie folgt in die Spalten 9 bis 11 einzutragen: Bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten ist die Tagessumme der vereinbarten Entgelte (ohne Umsatzsteuer) oder Preise (mit Umsatzsteuer) anzugeben; bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 des Gesetzes) ist die Tageseinnahme ohne oder mit Umsatzsteuer aufzuzeichnen. Im Fall des § 19 des Gesetzes ist die Tageseinnahme einschließlich Umsatzsteuer einzutragen.
6. Werden die Eintragungen in das Steuerheft nicht ordnungsmäßig vorgenommen; ist das Finanzamt berechtigt, den Umsatz zu schätzen. Wer die Einnahmen unrichtig aufzeichnet oder die Einkäufe nicht vollständig einträgt, läuft außerdem Gefahr, bestraft zu werden.
7. Das Umsatzsteuerheft ist spätestens an dem im Steuerheft vermerkten Tag dem Finanzamt zur Abrechnung und zur Verlängerung der Gültigkeit vorzulegen.
8. Die Belege sind geordnet sieben Jahre lang aufzubewahren.

Umsatzsteuerheft, Seiten 84 bis 88

Finanzamt den
Steuernummer

Verlängerung der Geltungsdauer

geboren am 1. 1. 1942 in ...

Gewerbebezweig

Gültig vom _____ bis _____

Das Heft ist spätestens am dem Finanzamt
wieder vorzulegen.

Etwaige Verlängerungen der Geltungsdauer siehe Seiten 84 als 88.
Dieses Steuerheft (Nebenheft Nr. ~~.....~~) wird im Auftrag des
oben genannten Unternehmers von

geführt.

Das Steuerheft enthält 88 fortlaufend nummerierte Seiten.

Im Auftrag

(Dienststempel)

Die Umsatzsteuer für die Zeit vom 20.12.1993 bis 31.12.1993 wurde festgesetzt auf (Überschuß rot) DM

Die Geltungsdauer des Steuerheftes wird bis zum
verlängert.

Das Steuerheft ist spätestens am 31.12.2014 dem Finanzamt wieder vorzulegen.

Im Auftrag

(Dienststempel)

Umsatzsteuerheft, Seite 3 und fortlaufend bis Seite 83

[illegible]

*) Unzutreffendes streichen

*¹) Unzutreffendes streichen
*²) bei der Eintragung besonders kennzeichnen

Vertreterbescheinigung bei Straßensteuerpflichtigen

Bescheinigung

Der Inhaber dieser Bescheinigung,

Herr — Frau — Fräulein

wohnhaft in

Ist berechtigt, Herrn — Frau

wohnhaft in

— Steuernummer — vorübergehend in der Ausübung des Straßenhandels zu vertreten.

Die gesamten während der Vertretung erzielten Einnahmen werden durch das von dem Vertreter mitzuführende Steuerheft des vertretenen Steuerpflichtigen nachgewiesen.

Ort

Datum

Unterschrift des Vertreters

Unterschrift des Unternehmers

Finanzamt

Datum

Dienststempel

Im Auftrag

Befreiungsbescheinigung

Finanzamt

Steuernummer

den

**Bescheinigung über die Befreiung
von der Führung des Umsatzsteuerheftes**

Herr/Frau/Fräulein

— vertreten durch

besitzt in (Ort)

eine gewerbliche Niederlassung und führt ordnungsmäßige Aufzeichnungen nach den Vorschriften des Umsatzsteuerrechts.

Er/Sie ist daher von der Führung des Steuerheftes befreit (§ 25 Abs. 2 Satz 2 UStG 1973 in Verbindung mit § 1 der 5. UStDV).

Die Bescheinigung ist bei der Gewerbeausübung mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen.

Die Bescheinigung gilt bis zum und ist nach diesem Zeitpunkt an das Finanzamt zurückzugeben.

Im Auftrag

218

Hessisches Landesamt für Straßenbau
Wilhelmstraße 10
6200 Wiesbaden**Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für den
Bau von Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 1978 —
ZTV Beton 78**Bezug: Rundschreiben BMV vom 6. August 1976
(StB 9/38.56.05-15.01/90 47 Vms 76), eingeführt mit
Runderlaß vom 18. August 1976 — IV a 11 — 61 c
06.11 — (n.v.)

Der Bundesminister für Verkehr hat mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/1978“ vom 15. Dezember 1978 — StB 26/38.56.05-15.01/26045 Va 78 — die von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen im Einvernehmen mit ihm und den Straßenbauverwaltungen der Länder neu gefaßten im Betreff genannten Vorschriften und Richtlinien, beide hier nicht abgedruckt, zur Einführung übersandt. Die ZTV Beton 78 mit Einführungsschreiben sind bei der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V., Maastrichter Straße 45, 5000 Köln 1, zu beziehen. Die genannten Richtlinien werden hiermit zur Anwendung bei der Vergabe und beim Bau der vom Land verwalteten Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen eingeführt.

Gleichzeitig hebe ich die mit Allgemeinem Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr Nr. 5/1972 eingeführten „Technischen Vorschriften und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton“, Ausgabe 1972 (n. v.) hiermit auf.

Zusatz für die Baulastträger der nicht vom Land verwalteten Straßen:

Ich empfehle die Anwendung der ZTV Beton 78 auch im Rahmen Ihres Geltungsbereiches.

Wiesbaden, 29. 1. 1979

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 14 — 61 c 06.11

St.Anz. 8/1979 S. 389

219

Bau der Teilortsumgehung Herborn-Burg, Lahn-Dill-Kreis, Im Zuge der Landesstraße 3042 von Bau-km 0,000 bis Bau-km 0,861

Beschluß

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird der Planfeststellungsbeschuß vom 29. Mai 1972 — IV a 3 — 61 k 08 (462) — (n. v.) bis zum 28. September 1984 verlängert.

Begründung

Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren wurde am 29. Mai 1972 der Planfeststellungsbeschuß für das im Betreff genannte Bauvorhaben erlassen. Der Beschuß hat am 28. September 1974 Rechtskraft erlangt.

In Anbetracht besonderer Umstände kann mit der Durchführung des Planes innerhalb der gesetzlichen Frist nach Eintritt der Rechtskraft nicht begonnen werden.

Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens. Die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Wiesbaden, 1. 2. 1979

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 61 k 08 (462)

StAnz. 8/1979 S. 390

220

Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure;

hier: 5. Änderung

In der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 25. Juni 1976 (StAnz. S. 1274), zuletzt geändert am 4. Dezember 1978 (StAnz. S. 2551), ergeben sich folgende Änderungen:

lfd. Nr.	Name Vorname	a) Wohnanschrift b) Niederlassungsanschrift	Bemerkungen
49	Schicke Ulrich	a) 6204 Taunusstein-Wehen Aarmühlweg (Haus Sonnenblick) b) daselbst	Neuzulassung seit 5. 1. 1979
37	Schicke Herbert	a) 6204 Taunusstein- Bleidenstadt Schwarzwaldstr. 18 b) 6204 Taunusstein-Wehen Aarmühlweg (Haus Sonnenblick)	Löschung in- folge Verzichts auf die Zu- lassung ab 9. 1. 1979

Wiesbaden, 31. 1. 1979

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV c 1 — K 2700 B — 228/190
StAnz. 8/1979 S. 390

221

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Vorläufige Anerkennung der Psychosozialen Beratungsstelle für junge Menschen in Kassel als Erziehungsberatungsstelle

Bezug: Erlaß vom 1. Februar 1970 (StAnz. 1223) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. März 1966 (StAnz. S. 371)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Psychosoziale Beratungsstelle für junge Menschen in 3500 Kassel, Gießbergstraße 30 — befristet bis zum 31. Dezember 1979 — als Erziehungsberatungsstelle vorläufig an.

Wiesbaden, 18. 1. 1979

Der Hessische Sozialminister
II B 3a — 52 s 2203

StAnz. 8/1979 S. 390

222

Anzeigepflicht der Sozialversicherungsträger, ihrer Verbände und der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen gemäß IV § 85 Abs. 1 Satz 2 SGB;

hier: Verwendung eines Anzegebogens

Nach IV § 85 Abs. 1 Satz 2 SGB ist die Absicht, Datenverarbeitungsanlagen und -systeme anzukaufen oder anzumieten oder sich an solchen zu beteiligen, der Aufsichtsbehörde vor Abschluß verbindlicher Vereinbarungen anzuzeigen.

Als Anlage wird ein mit den Bundesverbänden der Sozialversicherungsträger besprochener Anzegebogen nebst Erläuterungen mit der Bitte abgedruckt, diesen bei künftigen Anzeigen nach IV § 85 Abs. 1 Satz 2 SGB zu verwenden. Ergänzend hierzu wird gebeten, bei Beteiligung an einer Anlage bzw. einem System die entstehenden Kosten mitzutellen und die Anzeige so rechtzeitig zu erstatten, daß sich die Aufsichtsbehörde noch vor dem rechtsverbindlichen Vertragsschluß eine abschließende Meinung bilden kann.

Wiesbaden, 23. 1. 1979

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 4 — 54 a 2150.2 — 953/78
StAnz. 8/1979 S. 390

ERLÄUTERUNGEN

zur Anzeige nach IV § 85 Abs. 1 Satz 2 SGB über die beabsichtigte Beschaffung von Veränderung/Beteiligung an Datenverarbeitungsanlagen und -systemen

1. Anzeigepflichtiger

Anzeigepflichtig ist der Betreiber der Anlage bzw. des Systems. Mitbenutzer gemeinsam betriebener Anlagen und von Gemeinschaftsrechenzentren im übrigen teilen der Aufsichtsbehörde jeweils formlos mit, daß eine solche Beteiligung beabsichtigt und wer Betreiber der Anlage bzw. des Systems ist.

2. Anzeigepflichtige Tatbestände

Die Anzeige ist nur bei Vorliegen eines der drei anzeigepflichtigen Tatbestände (Erstbeschaffung, wesentliche Veränderung, Beteiligung) zu erstatten.

3. Zeitpunkt der Anzeige

Die Anzeige ist möglichst frühzeitig nach entsprechendem Beschluß der Organe und vor rechtsverbindlichem Vertragsabschluß zu erstatten.

4. Adressat der Anzeige

Die Anzeige ist der Aufsichtsbehörde (IV § 90 SGB) zu erstatten.

5. Anlaß der Beschaffung/Veränderung/Beteiligung

Das entsprechende Feld ist anzukreuzen. Unter Übernahme und Ausbau von Anwendungsgebieten sind auch technische Veränderungen zu verstehen.

6. Installationsdatum

Es ist das Datum anzugeben, zu dem der Anlaß der Anzeige wirksam wird.

7. Listenpreis

Anzugeben ist der Listenpreis mit Mehrwertsteuer, der für die Hard- und Betriebssoftware zum Zeitpunkt der geplanten Installation voraussichtlich gelten wird (Kauf- oder Mietpreis).

Anzeige nach IV § 85 Abs. 1 Satz 2 SBG

Anlage

.....
 (Anzeigepflichtiger)

Zuständiger
 Mitarbeiter:

Fernruf :

Datum :

Betr.: Anzeige nach IV § 85 Abs. 1 Satz 2 SBG über die beabsichtigte
 Beschaffung von / Veränderung / Beteiligung an Datenverarbeitungsanlagen und -systemen

Anzeigepflichtige Tatbestände

- ☐ Erstbeschaffung von Anlagen bzw. Systemen
- ☐ Wesentliche Veränderung der installierten Anlagen bzw. Systeme
- ☐ Wechsel des Herstellers der Zentraleinheit
- ☐ Wechsel der Hardware-Systemfamilie
- ☐ Wechsel des Hardware-Systemtyps (-klasse)
- ☐ Einsatz von Mehrfachprozessoren
- ☐ Beteiligung an Anlagen bzw. Systemen

1	Anlaß der Beschaffung / Veränderung / Beteiligung		
	☐ Einführung ☐ Übernahme und Ausbau von Anwendungsgebieten ☐ größere Datenmengen ☐ Verbesserung des Preis-/Leistungsverhältnisses		
2	Installationsdatum	3	Standort der Anlage:
			4
			Listenpreis der Anlage bzw. des Systems

5	Geräteart Hersteller/Modell zum Installationsdatum	6	Gesamtzahl	7	Leistungsmerkmale
	Zentraleinheit(en):				Speichergröße (KB, KW):
	Externe Datenspeicher mit Direktzugriff:				Speichergröße je Einheit:
	Magnetbandgeräte:				
	Datenein- und Ausgabegeräte:				
	Geräte der Datenfern- übertragung:				
	Betriebssystem:				
	Datenbanksystem(e):				
8	Anwendungsbereiche (Kurzbezeichnung für GKV): ☐ Mitgliederbestandsführung ☐ Finanzwesen ☐ Vertragswesen ☐ Lohn/Gehalt ☐ Beitragswesen ☐ Leistungsweisen ☐ Statistik ☐ Sonstiges				

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

8. Angaben zur Gesamtkonfiguration

Mit der Anzeige sollen die unter Nrn. 5 bis 7 aufgeführten wesentlichen Komponenten der Anlage bzw. des Systems und der wesentlichsten Leistungsmerkmale angezeigt werden, die zu dem als Installationsdatum genannten Termin voraussichtlich installiert sein werden. Gleichartige Geräte sind zusammenzufassen. Anlagen der mittleren Datentechnik sind nur dann anzuzeigen, wenn sie als (Haupt-)ADV-Anlage eingesetzt werden. Alle nach diesem Termin geplanten Installationen sind erst mit der nächsten Anzeige anzuzeigen.

9. Anwendungsbereiche

Mit der Anzeige sollen die wesentlichen Anwendungsbereiche angezeigt werden, die zu dem als Installationsdatum genannten Termin voraussichtlich über die angezeigte Anlage (bzw. das System) abgewickelt werden.

223

Kriegsopferfürsorge;

hier: Neuordnung auf Grund

- a) des Zehnten Anpassungsgesetzes — KOV (10. AnpG-KOV) vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217)
- b) der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80)

Das am 1. Januar 1979 in Kraft getretene 10. AnpG-KOV hat die Kriegsopferfürsorge grundlegend neu und rechtstechnisch weitgehend eigenständig geregelt. Hierdurch ist es erforderlich geworden, die Verordnung zur Kriegsopferfürsorge zu überarbeiten und neu zu fassen. Mit dem gleichen Zeitpunkt ist daher auch die Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80) in Kraft getreten.

Zu beiden Vorschriften gebe ich mit dem Ziel einer möglichst gleichmäßigen Anwendung folgende Hinweise, die sich auch auf die Begründung zu beiden Vorschriften stützen.

1. § 25 Aufgabe und Personenkreis

Abs. 1 ordnet die Kriegsopferfürsorge als Teil des im Sozialgesetzbuch geregelten sozialen Entschädigungsrechts ein.

Abs. 2 umschreibt die Aufgaben der Kriegsopferfürsorge in gleicher Weise wie bisher § 25 Abs. 1 BVG. Das dort angegebene Ziel, die Schädigungsfolgen oder den Verlust des Familienmitglieds angemessen auszugleichen oder zu mildern, gibt im Zusammenhang mit dem in § 25 b Abs. 5 BVG enthaltenen Grundsatz der Individualisierung der Leistungen auch einen Anhalt für die Bemessung des Bedarfs in Fällen, in denen dies in das Ermessen des Trägers gestellt ist. Die Bestimmung des § 1 Abs. 3 KfürsV (alt) ist entfallen, da bereits die Vorschriften des Gesetzes über die Kriegsopferfürsorge es nahelegen, bei der Gestaltung und Bemessung der Leistungen entgegenkommend zu verfahren (Begründung der KfürsV unter 1. Allgemeines).

Der Begriff „Ernährer“ wird durchgängig durch die Aufzählung ... des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkinds ... ersetzt, weil die Ernährereigenschaft des Kindes oder Enkelkinds als Grundvoraussetzung für die Elternrente mit dem Zweiten Neuordnungsgesetz entfallen ist.

Abs. 3 erweitert den anspruchsberechtigten Personenkreis durch Einbeziehung aller Eltern, denen allein wegen der Höhe ihres Einkommens Elternrente nicht zusteht. Der Nachweis über das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach §§ 49, 50 BVG wird durch § 58 KfürsV geregelt.

Absätze 4 und 5 entsprechen bei redaktioneller Überarbeitung dem bisherigen § 4 KfürsV und § 25 Abs. 3 BVG. Leistungen für Familienmitglieder sind künftig auch dann möglich, wenn der Beschädigte ihren Lebensunterhalt gegenwärtig überwiegend bestreitet; diese Prüfung wird jedoch nur erforderlich, wenn nicht festgestellt werden kann, daß der Beschädigte den Lebensunterhalt vor der Schädigung bestritten hat oder ohne die Schädigung wahrscheinlich bestritten würde.

2. § 25 a Leistungsvoraussetzungen

Abweichend vom bisherigen Recht ist das Fehlen oder die Gefährdung der angemessenen Lebensstellung nicht mehr Grundvoraussetzung für Leistungen der Kriegsopferfürsorge. Mit wachsendem zeitlichen Abstand zur Schädigung war die Feststellung, daß die angemessene Lebensstellung nicht erreicht war oder nicht erhalten werden konnte, zunehmend problematischer geworden. § 25 a Abs. 1 fordert als Voraussetzung lediglich die Unfähigkeit, den anzuerkennenden schädigungsbedingten Bedarf durch das einzusetzende Einkommen und Vermögen zu decken. Die Prüfung des Kausalzusammenhangs ist nach wie vor erforderlich. Die Kausalität wird nach Abs. 2 Satz 1 widerlegbar vermutet; Abs. 2 Satz 3 erweitert die unwiderlegbare Vermutung auf erwerbsunfähige Beschädigte mit Berufsschadensausgleich, auf Pflegezulagenempfänger sowie erwerbsunfähige oder 60 Jahre alte Hinterbliebene.

Der Rechtsgrund für die Anerkennung des Kausalzusammenhangs ist im einzelnen — § 25 a Abs. 2 Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 3, oder Satz 2 — zu prüfen und aktenkundig zu machen. Treten bei Anwendung des Satzes 1 Zweifel an dem Zusammenhang auf, ist ihm nachzugehen; die Entscheidung über die Leistungsgewährung muß in diesen Fällen erkennen lassen, warum der Beweis des Gegenteils nicht geführt werden konnte.

3. § 25 b Leistungsarten der Kriegsopferfürsorge

Abs. 1 Satz 1 zählt im Interesse der besseren Überschaubarkeit die Leistungen der Kriegsopferfürsorge auf. Satz 2 entspricht § 27 Abs. 3 BSHG und stellt bei Hilfen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen sicher, daß die bei den einzelnen Hilfen zu beachtenden Einkommensgrenzen auch für Leistungen zum Lebensunterhalt gelten. Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit dem gleichfalls neu eingeführten § 25 e Abs. 4, 2. Halbsatz zu sehen, der in den dort genannten Fällen den Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze über die häusliche Ersparnis hinaus zuläßt.

Nach Absatz 3 sind die Träger nur mehr in Fragen der Kriegsopferfürsorge zur Beratung (§ 14 SGB) verpflichtet. In sonstigen sozialen Angelegenheiten beschränkt sich die persönliche Hilfe auf die Erteilung von Auskünften (§ 15 SGB), soweit sie nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen sind. Absätze 4 und 5 entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 25 a Abs. 2, § 1 Abs. 1 KfürsV). Die frühere Lebensstellung bietet wie bisher einen Maßstab für die Gestaltung und Bemessung der Leistungen.

4. § 25 c Maß der Leistungen

Abs. 1 Satz 2 übernimmt die im Sozialhilferecht bewährte Regelung des Aufwendersatzes nach §§ 11 Abs. 2 und 29 BSHG. Der Vorschrift kommt Bedeutung insbesondere in den Fällen der Anstaltsunterbringung zu, wenn die Höhe der Eigenbeteiligung nicht kurzfristig festgestellt werden kann, der Träger der Einrichtung aber eine Kostenzusage des Trägers der Kriegsopferfürsorge verlangt.

§§ 27 g, Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz BVG eröffnet die Möglichkeit, insoweit auch Ansprüche gegen einen anderen auf entsprechende Leistungen überzuleiten.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 25 a Abs. 5 BVG und konkretisiert ihn unter Einbeziehung der Regelung des bisherigen § 25 a Abs. 6 BVG, wonach bei Einsatz des Einkommens die besondere Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen zu berücksichtigen ist. Es ist stets auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen; dies gilt auch, wenn der Bedarf ausschließlich durch die Höhe der Schädigung bedingt ist. Einen generellen Einkommensverzicht in den letztgenannten Fällen sieht auch § 44 KfürsV nicht vor, der es jedoch zuläßt, auf den Einsatz des Einkommens ganz zu verzichten.

Die näheren Bestimmungen über den Ausschluß des Einsatzes von Einkommen treffen die §§ 41–48 KfürsV unter weitgehender Übernahme der bisherigen Richtlinien zu § 25 a Abs. 5 und 6 BVG. Abs. 3 gilt nach § 25 f Abs. 1 BVG entsprechend für die Frage des Einsatzes und der Verwerfung von Vermögen.

Nach Abs. 4 werden die Mitwirkungspflichten der I §§ 60 und 65 SGB auf die Personen übertragen, deren Einkommen oder Vermögen bei der Berechnung der Leistungen der Kriegsopterfürsorge zu berücksichtigen ist.

5. § 25 d Begriff des Einkommens und Vermögens

Abs. 1 Satz 1 entspricht § 76 BSHG. Durch den Hinweis auf § 26 a Abs. 9 wird klargestellt, daß das Übergangsgeld als Lohnersatzleistung bei der Bemessung von anderen Hilfen der Kriegsopterfürsorge als Einkommen zu berücksichtigen ist. Wird Witwen- und Waisenbeihilfe nach § 48 BVG gezahlt, bleibt nach Satz 3 nur mehr ein Betrag in Höhe von zwei Dritteln der Grundrente nach §§ 40, 46 BVG unberücksichtigt.

Abs. 2 regelt abweichend vom bisherigen Recht einheitlich für alle Hilfen, inwieweit Einkommen des Ehegatten oder Leistungen anderer Unterhaltspflichtiger dem Einkommen des Hilfesuchenden zugerechnet werden. Die Vorschrift findet auch Anwendung in Fällen, in denen der Hilfesuchende sein Einkommen ohne Beachtung einer Einkommensgrenze einzusetzen hat, z. B. bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt; sie gilt auch für verheiratete Waisen.

Abs. 2 unterscheidet zwischen dem Einkommen des nicht getrennt lebenden Ehegatten und Leistungen anderer Unterhaltspflichtiger. Dem nicht getrennt lebenden Ehegatten wird ein Freibetrag in Höhe der für den Hilfesuchenden maßgebenden Einkommensgrenze des § 25 e Abs. 1 BVG zugestanden; das darüber liegende Einkommen gilt, unabhängig von anderen Vorschriften, als Einkommen des Beschädigten. Maßgebend hierfür ist die nach § 1360 Abs. 1 BGB bestehende gegenseitige Verpflichtung der Ehegatten, zum Familienunterhalt beizutragen. Bei der Ermittlung des Einkommens des Ehegatten sind die Absätze 3 und 5 zu beachten. Außerdem gilt § 25 c Abs. 3 BVG nach § 50 Abs. 2 KfursV für den Einsatz des Einkommens des Familienmitglieds entsprechend, soweit nicht diese Vorschrift aus demselben Grund beim Einkommen des Hilfesuchenden anzuwenden ist.

Der Berechnung der Einkommensgrenze des § 25 e Abs. 1 BVG für den Ehegatten sind die gesamten Unterkunftskosten zugrunde zu legen. Die Einkommensgrenze für den Ehegatten hat zum Ziel festzustellen, welcher Teil des Einkommens geschont wird und welcher als Einkommen des Hilfesuchenden anzusehen ist. Für diese Berechnung kommt es nicht darauf an, wer die Kosten der Unterkunft tatsächlich trägt. Die ungeteilten Kosten der Unterkunft kommen daher sowohl dem Hilfesuchenden bei der Berechnung seiner Einkommensgrenze als auch dem Ehegatten zugute. Hierfür spricht auch die Tatsache, daß der Ehegatte im Rahmen des § 25 d Abs. 2 BVG mit dem über der Einkommensgrenze liegenden Einkommen unmittelbar herangezogen wird. Es besteht daher keine Notwendigkeit, ihn an den Kosten der Unterkunft zu beteiligen.

Die Frage, ob für den Ehegatten ein Familienzuschlag zu gewähren ist, richtet sich in Anwendung des § 25 e Abs. 1 Nr. 3 BVG in Verbindung mit § 49 KfursV danach, ob der Hilfesuchende zu dessen Lebensunterhalt mehr als die Hälfte beiträgt.

Nach Absatz 2 Satz 2 sind tatsächlich erbrachte Leistungen anderer nur insoweit als Einkommen des Hilfesuchenden zu berücksichtigen, als

- sie auf einem bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch beruhen und
- das Einkommen des Unterhaltspflichtigen die für ihn maßgebende Einkommensgrenze nach § 25 e Abs. 1 übersteigt.

Bei Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 25 e Abs. 1 kommt ein Familienzuschlag auch für den Hilfesuchenden dann in Betracht, wenn er von dem Unterhaltspflichtigen überwiegend unterhalten wird.

Ist ein Unterhaltsanspruch gerichtlich festgesetzt, sind die darauf beruhenden Leistungen ohne Schongrenze Einkommen des Hilfesuchenden (Satz 3).

Werden Leistungen nicht erbracht, obwohl hierauf ein bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch besteht, ist § 27 g zu prüfen.

Abs. 3 entspricht § 76 Abs. 2 BSHG.

Absätze 4 bis 6 übernehmen die Regelungen in §§ 77, 78 und 88 Abs. 1 BSHG.

6. § 25 e Einsatz des Einkommens

Die eigenständige Regelung des Rechts der Kriegsopterfürsorge kommt in der Bestimmung des Abs. 1 über die Bemessung der Einkommensgrenzen am deutlichsten zum Ausdruck. Statt des Regelsatzes wird der Berechnung der versorgungsrechtliche Bemessungsbetrag des § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a BVG zugrunde gelegt und die Einkommensgrenze damit an der Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitnehmerverdienste orientiert.

Die Kosten der Unterkunft sind nach den im Erlaß vom 18. Januar 1972 (StAnz. S. 391) geregelten Maßstäben insoweit anzuerkennen, als sie vom Hilfesuchenden und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen getragen werden. Gehören nichtunterhaltsberechtigten Personen zum Haushalt, ist der auf sie nach Kopfteilen entfallende Anteil ebenso abzusetzen wie das gewährte Wohngeld.

Ein Familienzuschlag kann künftig auch für solche Personen zuerkannt werden, die der Hilfesuchende nicht allein, sondern zusammen mit seinem Ehegatten unterhält. Wann eine Person überwiegend unterhalten wird, richtet sich nach § 49 KfursV.

Zur Feststellung des überwiegenden Unterhalts des Ehegatten sind die Einkünfte des Hilfesuchenden und des Ehegatten zusammenzurechnen und nach Kopfteilen aufzuteilen; deckt das eigene Einkommen des Ehegatten mehr als die Hälfte des so errechneten Lebensunterhalts, wird er nicht mehr überwiegend unterhalten.

Die Frage des überwiegenden Unterhalts weiterer Personen ist, falls nicht die Vermutung des § 49 Abs. 2 KfursV durchgreift, gesondert zu prüfen. Hierbei wird der Anteil des Lebensunterhalts der Familienmitglieder auf der Grundlage des für die gesamte Familie zur Verfügung stehenden Einkommens unter Einrechnung der Grundrente nach Kopfteilen ermittelt. Trägt das Familienmitglied mit seinem Einkommen weniger als 50 v. H. des so ermittelten Anteils, gilt es als überwiegend unterhalten.

Die Höchstbetragsregelung soll verhindern, daß die Einkommensgrenze das durchschnittliche Arbeitnehmer Einkommen nicht erheblich übersteigt; sie greift nur durch, wenn die Kosten der Unterkunft sehr hoch sind, da der Grundbetrag und die Familienzuschläge feste Größen sind.

Abs. 2 berücksichtigt, daß zunehmend minderjährige Beschädigte leistungsberechtigt werden. Die Regelung trägt der erhöhten Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern Rechnung; sie entspricht inhaltlich § 79 Abs. 2 BSHG.

Abs. 3 enthält Ausnahmeregelungen für die Sonderfälle, in denen Einkommen überhaupt nicht oder beschränkt oder ohne Einkommensgrenze oder unter Berücksichtigung einer besonderen Einkommensgrenze oder nach anderen Maßstäben einzusetzen ist. Für das Übergangsgeld (§ 26 a BVG) gelten §§ 16 a, 16 b und 16 f BVG entsprechend, Waisen und Kinder von Beschädigten haben bei der Gewährung von Erziehungsbeihilfe ihr Einkommen im Rahmen des § 27 Abs. 2 Satz 4 BVG uneingeschränkt einzusetzen, und bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt ist das Einkommen ohne Beachtung einer Einkommensgrenze einzusetzen. Bei Hilfen zur beruflichen Rehabilitation kann im Rahmen des § 26 Abs. 6 BVG vom Einsatz des Einkommens und Vermögens ganz oder teilweise abgesehen werden, in bestimmten Fällen ist es nicht zu berücksichtigen. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Einkommen und Vermögen bei der Gewährung von Erziehungsbeihilfe an Empfänger nach § 27 Abs. 2 letzter Satz. Bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen ist die besondere Einkommensgrenze nach § 27 d Abs. 5 BVG zu berücksichtigen.

Daneben ist die Sonderregelung des § 43 Abs. 2 BSHG zu beachten, da in § 27 d Abs. 3 auch auf Abschnitt 3 des BSHG verwiesen wird, dessen Anwendung nicht durch den auf die §§ 26 bis 27 c beschränkten Vorbehalt ausgeschlossen wird.

Abs. 4 übernimmt zum Teil die Vorschrift des bisherigen § 3 Abs. 2 KfürsV und zum andern § 85 Nr. 3 BSHG mit der Maßgabe, daß in den genannten Dauerpflegefällen der Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze über die häusliche Ersparnis hinaus verlangt werden kann.

Abs. 5 folgt inhaltlich der Regelung des § 87 BSHG und insoweit den damit übereinstimmenden Richtlinien zu dem bisherigen § 25 a Abs. 5 BVG.

7. § 25 f Einsatz des Vermögens

Die Bestimmungen über den Einsatz und die Verwertung von Vermögen lehnen sich im Grundsatz weiterhin eng an die entsprechenden Vorschriften des BSHG an. Neben den dortigen Billigkeitsbestimmungen ist auch § 25 c Abs. 3 BVG — Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten und Hinterbliebenen — entsprechend anzuwenden. Die Vermögensschonbeträge werden jedoch aus entschädigungsrechtlichen Gründen gegenüber den bisherigen Beträgen angemessen erhöht. Sie orientieren sich in Zukunft an dem versorgungsrechtlichen Bemessungsbetrag und werden damit laufend der Entwicklung angepaßt.

Leistungen der Kriegsofferfürsorge sind nicht auch vom Einsatz des Vermögens des Ehegatten des Hilfesuchenden abhängig. Es ist daher nur das Vermögen des Hilfesuchenden heranzuziehen. Das Vermögen des Ehegatten des Hilfesuchenden kann lediglich insoweit von Bedeutung sein, als dieser verpflichtet ist, aus dem Vermögen Unterhalt zu leisten. Solche Unterhaltsleistungen wären als Einkommen des Hilfesuchenden zu berücksichtigen.

Abs. 3 stellt klar, daß Familienheime unter den genannten Voraussetzungen unbeschadet des § 88 Abs. 2 Nr. 7 BSHG nicht zu verwerten sind. Unter dem Begriff „Familienheim“ ist auch eine eigengenutzte Eigentumswohnung oder eine nach anderen Rechtsformen zum Eigentumserwerb errichtete Wohnung zu verstehen.

Abs. 4 verweist zwar nicht auf Abs. 1. Gleichwohl ist Vermögen der Eltern nur nach Maßgabe des Absatzes 1 einzusetzen oder zu verwerten; dies folgt aus der für Unterhaltspflichtige maßgebenden Schutzvorschrift des § 27 g Abs. 3 Satz 2 BVG.

8. § 26 Hilfen zur beruflichen Rehabilitation

Abs. 6 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit im Rahmen einer für alle Träger der beruflichen Rehabilitation geltenden Rechtsverordnung zur Vereinheitlichung der Hilfen zur Beschaffung und Unterhaltung eines Kraftfahrzeuges vom Einsatz des Einkommens abzusehen.

9. § 26 a, Übergangsgeld

Abs. 2 Satz 3 übernimmt zur Klarstellung die inhaltsgleiche Vorschrift des § 83 Abs. 1 Nr. 2 SVG, die im Wege der Auslegung schon bisher angewandt wird.

Mit Abs. 5 wird als Unterhaltsbeihilfe eine neue Leistung eingeführt. Für in aller Regel minderjährige Beschädigte, die vor der berufsfördernden Maßnahme nicht berufstätig gewesen sind und keinen Wehr- oder Zivildienst geleistet haben, wird an Stelle des am Erwerbseinkommen ausgerichteten Übergangsgeldes eine Unterhaltsbeihilfe gewährt, die in Anlehnung an die Grundsätze der Erziehungsbeihilfe berechnet wird.

10. § 27 Erziehungsbeihilfe

§ 27 entspricht bei redaktioneller Überarbeitung im Grundsatz dem bisherigen Recht mit der Änderung, daß die besondere Einkommensgrenze für die Erziehungsbeihilfe aufgegeben worden ist. Auch für die Erziehungsbeihilfe gilt § 25 e Abs. 1 BVG. Dabei ist zu beachten, daß nicht nur für den Auszubildenden, für den Erziehungsbeihilfe beantragt wird, sondern auch für die Kinder, für die bereits Erziehungsbeihilfe gewährt wird, kein Familienzuschlag anzusetzen ist. Diese Regelung geht davon aus, daß der Lebensunterhalt bei dem Kind, für das Erziehungsbeihilfe beantragt wird, durch die Erziehungsbeihilfe und das einzusetzende Einkommen gedeckt wird. Das gleiche gilt für die weiteren Auszubildenden, für die Erziehungsbeihilfe beantragt wird. Bei der Berechnung ist § 25 e Abs. 5 Satz 1

BVG zu beachten, wonach der Einsatz des für die Erziehung des ersten Kindes einzusetzenden Einkommens nicht noch einmal beim zweiten Kind verlangt werden darf.

Um der durch § 27 Abs. 3 gebotenen gleichmäßigen Aufteilung des Einkommens des Beschädigten oder des Elternteils der Waise gerecht zu werden, ist die Erziehungsbeihilfe stets für alle Berechtigten neu zu berechnen, wenn ein weiterer Antrag auf Erziehungsbeihilfe gestellt wird.

Abs. 2 Satz 4 verpflichtet den Auszubildenden zum uneingeschränkten Einsatz seines Einkommens, insbesondere der Ausbildungsvergütung, jedoch verbleibt ihm von dem während der Ausbildung erzielten Arbeitseinkommen wegen der damit verbundenen besonderen Tatkraft ein Freibetrag.

Abs. 2 Satz 5 regelt den Einkommenseinsatz des Ehegatten des Kindes eines Beschädigten; er entspricht dem für verheiratete Waisen geltenden § 25 d Abs. 2 BVG. Ebenso wie dort ist auch hier die Anwendung der Billigkeitsvorschrift des § 25 c Abs. 3 BVG zulässig. Satz 6 übernimmt die Vorschrift des bisherigen § 23 Abs. 5 KfürsV.

Abs. 3 schreibt im Gegensatz zum bisherigen Recht die gleichmäßige Aufteilung des die Einkommensgrenze übersteigenden Betrages in jedem Falle zwingend vor. Absätze 4 bis 6 entsprechen dem geltenden Recht.

11. § 27 a Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 27 a Abs. 1 BVG. Der Mehrbedarf nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BSHG kann nunmehr neben der Grundrente anerkannt werden, auch wenn die Erwerbsunfähigkeit auf den Schädigungsfolgen beruht.

12. § 27 b Erholungshilfe

Aus Gründen der besseren Überschaubarkeit ist die Bestimmung über die Erholungshilfe, die inhaltlich im wesentlichen dem bisherigen § 27 a Abs. 2 BVG unter Einbeziehung des § 24 KfürsV entspricht, nunmehr in einem besonderen Paragraphen geregelt.

Abs. 1 Satz 2 unterstellt den Ursachenzusammenhang zwischen Schädigungsfolgen und Erholungsbedürftigkeit bei Schwerbeschädigten; bei allen anderen Beschädigten sind hierzu besondere Feststellungen erforderlich.

Nach Abs. 3 Satz 1 sind häusliche Ersparnisse wie bisher als Einkommen einzusetzen. Die Bestimmung findet keine Anwendung auf Begleitpersonen (Abs. 5). Die mit Erlaß vom 23. Januar 1978 (StAnz. S. 343) empfohlene Abstufung der Ersparnis ist weiterhin zu beachten.

Die Höhe der durch einen Pauschbetrag abzugelenden erholungsbedingten Aufwendungen wird durch § 26 KfürsV auf einen Betrag von täglich 1,5 v. H. des Regelsatzes nach dem BSHG für den Haushaltsvorstand festgesetzt.

13. § 27 c Wohnungshilfe

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 27 a Abs. 3 BVG unter Berücksichtigung der durch das Haushaltsstrukturgesetz — AFG vom 18. Dezember 1975 eingeführten Beschränkungen. Unter den im Satz 3 genannten Voraussetzungen besteht nunmehr ein Rechtsanspruch auf Geldleistungen.

14. § 27 d Hilfe in besonderen Lebenslagen

Anstelle der bisherigen allgemeinen Verweisung auf das BSHG werden nunmehr die einzelnen Hilfen aufgeführt. Nach Abs. 1 Nr. 2 sind Maßnahmen der Erholung nach § 36 Abs. 2 BSHG ausgeschlossen, da § 27 b eine eigenständige Regelung dieser Materie für die Kriegsofferfürsorge enthält.

Abs. 2 entspricht § 27 Abs. 2 BSHG.

In Absatz 5 werden die besonderen Einkommensgrenzen, die in den Fällen des § 81 BSHG zugrunde zu legen sind, auf der Grundlage des versorgungsrechtlichen Bemessungsbetrages des § 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG in Anlehnung an die Höhe der Beträge des Sozialhilfrechts eigenständig geregelt.

In Abs. 7 ist nunmehr auch § 86 Abs. 4 BSHG in die Anwendung mit einbezogen.

15. § 81 a BVG Ersatzansprüche

Diese Vorschrift ist abgesehen von einer redaktionellen Anpassung nicht geändert worden. Auf Grund einer Prüfungsbeanstandung durch den Bundesrechnungshof weise ich jedoch auf folgendes hin:

Die Vorschrift des § 81 a erfordert es, in Fällen, in denen der schädigende Vorgang und ein etwaiges Drittverschulden aus den Akten nicht ersichtlich ist, durch Anfrage beim Versorgungsamt festzustellen, ob ein Dritter für den Schaden verantwortlich ist; gegebenenfalls sind Ersatzansprüche auch für künftige Leistungen geltend zu machen.

Beruhet die Hilfsbedürftigkeit nicht auf den anerkannten Schädigungsfolgen, sondern auf anderen Ursachen, so ist ebenfalls zu prüfen, ob ein Dritter zum Ersatz heranzuziehen ist.

16. § 52 KförsV Abrundungsvorschriften

Die Verordnung trifft Vorschriften über die Abrundung von Beträgen für die Feststellung der Einkommensgrenze, die Freibeträge nach §§ 41 bis 48 KförsV und die Mehrbedarfsbeträge nach § 24 KförsV. Beträge bis zu 0,49 DM sind auf volle Deutsche Mark nach unten und Beträge von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden. § 26 KförsV sieht vor, daß der Gesamtbetrag der je Erholungstag festzustellenden Pauschbeträge auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet wird.

Ungerade Beträge können jedoch auch bei der Leistungsbemessung auftreten. Ich empfehle, Beträge bis zu 0,49 DM auf 0,50 DM und Beträge von 0,51 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden.

Wiesbaden, 23. 1. 1979

Der Hessische Sozialminister
II A 2 — 51 a 0805

StAnz. 8/1979 S. 393

224

Errichtung eines Beirats für die Hessischen Bildungsstätten der Jugendarbeit

Bezug: Erlaß vom 23. März 1972 (StAnz. S. 782)

Der o. a. Erlaß wird wie folgt geändert:

1. In Ziff. 2 Buchst. a Nr. 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. Ziff. 2 Buchst. a Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„Ein Vertreter aus dem Bereich der Erziehungs- oder Sozialwissenschaften.“
3. Ziff. 2 Buchst. a Nr. 5 wird gestrichen.
4. Nr. 6 wird Nr. 5.
5. Bei Ziff. 3 Buchst. a wird als Satz 2 angefügt:
„Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.“

Wiesbaden, 12. 1. 1979

Der Hessische Sozialminister
StS — II B 5 — 52 n 1001

StAnz. 8/1979 S. 396

**DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG,
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**

225

Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Auf Grund des § 26 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145, 417) wird die Bekanntgabe vom 16. Juni 1976 (StAnz. S. 1387), zuletzt ergänzt durch Bekanntgabe vom 17. November 1978 (StAnz. S. 2475), im Einvernehmen mit dem Sozialminister wie folgt ergänzt:

1. Für die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luftverunreinigungen:
- 1.17 Der Technische Überwachungs-Verein Hannover e. V., Loccumer Straße 63, Postfach 810740, 3000 Hannover 81.
2. Für die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Geräuschen:
- 2.16 der Technische Überwachungs-Verein Hannover e. V., Loccumer Straße 63, Postfach 810740, 3000 Hannover 81.
3. Für die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Erschütterungen:
- 3.8 der Technische Überwachungs-Verein Hannover e. V., Loccumer Straße 63, Postfach 810740, 3000 Hannover 81.

Wiesbaden, 15. 1. 1979

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten

VB5/VB6-790 08.01.1 — 2123/79

StAnz. 8/1979 S. 396

226

Regionaler Raumordnungsplan für die Planungsregion OSTHESSEN — Sachlicher Teilplan —

Nachstehend gebe ich den Regionalen Raumordnungsplan für die Planungsregion Osthessen gemäß § 7 Abs. 4 HLPG bekannt.

Wiesbaden, 16. 2. 1979 Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
VI B 1 a — 93 d 02/07
StAnz. 8/1979 S. 397

Regionaler Raumordnungsplan für die Planungsregion Osthessen — Sachlicher Teilplan —

● I TEXT

Die Hessische Landesregierung hat am 28. November 1978 beschlossen:

„Der Regionale Raumordnungsplan für die Planungsregion Osthessen — Sachlicher Teilplan — wird von der Landesregierung gemäß § 7 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) in der Fassung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 396), in Verbindung mit dem Hessischen Landesraumordnungsprogramm (HLROP) Teil B Nr. 9 Abs. 5 vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 265, 269), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 396), festgestellt.“

Von der Rechtswirkung der Feststellung gemäß § 7 Abs. 3 i. V. mit § 8 Abs. 2 HLPG werden nur diejenigen Bestimmungen des Regionalen Raumordnungsplans erfasst, die als Ziele, Planungen und Maßnahmen einer Bindungswirkung fähig sind.

Mit den festgestellten Planaussagen des Sachlichen Teilplans wird in bestehende rechtsverbindliche Bebauungspläne nicht eingegriffen.

Der festgestellte Sachliche Teilplan begründet keine finanziellen Förderungsansprüche gegen das Land.

Mit der Feststellung des Regionalen Raumordnungsplans für die Planungsregion Osthessen — Sachlicher Teilplan — werden widersprechende Aussagen des Landesentwicklungsplans Hessen '80 ersetzt.“

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ziele für die Gesamtentwicklung der Region
2. Die Entwicklung und die langfristig anzustrebende Verteilung von Bevölkerung und Wirtschaft
3. Räumliche Ziele für die Entwicklung der Region und ihrer Teile
 - 3.1 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche
 - 3.1.1 Zentrale Orte
 - 3.1.2 Verflechtungsbereiche
 - 3.2 Entwicklungsbänder
 - 3.3 Strukturräume
 - 3.3.1 Ordnungsraum
 - 3.3.2 Sonstige Strukturräume
 - 3.4 Fördergebiete
 - 3.4.1 Entwicklungsgebiete
 - 3.4.2 Zonenrandgebiet
 - 3.4.3 Gewerbliche Fördergebiete
 - 3.4.4 Gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte
 - 3.4.5 Landwirtschaftliche Fördergebiete
 - 3.5 Vorranggebiete und Trassensicherung
4. Übergeordnete fachliche Ziele, Planungen und Maßnahmen
 - 4.1 Wohnungswesen und Städtebau
 - 4.2 Wirtschaftspolitische Bereich
 - 4.2.1 Gewerbliche Wirtschaft
 - 4.2.2 Fremdenverkehr
 - 4.2.3 Landwirtschaft
 - 4.2.4 Forstwirtschaft

- 4.2.5 Energiewirtschaft
- 4.2.6 Oberflächennahe Lagerstätten
- 4.3 Verkehrspolitische Bereich
 - 4.3.1 Binnenwasserstraßen und Häfen
 - 4.3.2 Flugplätze
 - 4.3.3 Straßen
 - 4.3.4 Schienenverkehr
 - 4.3.5 Nahverkehrsnetz
 - 4.3.6 Nachrichtenverkehr
- 4.4 Umweltschutz
 - 4.4.1 Abfallbeseitigung
 - 4.4.2 Wasserversorgung, Grundwasserschutz und Schutz der Oberflächengewässer
 - 4.4.3 Abwasserbehandlung
 - 4.4.4 Hochwasserschutz und Gewässerausbau
 - 4.4.5 Immissionsschutz
- 4.5 Landschaftspflege
 - 4.5.1 Landschaftsschäden
 - 4.5.2 Landschaftsgestaltung
 - 4.5.3 Landschaftsnutzung
- 4.6 Öffentliche Sicherheit

Anlage 1: Siedlungsräume bzw. -flächen

1. ZIELE FÜR DIE GESAMTENTWICKLUNG DER REGION

(1) Die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft soll in der Region Osthessen in gleicher Weise gewährleistet sein wie in den anderen Landesteilen. Soziale Sicherheit und wertgleiche Lebensbedingungen sind sicherzustellen.

(2) Die Verbindungsfunktion zwischen den dünn besiedelten Gebieten der Region Nordhessen und den östlichen Ausläufern des Verdichtungsraumes Rhein-Main sowie zum Lahn-Dillgebiet hin ist zu stärken.

(3) Die Region Osthessen soll eine höhere Effektivität im wirtschaftlichen und sozialen Bereich als Beitrag zur Landesentwicklung erreichen.

(4) Osthessen soll eine möglichst vielseitige Wirtschaftsstruktur haben.

(5) Der Strukturwandel in unserer Industriegesellschaft ist zu berücksichtigen und auszunutzen.

(6) Die Landschaft soll gepflegt und unter Wahrung ihrer Eigenart und Aufgabe als Kulturlandschaft gestärkt werden, insbesondere als überregionaler Freizeit- und Erholungsraum.

(7) Die Region Osthessen soll eine Entlastungsfunktion für den Rhein-Main-Raum wahrnehmen.

(8) Soweit ein wirtschaftliches, soziales und kulturelles Gefälle vorhanden ist, soll dieses beseitigt werden durch bessere Ausstattung mit

- vielfältigen, gleichwertigen und krisenfesten Beschäftigungsmöglichkeiten,
- gesunden, familiengerechten und günstig gelegenen Wohnungen,
- modernen Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen,
- zeitgemäßen Kultur-, Versorgungs- und Sozialeinrichtungen,
- guten Verkehrsverbindungen auf Straße und Schiene,
- gut erreichbaren Erholungsgebieten in den landschaftlich schönen Teilen der Region.

(9) Das Bundesraumordnungsprogramm (BROP), das Hessische Landesraumordnungsprogramm (HLROP) und der Landesentwicklungsplan (LEP) werden durch diesen Plan konkretisiert.

2. DIE ENTWICKLUNG UND DIE LANGFRISTIG ANZUSTREBENDE VERTEILUNG VON BEVÖLKERUNG UND WIRTSCHAFT¹⁾

2.1 Bevölkerungsentwicklung in der Region

Zielzahl für die Bevölkerungsentwicklung in der Region bis zum 31. 12. 1985 ist der von der obersten Landesplanungsbehörde vorgegebene Wert von 320 000 Einwohnern. Bevölkerung der Region am 31. 12. 1976: 315 364 Einwohner.

2.2 Altersgliederung in der Region

Altersgruppe	1985	1976
0 bis unter 3	12 300	9 542
3 bis unter 6	11 500	11 693
6 bis unter 10	13 900	19 676
10 bis unter 16	23 000	34 446
16 bis unter 20	21 100	20 929
20 bis unter 45	108 400	97 586
45 bis unter 60	62 000	54 265
60 bis unter 65	18 800	16 685
65 und mehr Jahre	49 300	50 542

2.3 Erwerbspersonenentwicklung in der Region

Zielzahl für die Erwerbspersonenentwicklung in der Region bis 1985 ist der von der obersten Landesplanungsbehörde vorgegebene Wert von 140 000 Erwerbspersonen. Erwerbspersonen der Region 1974: 142 000.

3. RÄUMLICHE ZIELE FÜR DIE ENTWICKLUNG DER REGION UND IHRER TEILE

Die Mitwirkung der kommunalen Selbstverwaltung an der Regionalplanung ist sicherzustellen; ihre aus der Kenntnis der örtlichen Verhältnisse entwickelten Ordnungsvorstellungen müssen in Einklang gebracht werden mit den übergeordneten und überörtlichen Planungen. Die Planungen auf den unterschiedlichen Planungsebenen sollen in wechselseitiger Absprache (Gegenstromprinzip) entwickelt und realisiert werden. Übergeordnete Belange sollen die Selbstverwaltungshoheit nur im notwendigen Maße einschränken.

Es sind Raumeinheiten (Verflechtungsbereiche) zu entwickeln, in denen die Gebietskörperschaften zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse zusammenwirken.

Zum weiteren wirtschaftlichen Wachstum sollen Eigen- und Fremddynamik der vorhandenen Arbeitsstätten genutzt und zusätzlich Gewerbeansiedlung in den dazu bestimmten gewerblichen Entwicklungsschwerpunkten gefördert werden. Es darf kein Wirtschaftswachstum „um jeden Preis“ stattfinden, sondern nur unter Beachtung des Umweltschutzes und der Belastung für die Menschen.

Zentrale Orte, in welchen ein vielfältiges Angebot an wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leistungen entwickelt werden soll, sind zu bestimmen. Sie sind einander so zuzuordnen und in ihrer Funktion zu stärken, daß der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung die Vorteile der zentralen Einrichtungen dieser Orte zur Verfügung stehen. Dabei sind Standorte, Größe und Ausstattung der verschiedenen Einrichtungen sowohl örtlich als auch regional aufeinander abzustimmen.

In der Nähe der zentralen Orte sollen ausreichende Naherholungsflächen geschaffen werden.

Die ausgewogene Weiterentwicklung des Raumes als eigenständige Region ist durch Stärkung der zentralen Orte auszubauen.

Die Gesamtentwicklung soll sich an einem differenzierten System von Entwicklungsbändern und Schwerpunkten orientieren. Die Entwicklungsbänder sollen so festgelegt werden, daß die bestehenden dichter besiedelten Gebiete und Wirtschaftsräume verbunden werden und gleichzeitig der ländliche Raum effektiv erschlossen wird.

Der Ausbau der Infrastruktur ist vorrangig in den Entwicklungsbändern und zentralen Orten vorzunehmen.

¹⁾ Aussagen zu den Bevölkerungszielgrößen für Mittelbereiche und Gemeinden sowie zur Arbeitsmarktentwicklung erfolgen im Zusammenhang mit der Vervollständigung des Plans gemäß den Erlassen der Hessischen Staatskanzlei vom 1. Februar 1978 und vom 1. Juni 1978 — III B 3 — (n. v.) durch die Regionale Planungsgemeinschaft.

In allen Grundversorgungsbereichen soll damit ein vergleichbarer Standard an öffentlichen und privaten Einrichtungen erhalten bzw. angestrebt werden.

In allen Teilräumen der Region ist eine Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten anzustreben, soweit sie zu gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen führt und zur optimalen Versorgung der Bevölkerung mit privaten und öffentlichen Dienstleistungen aller Art beiträgt. Für die zentralen Orte oberhalb der Kategorie der Mittelzentren, insbesondere für das Oberzentrum Fulda, soll hierbei die Attraktivität eines Verdichtungsgebietes angestrebt werden.

Die Regionalplanung darf nicht an den Grenzen der Planungsregion enden. Mit den benachbarten Regionen ist eine enge Zusammenarbeit zu verwirklichen. Soweit erforderlich, sind alle Maßnahmen der Regionalplanung mit der Landesregierung abzustimmen.

Das Zonenrandgebiet ist so zu gestalten, daß eine mögliche Zusammenarbeit über die Grenze zur DDR und eine planerische Verflechtung nicht ausgeschlossen wird.

Die Flächenstruktur ist durch eine Vielzahl kleiner Ansiedlungen gekennzeichnet. Auf diese regionale Eigenart muß bei der Anwendung von Richtwerten geachtet werden.

3.1 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

3.1.1 Zentrale Orte

Der zentrale Ort (Versorgungskern) ist eine Gemeinde oder der Teil einer Gemeinde (Ortsteil) entsprechend dem Gebietsstand der Volkszählung vom 27. 5. 1970 als zentraler Standort für soziale, kulturelle und wirtschaftliche Einrichtungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung im Verflechtungsbereich. Zur Lenkung und Steuerung der Entwicklung ist es deshalb erforderlich, innerhalb der neuen Gemeinden deren Kerne als zentrale Ortsteile entsprechend der Siedlungsstruktur auszuweisen. Diese werden künftig die Schwerpunkte für die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen und Investitionen sowie für die Entwicklungsplanung bilden, soweit deren Maßnahmen zentralörtlich relevant sind.

Als Oberzentrum soll Fulda weiter gestärkt werden, da es das Potential zum Ausbau eines leistungsfähigen, multifunktionalen städtischen Raumes hat.

Bad Hersfeld soll als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums wesentliche oberzentrale Aufgaben für den nördlichen Teil der Planungsregion wahrnehmen und verstärken.

Auf Grund der Sachgüter- und Dienstleistungsströme sowie der funktionalen Beziehungen gibt es folgende zentrale Orte unterschiedlicher Stufe;

Zentralörtliche Stufe Zentraler Ort — Ortsteil

Oberzentrum:	Fulda — Fulda
Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums:	Bad Hersfeld — Bad Hersfeld
Mittelzentren:	Hünfeld — Hünfeld Lauterbach — Lauterbach
Unterzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums:	Schlitz — Schlitz Heringen (Werra) — Heringen
Unterzentren:	Schenklengsfeld — Schenklengsfeld Niederaula — Niederaula Hilders — Hilders/Tann (Rhön) — Tann Gersfeld (Rhön) — Gersfeld Neuhof — Neuhof/Fliesen — Fliesen Großenlütder — Großenlütder/Bad Salzschlirf Eiterfeld — Eiterfeld Herbststein — Herbststein Grebenhain — Grebenhain

Zentralörtliche Stufe Zentraler Ort — Ortsteil

Kleinzentren:

Philippsthal (Werra) — Philippsthal
 Hohenroda — Oberbreitzbach
 Friedewald — Friedewald
 Hauneck — Unterhaun
 Haunetal — Neukirchen
 Neuenstein — Aua
 Ludwigsau — Friedlos
 Kirchheim — Kirchheim
 Burghaun — Burghaun
 Nüstal — Hofaschenbach
 Rasdorf — Rasdorf
 Ehrenberg (Rhön) — Wüstensachsen
 Ebersburg — Schmalnau
 Poppenhausen (Wasserkuppe) — Poppenhausen
 Kalbach — Mittelkalbach
 Dipperz — Dipperz
 Eichenzell — Eichenzell
 Hofbieber — Hofbieber
 Hosenfeld — Hosenfeld
 Künzell — Künzell
 Petersberg — Petersberg
 Wartenberg — Angersbach
 Lautertal — Hörgenau
 Ulrichstein — Ulrichstein
 Freiensteinau — Freiensteinau

3.1.2 Verflechtungsbereiche

Als Verflechtungsbereiche sind entsprechend der Zentralitätsfunktion zu unterscheiden:

- Bereiche um jedes Unter-, Mittel- und Oberzentrum zur Deckung der Grundversorgung; Grundversorgungsbereiche
- Bereiche um jedes Mittel- und Oberzentrum zur Deckung des gehobenen Bedarfs; Mittelbereiche
- Bereiche um jedes Oberzentrum zur Befriedigung des spezialisierten höheren Bedarfs; Oberbereiche.

Jedes höhere Zentrum hat zugleich auch die Aufgabe des zentralen Ortes niedrigerer Stufe.

Die Abgrenzung der Verflechtungsbereiche ergibt sich aus nachstehender Übersicht und Textkarte.

3.2 Entwicklungsbänder

Entwicklungsbänder in der Region sind:

Entwicklungsband 1. Ordnung:

(Kassel) — Bad Hersfeld — Hünfeld — Fulda — (Schlüchtern — Frankfurt am Main).

Entwicklungsbänder 2. Ordnung:

Fulda — Lauterbach — (Alsfeld — Lahn-Gießen).
 Fulda — Eichenzell — (Bad Brückenau).

Entwicklungsbänder 3. Ordnung:

Bad Hersfeld — Friedewald — Heringen (Werra) (Philippsthal [Werra] ist als an diesem Entwicklungsband liegend zu betrachten).
 Ebersburg — Gersfeld (Rhön) (mit Anschluß an die Entwicklungssachsen in Bayern).
 Bad Hersfeld — Niederaula — Kirchheim — (Schwalmstadt).
 Bad Hersfeld — Niederaula — (Alsfeld).
 Lauterbach — Herbstein — Grebenhain — (Gedern — Bad Vilbel).
 Fulda — Hofbieber — Hilders — Tann (Rhön) und Ehrenberg (Rhön).
 Bad Hersfeld — Schlitz — Bad Salzschlirf.
 Lauterbach — Herbstein — Ulrichstein — (Schotten — Mücke).
 Friedewald — Schenklengsfeld — Eiterfeld — Hünfeld.
 Großnieders — Hosenfeld — Freiensteinau — Grebenhain.

Die Lage der zentralen Orte und der Verlauf der Entwicklungsbänder sind in nachstehender Textkarte dargestellt.

3.3 Strukturräume

3.3.1 Ordnungsraum

Die in der Planungsgemeinschaft Osthessen liegenden Gemeindeteile — Teile der Gemeinde Neuenstein — des Ordnungsraumes Kassel sollen wie die übrigen Ortsteile der Gemeinde als Sonstiger Strukturraum behandelt werden.

3.3.2 Sonstige Strukturräume

Für die räumliche Abgrenzung der Sonstigen Strukturräume und die Zielsetzungen für diese Raumkategorie gilt der LEP.

3.4 Fördergebiete

3.4.1 Entwicklungsgebiete

Es gelten die Ziele des LEP (hier: Landesentwicklungsplan Hessen '80, Heft 1, S. 20—21). Dieser Raumkategorie gehören im Bereich der Planungsregion Osthessen die Gebiete der ehemaligen Landkreise Lauterbach und Hünfeld an.

Bei dem Ausbau der infrastrukturellen Anlagen und Einrichtungen und bei der Schaffung nichtlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze ist das Schwergewicht auf die zentralen Orte und insbesondere auf die gewerblichen Entwicklungsschwerpunkte zu legen, deren Ausbau den Entwicklungsgebieten am stärksten zugute kommt, auch wenn diese Orte selbst in Einzelfällen nicht innerhalb der Entwicklungsgebiete liegen.

3.4.2 Zonenrandgebiet

Für die Abgrenzung des Zonenrandgebietes gilt das Zonenrandförderungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung. Zum Zeitpunkt der Feststellung des Regionalen Raumordnungsplans gehört hierzu das gesamte Gebiet der Planungsregion Osthessen mit Ausnahme der Ortsteile Mühlbach, Raboldshausen, Saasen und Salzberg der Gemeinde Neuenstein, der Stadtteile Bobenhausen, Heltershausen, Ober-Seibertenrod, Unter-Seibertenrod und Wohnfeld der Stadt Ulrichstein sowie des Ortsteiles Radmühl I der Gemeinde Freiensteinau.

3.4.3 Gewerbliche Fördergebiete

Für die räumliche Abgrenzung der gewerblichen Fördergebiete und die Zielsetzungen für diese Raumkategorie gilt der jeweilige Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe (GA) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

3.4.4 Gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte

Im Gebiet der RPO liegen die im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und die im LEP ausgewiesenen gewerblichen Entwicklungsschwerpunkte (GES).

GES	GA-Mitort
Bad Hersfeld-Bad Hersfeld, -Asbach	Hauneck-Unterhaun; Ludwigsau-Mecklar, -Meckbach
Fulda-Fulda, -Rodges, -Malkes, -Besges	Eichenzell-Welkers
Hünfeld-Hünfeld	
Lauterbach-Lauterbach	

3.4.5 Landwirtschaftliche Fördergebiete

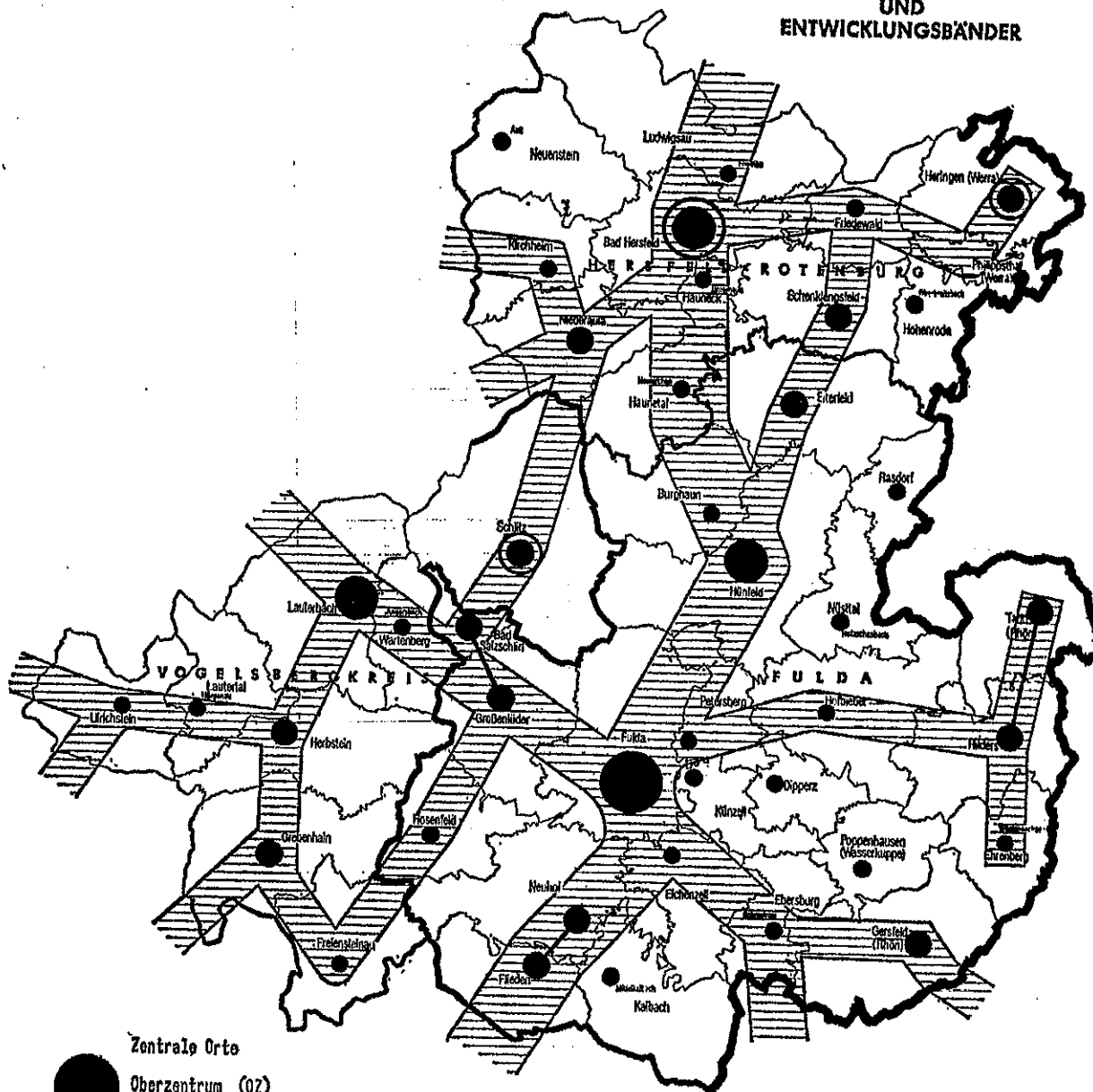
Für die räumliche Abgrenzung und Zielsetzung der „landwirtschaftlichen Fördergebiete“ gelten die Festlegungen des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt; hier Erlaß vom 12. Dezember 1975 (StAnz, 1976 S. 75 ff.).

Die Agrarstruktur soll im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gestärkt werden.

*) Die Landesregierung nimmt davon Kenntnis, daß die RPO für Hilders/Tann (Rhön), Heringen (Werra)/Philippsthal (Werra), Großnieders/Hilders (Rhön), Niederaula/Kirchheim, Burghaun, Eiterfeld, Grebenhain, Herbstein und Schlitz die Anerkennung als gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte (Schwerpunktorte) der Gemeinschaftsaufgabe vorschlägt. Neuansiedlungen, Erweiterungen und Rationalisierungen von Betrieben sowie Infrastrukturmaßnahmen können entsprechend der jeweils geltenden Fassung des Rahmenplans für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, des Zonenrandförderungsgesetzes und des Investitionszulagengesetzes gefördert werden.

RPO

ZENTRALE ORTE
UND
ENTWICKLUNGSBÄNDER



- Zentrale Orte**
- Oberzentrum (OZ)
 - Mittelzentrum m. Teilfunktion eines OZ
 - Mittelzentrum (M2)
 - Unterzentrum m. Teilfunktion eines M2
 - Unterzentrum (UZ)
 - Kleinzentrum (K12)

- Entwicklungsbänder**
- 1. Ordnung
 - 2. Ordnung
 - 3. Ordnung

RPO

VERFLECHTUNGSBEREICHE



- Grenze des Mittelbereichs
- Grenze des Grundversorgungsbereichs
- 3102** Nummer des Grundversorgungsbereichs
- Gemeindegrenze
- Grenzüberschreitender Grundversorgungsbereich

Region: Osthessen				Überzentren: Fulda					
Kennziff. d. Mittelbereichs bzw. Teilraums	Mittelbereich bzw. Teilraum	Einw. im Mittelbereich bzw. Teilraum a) 31.12.1976 b) 31.12.1985 ¹⁾	Zentrum des Mittelbereichs (Teilraum) (Mittelzentrum bzw. Überzentrum)	Kennziff. d. Grundversorgungsreichs	Zentrum des Grundversorgungsreichs (Unterzentrum)	Einw. im Grundversorgungsreich a) 31.12.1976 b) 31.12.1985 ¹⁾	Gemeinde-Kennziffer	Kleinzentrum (zentraler Ortsteil) bzw. - sonstige Gemeinde	Einw. in der Gemeinde (ab St. 1.1.77) a) 31.12.76 b) 31.12.85 ¹⁾
3000	Fulda	199 237	Fulda (Fulda)	3001	Fulda (Fulda)	101 886	272 023	Fulda (Fulda)	58 335
							272 005	Eichenzell (Eichenzell)	7 452
							272 002	Dipperz (Dipperz)	2 469
							272 011	Helfleber (Helfleber)	5 069
							272 012	Hosenfeld (Hosenfeld)	3 917
							272 015	Künzell (Künzell)	12 158
							272 018	Petersberg (Petersberg)	12 486
							272 008	Gersfeld (Rhön) (Gersfeld)	5 766
							272 003	Ebersburg (Schmalrau)	3 683
							272 019	Poppenhausen (Gesamtkörper) (Poppenhausen)	2 591
							272 009	Graßlinder (Graßlinder)	7 343
							272 021	Bad Salzschlirf	2 462
							272 010	Hilders (Hilders)	4 675
							272 022	Tann (Rhön) (Tann)	4 958
							272 004	Ehrenberg (Rhön) (Ehrenberg)	2 727
							272 016	Neuhof (Neuhof)	10 137
							272 007	Fließen (Fließen)	7 643
							272 014	Kalbach (Mittelbach)	5 346

1) Siehe Fußnote zu Gliederungsnummer 2.

1) Siehe Fußnote zu Gliederungsnummer 2.

11. Stufe Fußnote zu Gliederungsnummer 2.

Region: Osthessen			Oberzentrum: Fulda						
Kennziff. d. Mittelbereichs bzw. Teilraums	Mittelbereich bzw. Teilraum	Einw. im Mittelbereich bzw. Teilraum a) 31.12.1976 b) 31.12.1985 ¹⁾	Zentrum des Mittelbereichs (Teilraum) (Mittelzentrum bzw. Oberzentrum)	Kennziff. d. Grundversorgungsreichs	Zentrum des Grundversorgungsreichs (Unterzentrum)	Einw. im Grundversorgungsreich a) 31.12.1976 b) 31.12.1985 ¹⁾	Gemeindekennziffer	Kleinzentrum (zentraler Ortsteil) bzw. - sonstige Gemeinde	Einw. in der Gemeinde Geb. St. 1.1.77 a) 31.12.76 b) 31.12.85 ¹⁾
3100	Hünfeld	30 711	Hünfeld (Hünfeld)	3 101	Hünfeld (Hünfeld)	23 634	272 013	Hünfeld (Hünfeld)	13 807
							272 001	Burghausen (Burghausen)	5 761
							272 017	Müßtal (Hofaschenbach)	2 442
							272 020	Rasdorf (Rasdorf)	1 624
				3 102	Eiterfeld (Eiterfeld)	7 077	272 006	Eiterfeld (Eiterfeld)	9 077
3200	Lauterbach	46 255	Lauterbach (Lauterbach)	3 201	Lauterbach (Lauterbach)	18 289	184 011	Lauterbach (Lauterbach)	14 842
							184 019	Wartenberg (Angersbach)	3 447
				3 202	Herbststein (Herbststein)	10 546	184 008	Herbststein (Herbststein)	4 743
							184 012	Lautertal (Hörgau)	2 531
							184 018	Ulrichstein (Ulrichstein)	3 272
				3 203	Graebenhain (Graebenhain)	8 004	184 007	Graebenhain (Graebenhain)	4 816
							184 004	Freiensteinau (Freiensteinau)	3 188
				3 204	Schlitz (Schlitz)	9 416	184 015	Schlitz (Schlitz)	9 416

1) siehe Fußnote zu Gliederungsnummer 2.

1) siehe Fußnote zu Gliederungsnummer 2.

3.5 Vorranggebiete und Trassensicherung

Die im Kartenteil ausgewiesenen Vorranggebiete für Erholung, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Fremdenverkehr und oberflächennahe Lagerstätten bzw. deren Abbau haben die im Textteil des Regionalen Raumordnungsplans näher dargelegten Wirkungen hinsichtlich der Raumbeanspruchung und Nutzung des Bodens.

Bei Überlagerungen von Vorranggebieten wird über die Priorität der Nutzung im Einzelfall entschieden. Dieser Entscheidung dient — soweit erforderlich — ein Raumordnungsverfahren gem. § 11 HLPG.

Die im Regionalen Raumordnungsplan dargestellten geplanten Verkehrs- und Versorgungstrassen schließen — unabhängig von den im Einzelfall noch durchzuführen den fachgesetzlichen Verfahren — im räumlich engbegrenzten Bereich ihres Verlaufs andere Raumansprüche aus. Dabei ist zu beachten, daß die Karten des Regionalen Raumordnungsplans wegen ihres Maßstabs keine parzellenscharfe Interpretation zulassen.

4. ÜBERGEORDNETE FACHLICHE ZIELE, PLANUNGEN UND MASSNAHMEN

4.1 Wohnungswesen und Städtebau

4.1.1 Ziele

Der Wohnungsbau ist so lange zu fördern, bis jedem die ihm angemessene Wohnung zur Verfügung steht.

Die städtebauliche Sanierung und die Modernisierung von Gebäuden und Wohnungen sind unter Wahrung der Eigenart der Dörfer und Städte zu fördern. Notwendig werdende Modernisierungen sind durch Sanierungsmaßnahmen einzuleiten. Hierzu sollte man sich des Bundesbaugesetzes, des Städtebauförderungsgesetzes und der Dorfentwicklungsmaßnahmen bedienen.

Innerhalb der als Zuwachs ausgewiesenen Flächen sind die Gemeinden verpflichtet, bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen von Verkehrswegen (Straßen, Autobahnen, DB-Strecken, Flugwegen), Industrie- und Gewerbegebieten sowie von Aussiedlerhöfen und anderen Emittenten den Abstand zu halten, der erforderlich ist, um wesentliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Die Ausweisung von Neubaugebieten soll unter Berücksichtigung der vorhandenen und geplanten Verkehrsanlagen erfolgen.

Bei der Ausweisung und Erschließung neuer Bauflächen sind die vorhandenen, zur Bebauung geeigneten Baulücken angemessen zu berücksichtigen.

Bei der Bebauung ist eine räumliche Konzentration anzustreben, die eine leistungsfähige Infrastruktur sowie die erforderlichen Versorgungsleistungen ermöglichen und rechtfertigen soll. Dies darf nicht dazu führen, daß bestehende Orte zurückentwickelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn bestehende Infrastruktureinrichtungen gefährdet werden.

Die besiedelte Fläche soll ein angemessenes Verhältnis zwischen bebauter und öffentlicher oder privater Grünfläche berücksichtigen.

Als Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO kommen grundsätzlich nur Oberzentren und Mittelzentren (zentrale Ortsteile) in Frage. Diese Einrichtungen sind unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie des Umweltschutzes in das Siedlungsgebiet zu integrieren.

Eine Zersiedlung der Landschaft mit Einzel- und Wochenendhäusern sowie Erholungszentren darf nicht erfolgen.

Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Dauercampingplatzgebiete (Campingplatzgebiete vorwiegend für Nutzung durch den gleichen Personenkreis) sind in den regionalen Grünzügen nicht zulässig. Wochenendhausgebiete und Dauercampingplatzgebiete können ausnahmsweise in Vorranggebieten für Fremdenverkehr und in Vorranggebieten für Erholung ausgewiesen werden.

Ferienhausgebiete sollen bevorzugt in Vorranggebieten für Fremdenverkehr und in Vorranggebieten für Erholung ausgewiesen werden.

Bei der Planung von Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten und Dauercampingplatzgebieten sind insbesondere die Belange der Landschaftspflege und des Naturschutzes, des Orts- und Landschaftsbildes sowie

die Erholungseignung der Landschaft zu berücksichtigen. Ihre Planung soll grundsätzlich schwerpunktmäßig und in Zuordnung zu vorhandenen Ortslagen erfolgen. Eine ausreichende äußere und innere Erschließung ist sicherzustellen.

4.1.2 Planungen und Maßnahmen

Bestand und Zuwachs der Siedlungsflächen sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ (SL-Karte) dargestellt.

Die als Zuwachs ausgewiesenen Siedlungsflächen stellen die möglichen Standorte der für die Bebauung vorgesehenen Flächen dar: für notwendige neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, kleinere gewerbliche Bauflächen und für Sonderbauflächen sowie für diese Flächen ergänzende Grünflächen, Verkehrsflächen usw. Sonderbauflächen für Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Dauercampingplatzgebiete sind in der Regel in den als Zuwachs ausgewiesenen Siedlungsflächen vorzusehen.

Die ausgewiesene „Siedlungsfläche, Zuwachs“ kann hinsichtlich der Wohnsiedlungsfläche nur nach Maßgabe des gemeindeweise ermittelten und im Textteil tabellarisch dargestellten Wohnsiedlungsflächenbedarfs¹⁾ in Anspruch genommen werden. Die Bauleitplanung hat sich an diesem Flächenbedarf zu orientieren.

Bis zur erfolgten Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und der Anpassung der regionalen Raumordnungspläne an den neuen Planungshorizont gilt folgende Übergangsregelung:

— Die Gemeinden sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen bzw. deren Fortschreibung nicht an den Zeithorizont der Landesentwicklungsplanung (1985) gebunden. Für ein nach 1985 liegendes Zieljahr ist der Flächenbedarf auf der Grundlage der Ziele der Landesentwicklungsplanung für das Zieljahr 1985 entsprechend der Trendentwicklung zu verlängern. Die beabsichtigte Reihenfolge für die Verwirklichung der Planung bis zum Jahr 1985 soll im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

— Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist grundsätzlich von dem im Regionalen Raumordnungsplan festgelegten Wohnsiedlungsflächenbedarf auszugehen. Übersteigt der Planungshorizont des Bebauungsplans aus wichtigen städtebaulichen Gründen den des Regionalen Raumordnungsplans, so ist der Wohnsiedlungsflächenbedarf entsprechend der Trendentwicklung zu verlängern.

4.2 Wirtschaftspolitische Bereich

Jeder arbeitswillige Einwohner in der Planungsregion Osthessen soll einen Arbeitsplatz nach seinen Fähigkeiten und seinen Neigungen erhalten, der innerhalb eines zumutbaren Zeitaufwandes erreichbar ist. Die Wirtschaft ist soweit zu fördern, daß sie dieses Ziel erfüllen kann.

4.2.1 Gewerbliche Wirtschaft

4.2.1.1 Ziele

Soweit die Wirtschaft nicht selber in der Lage ist, eine genügende Zahl von Arbeitsplätzen zu schaffen und ihre Versorgungsfunktion mit Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung zu erfüllen, ist sie mit öffentlichen Mitteln zu fördern.

Das Arbeitsplatzangebot in der Planungsregion Osthessen soll horizontal und vertikal breit gefächert sein, um möglichst allen Erwerbstätigen einen Arbeitsplatz nach ihren Neigungen und Fähigkeiten zu vermitteln. Ein genügendes Angebot an geeigneten Arbeitsplätzen für Frauen soll angestrebt werden.

Der Bereich des produzierenden Gewerbes, insbesondere die Industrie, ist als Haupttriebfeder wirtschaftlichen Wachstums weiter zu entwickeln. Der Industrie sind Standortbedingungen zu schaffen, die ihr eine gute Weiterentwicklung ermöglichen und sie den wachsenden Konkurrenzkampf und den dauernden Strukturwandel erfolgreich bestehen lassen.

Der Handel und die übrigen Dienstleistungen sollen weiter entwickelt werden. Das durchschnittliche Versor-

¹⁾ Bis zum Zeitpunkt der Überarbeitung im Zusammenhang mit der Vervollständigung des Plans gem. den Erlassen der Hessischen Staatskanzlei vom 1. Februar 1978 und vom 1. Juni 1978 — III B 3 — (n. v.) durch die Regionale Planungsgemeinschaft gelten die in der Anlage 1 dargestellten Werte für den Wohnsiedlungsflächenbedarf.

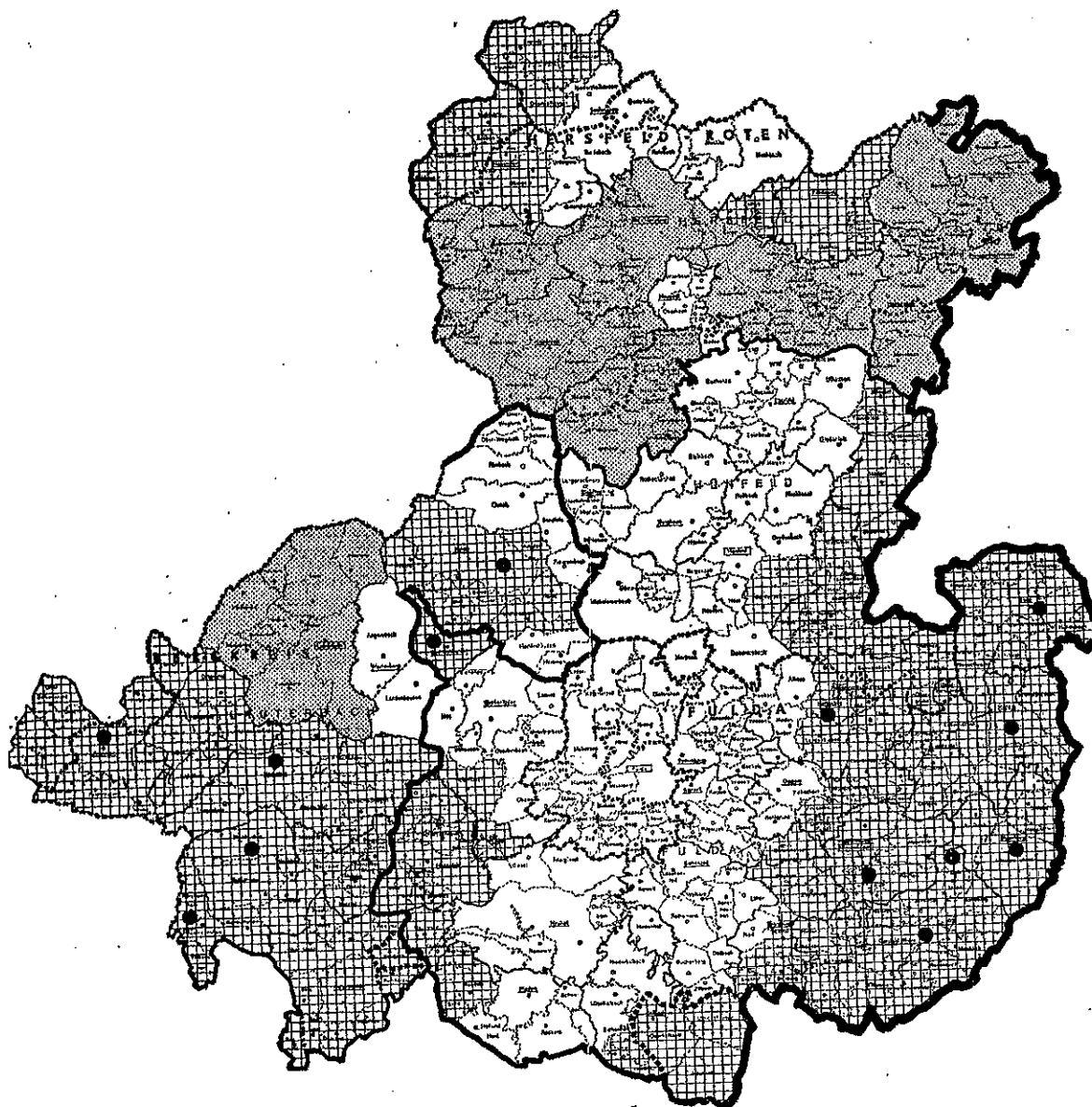
RPO

FREMDEVERKEHR

 Vorranggebiete für Fremdenverkehr

 Zentraler Fremdenverkehrsort innerhalb der Vorranggebiete

 Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb der Vorranggebiete



Die Betriebsgrößenstruktur der Landwirtschaft ist an die Erfordernisse einer wirtschaftlichen Betriebsführung heranzuführen u. a. durch Förderung von Aufstockungsmaßnahmen sowie der langfristigen Pacht durch Prämien und Betragsübernahme in der Flurbereinigung zur Vergrößerung der durchschnittlichen Betriebsgrößen.

Die überbetriebliche Zusammenarbeit in der Landwirtschaft der Planungsregion Osthessen soll weiter gefördert werden u. a. durch Stärkung der bestehenden Kooperationsformen auf den Gebieten der landwirtschaftlichen Erzeugung, insbesondere der Landtechnik, des Einkaufs und der Vermarktung; soweit erforderlich, sind weitere Zusammenschlüsse zu gründen. Der Betriebshilfsdienst sollte verstärkt ausgebaut werden.

Die Marktstruktur in der Planungsregion Osthessen soll weiter verbessert werden u. a. durch Ausbau und Ergänzung der Vermarktungseinrichtungen.

Der Übergang von aus der Landwirtschaft ausschließenden Erwerbstätigen in andere Wirtschaftsbereiche ist zu erleichtern durch Maßnahmen der Arbeitsplatzbeschaffung, der Umschulung und Beihilfen zur Beitragsentrichtung in der Rentenversicherung.

Den aus der Landwirtschaft Ausscheidenden, die infolge Alters oder anderer Gründe keinen anderen Arbeitsplatz mehr einnehmen können, ist zu helfen u. a. durch sozialpolitische Maßnahmen, Landabgaberechte.

4.2.3.2 Planungen und Maßnahmen

Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind in der SL-Karte dargestellt. Weitere Aussagen zum Bereich Landwirtschaft erfolgen im Zusammenhang mit der Vervollständigung des Plans gem. den Erlassen der Hessischen Staatskanzlei vom 1. Februar 1978 und vom 1. Juni 1978 — III B 3 — (n. v.) durch die Regionale Planungsgemeinschaft.

4.2.4 Forstwirtschaft

4.2.4.1 Ziele

Die Wälder der Region sind wegen ihrer multifunktionalen Bedeutung in ihrem Bestand zu erhalten und zu schützen. Wald darf für übergeordnete Aufgaben im wesentlichen Umfang nur dann in Anspruch genommen werden, wenn keine anderen geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.

Rodungen sind möglichst durch Ersatzaufforstungen anderer geeigneter Flächen auszugleichen.

Die Wälder der Region sind so zu bewirtschaften und zu entwickeln, daß ihre vielfältigen Funktionen harmonisch, der örtlichen Bedeutung entsprechend und unter Berücksichtigung eines möglichen zeitlichen Wandels in der Zielsetzung nachhaltig erfüllt und gesichert werden u. a. durch Aufbau eines ökologisch stabilen und vielseitigen Waldes, Erhaltung eines angemessenen Laubholzanteiles.

Die Waldbewirtschaftung ist unter Wahrung des ökonomischen Prinzips und unter Berücksichtigung der Standortqualität auf die stetig gleichmäßige Erzeugung hoher und hochwertiger Holzerträge auszurichten u. a. durch

- Abstufung der Bewirtschaftungsintensität nach Standortgüte, Funktion und vorhandener Bestockung
- Erhöhung der Massen- und Wertleistung, insbesondere durch standortgerechte Baumwahl, Umbau ertragsschwacher Bestockungen, Düngung und Anbau von Neuzüchtungen
- Verbesserung des Betriebsergebnisses durch angemessene Mechanisierung.

Die Waldbewirtschaftung hat den Ansprüchen der Allgemeinheit auf dauerhafte und funktionsgerechte Erfüllung der Sozialfunktionen des Waldes angemessene Rechnung zu tragen. Sicherung der Schutzfunktionen, insbesondere durch

- Ausweisung von Schutzwäldern gemäß § 22 HFG
- Aufbau stufiger Waldränder und Bestände (Klima- und Lärmschutz)
- bodenpflegliche Bewirtschaftung und teilweise Erhaltung einer Laubholzdauerbestockung (Bodenschutz)
- einschränkende Verwendung von Pestiziden und Erhaltung eines guten Humuszustandes (Wasserschutz).

Sicherung der Erholungsfunktion durch

- Ausweisung vornehmlich stadtnaher Erholungswaldgebiete gemäß § 23 HFG
- Anlage von Wanderwegen und Erholungseinrichtungen.

Aufforstungen sind als eine Möglichkeit der künftigen Flächennutzung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden zu berücksichtigen. Sie sollen möglichst im Zusammenhang mit bestehenden Waldgebieten erfolgen. U. a. sind erforderlich

- Aufforstung geeigneter landwirtschaftlicher Grenzertragsflächen innerhalb der Gebiete, in denen die Wald-Feldgrenze festzulegen ist (vgl. Abschnitt 4.5.2 und SL-Karte) auf der Grundlage der forstlichen Standorterkundung
- Ausweisung von Aufforstungsflächen unter Berücksichtigung gebietstypischer Landschaftsbilder
- Erstellung von Landschaftsplänen bei großflächigen Aufforstungsvorhaben
- Aufbau funktionsgerechter Laubholz-Waldränder
- Steuerung der Aufforstung zur Verhinderung nachteiliger kleinflächiger Splitterparzellen durch Ausweisung von Aufforstungsgewannen und gegebenenfalls Maßnahmen der Bodenordnung (Kauf, Tausch).

Ertragsschwache Bestockungen und Niederwälder sind unter Berücksichtigung landschaftspflegerischer Gesichtspunkte umzubauen, soweit die landschaftlichen und standörtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Erschließung des Waldes ist an den forstbetrieblichen Belangen auszurichten und soll die Erfordernisse der naturnahen Erholung berücksichtigen u. a. durch

- Neu- bzw. Ausbau ganzjährig befahrbarer Lkw-fähiger Forstwege, möglichst unter Beachtung der Erfordernisse naturnaher Erholung
- Einrichtung zentraler Holzaufarbeitungsplätze sowie Erhaltung der Bahnverladestellen für den Holztransport
- Verbesserte Anbindung der Wirtschaftswege an das öffentliche Straßennetz.

Kleiner, parzellierter Waldbesitz ist zur Verbesserung der Betriebsstruktur und Erhöhung der Rentabilität durch Zusammenschluß zu größeren Flächeneinheiten zu fördern u. a. durch

- Bildung und finanzielle Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse zur Beseitigung der Strukturmängel
- Beratung und Betreuung des Kleinprivatwaldes
- gemeinschaftlichen Ankauf und Einsatz von Holzern- und -rückegeräten
- Durchführung forstlicher Flurbereinigungsverfahren bei Waldgemengelage, soweit damit eine den Umlegungskosten angemessene Verbesserung der Besitzstruktur erreicht werden kann.

Ein den Erfordernissen der Forst- und Landwirtschaft angepaßter, ökologisch verträglicher, gesunder und artenreicher Wildbestand ist anzustreben u. a. durch

- Wildstandsregulierung nach Maßgabe der Richtwerte
- Schutz der letzten Auer- und Birkwildvorkommen.

4.2.4.2 Planungen und Maßnahmen

Aussagen zum Bereich Forstwirtschaft erfolgen im Zusammenhang mit der Vervollständigung des Plans gem. den Erlassen der Hessischen Staatskanzlei vom 1. Februar 1978 und vom 1. Juni 1978 — III B 3 — (n. v.) durch die Regionale Planungsgemeinschaft.

4.2.5 Energiewirtschaft

4.2.5.1 Ziele

Ein den Bedürfnissen der Planungsregion Osthessen genügendes Energieangebot nach Energieträgern und zu günstigen Preisen ist zu sichern.

Es sind die Voraussetzungen für die Erstellung von Kraftwerken und Umspannwerken zu schaffen.

Den Belangen des Umweltschutzes ist bei der Energieversorgung größte Aufmerksamkeit zu schenken.

Im Hinblick auf den Umweltschutz und spätere Anschlußmöglichkeiten an Verteilungsstationen sollten Rohrfernleitungen nach Möglichkeit dem Verlauf der Entwicklungsbänder folgen und mit anderen Leitungen

parallel geführt werden (Minimierung des Flächenbedarfs).

Die Einhaltung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, das den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Gefahren, erheblichen Nachteilen und anderen Belästigungen sicherstellen soll, muß gewährleistet sein.

Das Leitungsnetz der Elektrizitätsversorgung ist zu einem die Versorgungssicherheit möglichst weitgehend garantierenden Verbundnetz auszubauen.

Hochspannungsleitungen sollen das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen. Soweit Hochspannungsfreileitungen durch größere zusammenhängende Waldflächen geführt werden sollen, ist unter Berücksichtigung sowohl forstlicher wie auch der leitungsbetrieblichen Gegebenheiten zu prüfen, ob eine Überspannung in Betracht kommt. Die Hochspannungsleitungen sollen soweit wie möglich parallel geführt werden und sich — unter Beachtung der Sicherheitserfordernisse — in ihren Schutzstreifen mit Verkehrswegen und anderen Energietrassen überlappen. Energieleitungen für die örtliche Versorgung sollen in Wohngebieten unterirdisch gelegt werden.

Die Gasversorgung soll gefördert werden. Die Planungsregion Osthessen soll gut an den nationalen und internationalen Gasverbund angeschlossen werden.

Die ausreichende Versorgung mit Mineralölprodukten in der Planungsregion Osthessen ist zu sichern. Preisnachteile gegenüber anderen Regionen sollten beseitigt werden.

4.2.5.2 Planungen und Maßnahmen

Vorhandene und geplante Einrichtungen der Energieversorgung sind in der VV-Karte dargestellt.

4.2.6 Oberflächennahe Lagerstätten

4.2.6.1 Ziele

Zur Gewährleistung der Rohstoffversorgung ist die Gewinnungsmöglichkeit einheimischer mineralischer Rohstoffe zu sichern. Diesem Zweck dienen die „Vorranggebiete oberflächennahe Lagerstätten“ und die „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“. Nach Vorliegen erweiterter Kenntnisse ist die Fortschreibung des Raumordnungsplans mit dem Ziel vorzunehmen, die Vorrangflächen für den Abbau zu reduzieren, um landwirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht werden zu können.

4.2.6.2 Planungen und Maßnahmen

Vorranggebiete oberflächennahe Lagerstätten

Mit den Vorranggebieten oberflächennahe Lagerstätten wird die Existenz von Lagerstätten aufgezeigt und ein Planungshinweis für alle Stellen gegeben, die Ansprüche für diese Flächen geltend machen. Da Lagerstätten oft erst später genutzt werden, steht einer anderweitigen, zwischenzeitlichen Nutzung der Flächen nichts entgegen, es sei denn, hierdurch würde der künftige Abbau unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert.

In diesen Fällen sowie bei Überlagerungen von Vorrangflächen wird über die Priorität zum Zeitpunkt der beabsichtigten erstmaligen Nutzung bzw. Nutzungsänderung entschieden. Dieser Entscheidung dient — soweit erforderlich — ein Raumordnungsverfahren.

Die Darstellung der Vorranggebiete oberflächennahe Lagerstätten in der SL-Karte erfolgt im Zusammenhang mit der Vervollständigung des Plans gem. den Erlassen der Hessischen Staatskanzlei vom 1. Februar 1978 und vom 1. Juni 1978 — III B 3 — (n. v.) durch die Regionale Planungsgemeinschaft. Bis zu dieser Vervollständigung sind bei Realisierung oder Geltendmachung der festgestellten raumbeanspruchenden Planaussagen, insbesondere zur Siedlungsstruktur und zu den Vorranggebieten, die in der Karte Vorranggebiete oberflächennahe Lagerstätten 1 : 100 000, Stand Ausgabe 1978¹⁾, dargestellten Lagerstätten zu berücksichtigen.

Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten

Um Zielkonflikte von vornherein zu vermeiden, weist der Regionale Raumordnungsplan außerdem Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten aus. In diesen Gebieten hat der Lagerstättenabbau Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.

Lage und Flächenausdehnung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten sind aus der SL-Karte zu entnehmen. In Osthessen sind etwa 750 ha für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten als Vorranggebiet ausgewiesen.

Allgemeine Hinweise

Überlagern sich Vorrangfunktionen, so kann gegebenenfalls eine Abbaugenehmigung nur unter der Auflage erteilt werden, daß eine Folgenutzung auch im Sinne der überlagerten Funktion sichergestellt ist.

Bei Überlagerung von Vorrang Landwirtschaft und Lagerstätten sind Abbaugenehmigungen nur dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, daß durch Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen eine weitestgehende landwirtschaftliche Folgenutzung sichergestellt ist. Ausnahmen sind nur zuzulassen, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

Nach jeglichem Abbau sind Rekultivierungsmaßnahmen nach Maßgabe des Hessischen Landschaftspflegegesetzes (§ 4 Abs. 2) durchzuführen. Das Landschaftsbild soll erhalten und wieder hergestellt werden. Bei großflächigem Abbau (insbesondere Kies und Sand) oder wenn gravierende Landschaftsschäden zu befürchten sind, sollen Landschaftspläne gemäß § 3 Abs. 5 Hessisches Landschaftspflegegesetz erarbeitet werden.

4.3 Verkehrspolitische Bereich

4.3.1 Binnenwasserstraßen

4.3.1.1 Ziele

Der Zubringerverkehr anderer Verkehrsträger zu den Anlegestellen der Schifffahrt außerhalb der Planungsregion ist nach Bedarf zu unterstützen und auszubauen.

4.3.1.2 Planungen und Maßnahmen

Planungen und Maßnahmen im Bereich Binnenwasserstraßen sind nicht vorgesehen.

4.3.2 Flugplätze

4.3.2.1 Ziele

Die luftverkehrsmäßige Erschließung der Region für die Allgemeine Luftfahrt erfordert den Ausbau bestehender und gegebenenfalls den Bau neuer Landeplätze. Verkehrs- und Sonderlandeplätze sollen hierbei nur nach genauer Bedarfsermittlung und Abstimmung mit den schutzwürdigen Interessen der Bevölkerung ausgebaut bzw. gebaut werden. Für die Umgebung von stark frequentierten Landeplätzen sind erforderlichenfalls planungsrechtliche Lärmschutzbereiche auszuweisen. Für den Anschluß an einen Verkehrsflughafen sollen die Anbindungen für Bahn und Auto an den Flughafen Frankfurt am Main gesichert werden.

4.3.2.2 Planungen und Maßnahmen

Der bestehende Sonderlandeplatz in Hosenfeld-Jossa sowie das Segelfluggelände in Niederaula-Hattenbach sollten für Zwecke der Allgemeinen Luftfahrt ausgebaut werden. Zudem sollten die Segelfluggelände auf der Wasserkuppe, in Poppenhausen (Wasserkuppe) Poppenhausen und in Lauterbach-Wernges weiter ausgebaut sowie in Herbstein-Herbstein ein neues Segelfluggelände geschaffen werden. Ein Ausbau des Geländes in Lauterbach-Wernges zum Landeplatz ist in Erwägung zu ziehen. Zur Ergänzung des Rettungswesens sollen die Krankenhäuser in Fulda, Hünfeld, Lauterbach und Bad Hersfeld je mit einem Hubschrauberlandeplatz ausgestattet werden.

Die Standorte und Planungen im Bereich Flugplätze sind in der VV-Karte dargestellt.

4.3.3 Straßen

4.3.3.1 Ziele

Die Anbindung der Planungsregion an die Verdichtungsgebiete Rhein-Main und Rhein-Ruhr soll durch den Ausbau des Autobahnnetzes verbessert werden.

Die Ost-West-Verbindungen in der Planungsregion sollen verbessert werden.

Das Straßennetz ist entsprechend seinem hierarchischen Aufbau der Straßenklassifizierung so auszubauen, daß auch die ländlichen Räume gut erschlossen sind.

Bei allen Bauvorhaben sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen Straßenverkehrslärm im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu schaffen.

¹⁾ Herausgeber: Hessisches Landesamt für Bodenforschung

Die Verkehrssicherheit soll kurz- und langfristig verbessert werden u. a. durch Sicherung von Kreuzungen und Übergängen sowie Verkehrserziehung.

4.3.3.2 Planungen und Maßnahmen

Die Lokalisierung der Ausbaumaßnahmen des Straßennetzes erfolgt gemäß Verkehrsbedarfsplan II und Bedarfsplan für Bundesfernstraßen.

Unter Beachtung regionaler Belange sind folgende Maßnahmen von besonderer Dringlichkeit. Eine Zuordnung zu einer höheren Dringlichkeitsstufe wird angestrebt:

- Bau der A 66 (Frankfurt am Main—Fulda)
- Bau der A 4 (Köln—Olpe—Hattenbach)
- Neu- und Ausbau der B 254 (Lauterbach—Alsfeld)
- Ausbau der L 3255 Friedewald—Herfa—Heringen (Werra) wegen ihrer überregionalen Bedeutung (Anfuhr von Sonderabfall)
- Ausbau der B 27 als Nord-Süd-Achse.

Die bestehenden und geplanten überregional und regional bedeutsamen Straßen sind in der VV-Karte bzw. SL-Karte dargestellt.

Folgende Straßenplanungen sind zwischen der Regionalplanung und der Fachplanung noch nicht abgestimmt und in den Karten nicht dargestellt:

- L 2304 Ostumgehung Kalbach—Heubach
- B 254 Verlegung zwischen Lauterbach und Großenlöhder
- L 3171/3172 Verlegung bei Schenklingfeld
- L 3176 Verlegung bei Hünfeld-Mackenzell wegen des geplanten Nüst-Stausees.

Die Entscheidung über die Konkretisierung dieser Planungen im Regionalen Raumordnungsplan erfolgt im Zusammenhang mit der Vervollständigung des Plans gem. den Erlassen der Hessischen Staatskanzlei vom 1. Februar 1978 und vom 1. Juni 1978 — III B 3 — (n. v.).

Bis zu dieser Vervollständigung sind bei Realisierung oder Geltendmachung der festgestellten raumbeanspruchenden Planaussagen, insbesondere zur Siedlungsstruktur und zu den Vorranggebieten, die oben aufgeführten Straßenplanungen zu berücksichtigen.

Für den Güterverkehr auf der Straße ist als Güterumschlagstelle und Großparkplatz ein Autohof im Oberzentrum Fulda zu erstellen.

4.3.4 Schienenverkehr

4.3.4.1 Ziele

Mindestens in den Entwicklungsbändern sollen bestehende Linien des Eisenbahnnetzes erhalten bleiben.

Die geplante Bundesbahnergänzungsstrecke Hannover—Würzburg soll eine Verbesserung des Angebots im Fernverkehr für die Planungsregion Osthessen bringen.¹⁾

Die Verbindung zwischen den beiden Regionen Mittel- und Osthessen ist zu verbessern. U. a. sollen die Reisezeiten verkürzt und die Fahrtenhäufigkeit gesteigert werden.

Die Umsteigebedingungen zwischen Straßen- und Schienenverkehr sind zu verbessern u. a. durch Abstimmen der Fahrpläne, Koordinierung des Leistungsangebotes aller im Verkehrsraum tätigen Verkehrsunternehmen, Bereitstellung von Abstellplätzen für den Individualverkehr (Pkw).

Die Umsteigepunkte sind für den Reisenden attraktiv zu gestalten.

Das Angebot an Güterumschlagstellen (Stückgutbahnhöfe, Containerbahnhof, TEEM) soll die wirtschaftliche Entwicklung in den Teilräumen nicht negativ beeinflussen.

Zur Sicherung des Immissionsschutzes (Lärmbelästigung) sind die Normen zu beachten.

4.3.4.2 Planungen und Maßnahmen

Die Erhaltung der Bahnlinien sollte unter Berücksichtigung der getroffenen Verkehrseinschränkungen für die Strecken Alsfeld — Niederjossa, Schlitz — Bad Salzschlirf und Lauterbach — Gedern-Stockheim gewährleistet sein.

¹⁾ Zur Herstellung des Einverständnisses über die Trassenführung hat der Regierungspräsident in Kassel ein Raumordnungsverfahren eingeleitet.

Das Oberzentrum Fulda sowie das Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Bad Hersfeld soll an weitere schnellfahrende Zugkategorien angeschlossen bzw. hierfür ausgebaut werden.

Die vorhandenen und geplanten Einrichtungen des Schienenverkehrs sind in der VV-Karte bzw. SL-Karte dargestellt.

4.3.5 Nahverkehrsnetz

4.3.5.1 Ziele

Das Angebot an öffentlichen Nahverkehrsleistungen ist in allen Teilen der Planungsregion Osthessen zu verbessern und auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft abzustimmen.

Erhöhung und Koordinierung des Leistungsangebotes aller in einem Verkehrsraum tätigen Verkehrsunternehmen durch Abstimmung der Fahrpläne und des Verkehrsablaufes.

Zur angemessenen Aufgabenteilung zwischen Individualverkehr und Massenverkehr ist der öffentliche Nahverkehr durch Verbesserung des Liniennetzes, der Fahrtenhäufigkeit und des Fahrkomforts attraktiver zu gestalten.

4.3.5.2 Planungen und Maßnahmen

Das Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Bad Hersfeld und die Mittelzentren Lauterbach und Hünfeld benötigen auf Grund ihrer zentralörtlichen Bedeutung jeweils einen Omnibusbahnhof.

4.3.6 Nachrichtenverkehr

4.3.6.1 Ziele

Die Versorgung der Region mit Post- und Fernmeldeleitungen muß gesichert werden.

Zur Versorgung des Planungsgebietes und in Erfüllung überregionaler Aufgaben unterhält und betreibt die Deutsche Bundespost (DBP) die im Raumordnungsbericht und zum Teil auch nochmals im Raumordnungsplan dargestellten Anlagen und Einrichtungen der verschiedensten Art.

Die Anlagen des Post- und Fernmeldedienstes sind aus technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen innerhalb und außerhalb der Zentren an bestimmte Standorte gebunden, um den Belangen der Bevölkerung und Wirtschaft sowie den technischen Erfordernissen Rechnung zu tragen; dies gilt insbesondere für die Anlagen des Fernmeldedienstes.

Die DBP ist daher — nicht zuletzt im Hinblick auf die zunehmende Verknappung des nicht vermehrbaren Grund und Bodens — auf die Sicherung optimaler Standorte für ihre vielfältigen Einrichtungen angewiesen (z. B. Fernsprechvermittlungsstellen, Funkübertragungsstellen, Ton- und Fernsehfunksender, Fernmeldeämter und größere Postämter).

Bestehende sowie neu einzurichtende bzw. zu ändernde oder aufzuhebende Richtfunkstrecken der Deutschen Bundespost sind mit den Aussagen des Regionalen Raumordnungsplans und den Bauleitplänen abzustimmen.

Bei den Richtfunkstrecken ist zu beachten, daß auf Grund der Eigenart der verwendeten Frequenzen ein die Sichtlinie (Lichtlinie) zwischen den Brennpunkten der Sende- und Empfangsantennen umgebender freier Raum unbedingt von Hindernissen (Bauwerken o. ä.) freizuhalten ist. Der Schutzbereich einer solchen Zone beträgt maximal +/- 100 Meter beiderseits der Sichtlinie zwischen zwei Richtfunkstellen, wobei die zulässige Bebauungshöhe von den örtlichen Verhältnissen abhängig ist und sehr verschieden sein kann. Im Einzelfall wird für die Festlegung der Breite der jeweiligen Schutzzone und zur Ermittlung der oberen Baugrenze über NN im Rahmen der Bauleitplanung eine genaue Berechnung vorgenommen.

Der Fernsprechdienst ist durch die Einführung eines großraumorientierten Gesprächstarifs unter Berücksichtigung der Verflechtungsbereiche der zentralen Orte zu verbessern und soll damit den durch die kommunale Neugliederung eingetretenen Gebietsänderungen und somit den Raumordnungsbelangen Rechnung tragen.

Der Ton- und Fernsehfunkempfang ist störungsfrei zu halten und zu verbessern.

Durch hohe Bauwerke können der Ton- und Fernsehfunkempfang gestört oder unmöglich gemacht wer-

den Hochhäuser können, insbesondere in der Nähe von Fernsehsendern, durch große, dem Sender zugewandte Gebäudefronten einen Teil der Sendeenergie reflektieren und erhebliche und weitreichende Störungen des Fernsehempfangs verursachen. Metallfassaden begünstigen diese Störreflexionen; ihre Verwendung muß daher ggf. eingeschränkt werden. Darüber hinaus bilden hohe Baukörper Abschattungsgebiete mit z. T. völlig unterbrochenem Fernsehempfang.

Das Dienstleistungsangebot auf dem Postsektor muß der Entwicklung der Siedlungs- und damit Bedarfsstruktur angepaßt werden. Dies gilt im besonderen Maße für die zentralen Orte.

4.3.6.2 Planungen und Maßnahmen

Die Richtfunkstrecken sind in der VV-Karte dargestellt.

4.4 Umweltschutz

4.4.1 Abfallbeseitigung

4.4.1.1 Ziele

Die kommunale Abfallbeseitigung ist auf langfristig nutzbare Abfallbeseitigungsanlagen zu konzentrieren.

Die Beseitigung von Sonderabfällen erfolgt im Rahmen der Festlegungen des Abfallbeseitigungsplans, Teilplan 2.

Zur Sicherung des Immissionsschutzes (Geruch, Lärm) ist die Norm zu beachten.

4.4.1.2 Planungen und Maßnahmen

In der Planungsregion ist eine neue Mülldeponie für den Landkreis Fulda einzurichten, da die bestehende Übergangsdeponie in Petersberg-Marbach nur bis etwa 1980 aufnahmefähig ist.

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg betreibt in Ludwigshausen-Meckbach eine langfristig nutzbare Abfallbeseitigungsanlage.

Für die Beseitigung problematischer Sonderabfälle der Kategorie III steht die Sonderabfalldeponie Herfa-Neurode (Stadt Heringen [Werra]) zur Verfügung. Die Errichtung einer Sonderabfallsammelstelle im Raum Fulda ist vorgesehen.

Die Standorte der Abfallbeseitigungsanlagen sind in der VV-Karte dargestellt.

4.4.2 Wasserversorgung, Grundwasserschutz und Schutz der Oberflächengewässer

4.4.2.1 Ziele

In allen Teilen der Region sind der Grundwasservorrat und die Wasserversorgung zu sichern.

Flächen, die derzeit oder zukünftig für die Wassergewinnung bedeutsam sind, müssen vor anderweitiger Inanspruchnahme und vor schädlicher Verunreinigung geschützt werden.

Eine mengen- und qualitätsmäßig ausreichende Wasserversorgung der Bevölkerung und — soweit zwingend geboten — der gewerblichen Wirtschaft in der Teilregion ist langfristig sicherzustellen.

Die Erhaltung eines für die Vegetation ausreichenden Grundwasserstandes ist notwendig.

Zur Sicherung der zukünftigen Wasserversorgung der ansässigen Bevölkerung dürfen Wasserentnahmen nur im Rahmen der in wasserrechtlichen Verfahren festgelegten Grenzen erfolgen. Die Wasserentnahmen dürfen ein ökologisch vertretbares Maß nicht übersteigen. Die Beweissicherung wird im Zuge der wasserrechtlichen Verfahren durchgeführt.

Baugebiete dürfen nur festgesetzt werden, wenn die erforderliche Wasserversorgung und eine technisch und wirtschaftlich sinnvolle Abwasserbehandlung, gegebenenfalls durch Verbund, gewährleistet ist.

Das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer sind gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Stoffe zu schützen. Das gilt auch für die Nutzung von Gewässern für Kühlzwecke.

Das ökologische Gleichgewicht der Gewässer ist zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die Seen und ihre Ufer sollen der Öffentlichkeit zugänglich sein.

4.4.2.2 Planungen und Maßnahmen

Die Standorte der wichtigsten Wasserversorgungsanlagen sind in der VV-Karte und die Vorranggebiete für die Wasserwirtschaft in der SL-Karte dargestellt.

Schutz der wasserhöffigen Gebiete insbesondere des Vogelsberges (ca. 40% der Regionsfläche) mit seinen qualitativ und quantitativ hochwertigen Grundwasservorkommen vor Grundwasserabsenkung, Verunreinigungen und Schadstoffen sowie vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Die Gesamtwasserentnahme muß sich in einem ökologisch vertretbaren Rahmen bewegen, um insbesondere Vegetationsschäden und Beeinträchtigungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu vermeiden. Vor größeren Grundwassererschließungsmaßnahmen sind ökologische Gutachten zu erstellen.

Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes:

- 162 km Fernwasserleitungen
- 49 Hochbehälter
- Ausbau: 23 Wasserwerke
- Neubau: 8 Wasserwerke
- Gründung von Zweckverbänden
- Ausbau des Baggersees bei Schlitz-Pföndt.

Diese Planungen und Maßnahmen reichen in ihrem Zeithorizont über 1985 hinaus.

4.4.3 Abwasserbehandlung

4.4.3.1 Ziele

Das Abwasser ist zentralen mechanisch-biologischen und gegebenenfalls chemischen Kläranlagen zuzuleiten und so zu reinigen, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ausgeschlossen ist. Angestrebt werden soll ein Reinigungseffekt, so daß die Selbstreinigungskraft der Vorfluter ausreicht, um nachteilige Einwirkungen auf die Wassergüte zu verhindern.

4.4.3.2 Planungen und Maßnahmen

Neubau von 63 Kläranlagen, Ausbau von 8 Kläranlagen und Bau von 290 km Sammler.

Bezüglich der näheren Einzelheiten der Abwasserab- und Abwasserbehandlung wird auf den Sonderplan „Abwasserbehandlung Region Osthessen“ hingewiesen.

Die Standorte der vorhandenen und geplanten Kläranlagen sind in der VV-Karte dargestellt. Die Planungen und Maßnahmen in diesem Bereich reichen in ihrem Zeithorizont über 1985 hinaus.

4.4.4 Hochwasserschutz und Gewässerausbau

4.4.4.1 Ziele

Der Hochwasserschutz ist durch differenzierte Maßnahmen im gesamten Niederschlagsgebiet eines Gewässers zu gewährleisten.

Die Speicherung des Wassers in Rückhaltebecken und Talsperren ist anzustreben, um damit eine Wasseranreicherung und eine Verbesserung des Wasserhaushalts sowie der Wassergüte in Niedrigwasserzeiten zu erzielen.

Der Gewässerausbau ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und hat die landschaftsgebundenen und landschaftsbiologischen Eigenarten der einzelnen Gewässerabschnitte zu berücksichtigen. Ingenieurbiologische Bauweisen sind verstärkt anzuwenden.

Die im Rahmen des Hochwasserschutzes erforderlichen Ausbaumaßnahmen sind nach Dringlichkeit und örtlichen Erfordernissen durchzuführen.

4.4.4.2 Planungen und Maßnahmen

- 2 Talsperren,
- 13 Hochwasserrückhaltebecken.

Diese Planungen und Maßnahmen reichen in ihrem Zeithorizont über 1985 hinaus.

4.4.5 Immissionsschutz

4.4.5.1 Ziele

Die durch Technisierung und Industrialisierung verursachten schädlichen Einwirkungen auf die Menschen und ihre Umwelt sind zu beseitigen und bei künftigen Maßnahmen zu vermeiden.

4.4.5.2 Planungen und Maßnahmen

Den Zielen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist bei Planung, Betrieb und Überwachung von umweltbelastenden Einrichtungen voll Rechnung zu tragen.

4.5 Landschaftspflege

Die nach § 3 Hessisches Landschaftspflegegesetz (HLPfG) geforderten Landschaftsrahmenpläne sind Bestandteil der regionalen Raumordnungspläne. Ihre flächenhaften Ausweisungen sind in der SL-Karte enthalten.

Zur Verwirklichung der landschaftspflegerischen Zielsetzungen haben die Gemeinden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans rechtsverbindliche Landschaftspläne gem. § 3 Abs. 5 HLPfG aufzustellen.

Die Landschaft ist unter Wahrung ihrer Eigenart und Vielfalt als Lebensraum, Produktionsraum und Regenerationsraum zu schützen, zu pflegen und zu gestalten sowie als überregionaler Erholungsraum zu sichern, auszubauen und der Allgemeinheit zugänglich zu halten. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushalts ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Für einen Ausgleich landschaftsbezogener Nutzungsansprüche ist Sorge zu tragen.

Erhaltung charakteristischer, landschaftsprägender Elemente, z. B. Huteflächen, Einzelhofstruktur, Heckenlandschaften, Kuppelrelief usw.

Sicherung von Regenerationsräumen vor allem im Bereich der ökologisch und landschaftlich wertvollen Randbereiche der Gewässer und Wälder. Sie sind durch ausreichende Freizonen vor Bebauung zu schützen und in ihrer Funktion zu erhalten. Standortgerechter, vielseitiger Waldaufbau; Erhaltung der vielfältigen Agrarlandschaft durch Sicherstellung der Bewirtschaftung.

4.5.1 Landschaftsschäden

4.5.1.1 Ziele

Eingriffe in die Landschaft dürfen zu keiner dauernden Verunstaltung oder Schädigung des Landschaftsbildes und -haushalts führen. Bestehende Landschaftsschäden sind, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, durch Rekultivierung einer geordneten, zweckentsprechenden Nutzung zuzuführen bzw. mittels anderweitiger geeigneter Maßnahmen zu beseitigen.

Einzelne Steinbrüche von geologischem Interesse (geologische Besonderheiten, typische Gesteine, wissenschaftsgeschichtlich bedeutsame Aufschlüsse usw.) sollen entsprechend der Auswahl des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung als Anschauungsobjekte für Ausbildung und Forschung erhalten bleiben. Ihre landschaftliche Wiedereingliederung hat diesem Bestreben Rechnung zu tragen.

4.5.1.2 Planungen und Maßnahmen

Landschaftliche Eingliederung von rd. 700 Landschaftsschäden mit einer Gesamtfläche von ca. 700 ha; vorrangige Rekultivierung von 75 der insgesamt 79 großflächigen regional bedeutsamen Landschaftsschäden (300 ha);

Erstellung eines Rekultivierungsplanes zur Beseitigung der übrigen Landschaftsschäden von regional untergeordneter Bedeutung;

Teilrekultivierung während der Abbauperiode, soweit dies nach dem Stand der Technik wirtschaftlich möglich ist (vgl. SL-Karte);

Entwicklung von Verfahren zur Rekultivierung von Salz-Rückstandshalden der Kali-Industrie;

Verhinderung von Salzverwehungen und Wasserverunreinigungen durch diese Halden;

Strenge Rekultivierungsaufgaben bei künftigen landschaftsbeeinträchtigenden Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik;

Gliederung ausgeräumter Feldfluren und Anlage von Windschutzpflanzungen oder Feldgehölzen;

Ergänzende Uferbepflanzung unzureichend begrünter Gewässerläufe;

Gebiete, in denen Landschaftsschäden zu beseitigen sind, sind in der SL-Karte dargestellt.

4.5.2 Landschaftsgestaltung

4.5.2.1 Ziele

Es sind ausreichend große Freiflächen zu erhalten, auf denen, sofern sie nicht durch landwirtschaftliche Nutzung offengehalten werden, die dauerhafte Pflege sicherzustellen ist.

Die im Bereich des Gebietes, in dem Wald-Feld-Grenzen festzulegen sind, aus der landwirtschaftlichen Produktion ausgeschiedenen und brachgefallenen Flächen

sind in eine geordnete, mit dem Landschaftsbild zu vereinbarende Verwendung zu überführen. Ihre künftige Verwendung ist in Landschaftsplänen festzulegen.

4.5.2.2 Planungen und Maßnahmen

Bewirtschaftung der Freiflächen bzw. deren Pflege bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 5 Abs. 1 HLPfG und § 3 DVO vom 27. 7. 1973 (vgl. SL-Karte);

Pflege der innerhalb der Freiflächen gelegenen brachgefallenen Flächen sowie der rechtskräftig ausgewiesenen, aber noch unbebauten Grundstücke einschließlich aller Straßen- und Bahnanlagen (ca. 30% der Regionsfläche);

Vorrangige Erstellung von Landschaftsplänen zur Festlegung der Wald-Feld-Grenzen bei großflächigem Nutzungswandel, insbesondere bei größeren Aufforstungsvorhaben (ca. 22% der Regionsfläche).

4.5.3 Landschaftsnutzung

4.5.3.1 Ziele

Biotope

Charakteristische Landschaftsteile sowie wertvolle und seltene Biotope sind vor beeinträchtigenden Eingriffen zu schützen und gesetzlich sicherzustellen.

Regionale Grünzüge

In Räumen mit stärkerer Siedlungskonzentration sind zur Verbesserung der städtebaulichen Siedlungsstruktur sowie zur Sicherung der für eine gesunde Umwelt erforderlichen Ausgleichsfunktion regionale Grünzüge in ausreichender Größe zu sichern.

Siedlungsvorhaben müssen landespflegerischen Belangen Rechnung tragen. Eine Zersiedlung der freien Landschaft ist zu verhindern.

Wasserflächen

Neben der aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendigen Schaffung von Wasserspeichern ist die Anlage solcher Wasserflächen zu fördern, die zur Bereicherung des Landschaftsbildes und damit zur Steigerung des Erholungswertes beitragen.

Uferzonen

Die Ufer der für die Erholung der Bevölkerung bedeutsamen Gewässer sollen durch Wege erschlossen werden und für jedermann zugänglich sein. Dabei ist die Erhaltung wertvoller Biotope zu berücksichtigen.

Vorranggebiete für Erholung

Entsprechend der Bedeutung der Region als überregionaler Erholungsraum sind für die Erholung geeignete Landschaftsteile in ausreichender Größe auszuweisen, funktionsgerecht zu entwickeln, zu erschließen und mit Erholungseinrichtungen auszustatten.

Anlagen und sonstige Beeinträchtigungen (Immissionen, Zersiedlung), die den Erholungswert mindern, sind unzulässig.

Eine Abstimmung von Verkehrsplanung, Bauleitplanung und Erfordernissen der Erholungslandschaft ist durchzuführen.

Freizeit- und Erholungszentren

In den für die Erholung vorgesehenen Gebieten sind vielseitig ausgestattete Erholungs- und Freizeitzentren in ausreichender Anzahl zu schaffen.

4.5.3.2 Planungen und Maßnahmen

Biotope

Ausweisung naturnaher Landschaftsteile als Landschaftsschutzgebiete;

Unterschutzstellung 56 seltener und schutzbedürftiger Biotope als Naturschutzgebiete nach den Rechtsvorschriften für Naturschutzgebiete;

Einzelne und flächenhafte Biotope sind in der SL-Karte dargestellt.

Regionale Grünzüge

In verdichtet besiedelten Gebieten sind regionale Grünzüge ausgewiesen. Sie haben Ausgleichsfunktionen zu übernehmen und dienen der Freiraumerholung, dem Klimaschutz, der Gliederung von Siedlungsgebieten, dem Schutz der Landschaft vor Zersiedlung und dem Schutz des Wasserhaushalts. Zur Wahrung dieser öffentlichen Belange findet eine Bebauung im Sinne einer Besiedlung nicht statt. Vorhaben, die der Naherholung dienen und die Funktion der regionalen Grünzüge

nicht beeinträchtigen, können zugelassen werden. Das gleiche gilt für landwirtschaftliche Gebäude, soweit sie für die Bewirtschaftung oder Pflege von Flächen im regionalen Grünzug erforderlich sind.

Die Bereiche der regionalen Grünzüge sind in der SL-Karte dargestellt (ca. 7% der Regionsfläche).

Wasserflächen

Vorrangige Anlage größerer künstlicher Wasserflächen zum Hochwasserschutz und zur Verbesserung des Wasserhaushalts;

Kleinere Projekte mit örtlicher Bedeutung für die Erholung, d. h. Anlage von:

- 7 Hochwasserrückhaltebecken ohne Dauerstau, 25 kleineren Wasserflächen.

Strenge Genehmigungsaufgaben zur Einschränkung der Anlage von Kleinsfischteichen sowie hinsichtlich ihrer Gestaltung und möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der freien Zugänglichkeit.

Die Standorte kleinerer sowie die Bereiche größerer Wasserflächen sind in der SL-Karte dargestellt.

Uferzonen

Anlage und Unterhaltung von 191 km Uferwegen entlang landschaftlich reizvoller Gewässerstrecken sowie an den vorhandenen und geplanten Wasserflächen; ökologisch besonders wertvolle Uferbereiche sind davon ausgenommen. Übergeordnete Belange müssen berücksichtigt werden.

Die Zonen, in denen der Zugang zu den Gewässern freizuhalten ist, sind in der SL-Karte dargestellt.

Vorranggebiete für Erholung

Die Vorranggebiete für Erholung (ca. 70% der Regionsfläche) sind in der SL-Karte dargestellt.

Planungen und Maßnahmen sind:

- Pflege und verkehrsmäßig gute Erschließung der Erholungslandschaft;
- Sicherung und Ausbau der Erholungseinrichtungen;
- Erweiterung der Naturparke „Hessische Rhön“ und „Hoher Vogelsberg“;
- Ausweisung der Naturparkweiterungsgebiete sowie des mit Erholungsvorrang belegten westlichen Kreistelles Fulda als großräumige Landschaftsschutzgebiete, ggf. Anschluß an Naturpark „Hoher Vogelsberg“;
- Verbesserte Erschließung und Ausbau der stadtnahen Erholungswälder und Anbindung an das öffentliche Nahverkehrsnetz.

Freizeit- und Erholungszentren

Neuanlage bzw. Ausbau von 3 überregionalen und 9 regionalen Erholungs- und Freizeitzentren unter Berücksichtigung der zunehmenden Bedeutung der Region als Naherholungsraum, insbesondere für das Rhein-Main-Gebiet.

Die in der SL-Karte dargestellten Erholungs- und Freizeitzentren sind überregional und regional bedeutsame Standorte für Freizeittätigkeiten.

Die in diesem Unterabschnitt dargestellten Planungen und Maßnahmen reichen in ihrem Zeithorizont über 1985 hinaus.

4.6 Öffentliche Sicherheit

4.6.1 Ziele

Polizei

Das Netz der Polizeidienststellen ist so auszubauen, daß ein möglichst gleichmäßiger, den Erfordernissen der einzelnen Teilräume angepaßter Polizeischutz der Bevölkerung erzielt wird.

Feuerwehr

Das Netz der Feuerwehrstützpunkte ist so auszubauen, daß ein gleichmäßiger Brandschutz in allen Teilen der Region gewährleistet ist.

Katastrophenschutz

Die Einrichtungen des Katastrophenschutzes müssen für eine optimale Katastrophenabwehr und -bekämpfung entsprechend der mit dem technischen Fortschritt zwangsläufig einhergehenden Gefahrenhäufung ausgebaut werden.

4.6.2 Planungen und Maßnahmen

Polizei

Die Organisationsform der Polizei, die Anzahl der Polizeikräfte und die Ausstattung der Polizeidienststellen sollen durch die Anforderungen der Sicherheit für die Bevölkerung bestimmt sein.

Planaussagen über die bestehenden Polizeidienststellen hinaus sind aus polizeiorganisatorischen und polizeitaktischen Gründen nicht möglich.

Feuerwehr

Die Organisationsform der Feuerwehr soll sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten. Bau von 13 Stützpunktfeuerwachen.

Das Notruf- und Alarmierungsverfahren ist zu koordinieren.

In Fulda ist die Leitfunkstelle (Sprechfunkzentrale) „Hessen Ost“ bei der Freiwilligen Feuerwehr eingerichtet; die Sanitätsleitstelle des DRK-Kreisverbandes Fulda wurde integriert.

In Bad Hersfeld ist die gemeinsame Leitstelle (Fernmelde-Notruf-Alarmzentrale) Hersfeld-Rotenburg in dem Hauptstützpunkt der Freiwilligen Feuerwehr eingerichtet, in die dann die Sanitätsleitstelle des DRK-Kreisverbandes Hersfeld integriert wird.

Katastrophenschutz

Im Rahmen des Katastrophenschutzes wirken die Organisationen mit, die sich ihrer Aufgabenstellung entsprechend mit Hilfeleistungen und Rettungseinsätzen befassen. Die Feuerwehren, der Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe, der Malteser Hilfsdienst, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft und das Technische Hilfswerk leisten bei den Aufgaben des Katastrophenschutzes wertvolle Hilfe. Die Katastrophenabwehr soll u. a. durch die unentgeltliche Bereitstellung von Spezialfahrzeugen und -geräten weiter verbessert werden. Die Stationierung von landeseigenen Geräten und Fahrzeugen für den Katastrophenschutz erfolgt entsprechend den Planungen des Hessischen Ministers des Innern.

Anlage 1

SIEDLUNGSRÄUME BZW. -FLÄCHEN

Teilraum Fulda	
Bedarf an Bruttosiedlungsfläche 1972—1985	930 ha
davon:	
— Bedarf an Bruttowohnbauland	765 ha
— Bedarf an Bruttobauland für Gewerbe und Industrie	165 ha
Potentielle Siedlungsgebiete:	
Die zentralen Orte und das Entwicklungsband (Hünfeld) — Fulda — (Schlüchtern).	
Teilraum Bad Hersfeld	
Bedarf an Bruttosiedlungsfläche 1972—1985	375 ha
davon:	
— Bedarf an Bruttowohnbauland	300 ha
— Bedarf an Bruttobauland für Gewerbe und Industrie	75 ha
Potentielle Siedlungsgebiete:	
Die zentralen Orte und das Entwicklungsband (Bebra) — Bad Hersfeld — (Hünfeld).	
Teilraum Hünfeld	
Bedarf an Bruttosiedlungsfläche 1972—1985	170 ha
davon:	
— Bedarf an Bruttowohnbauland	125 ha
— Bedarf an Bruttobauland für Gewerbe und Industrie	45 ha
Potentielle Siedlungsgebiete:	
Die zentralen Orte und das Entwicklungsband (Bad Hersfeld) — Hünfeld — (Fulda).	
Teilraum Lauterbach	
Bedarf an Bruttosiedlungsfläche 1972—1985	240 ha
davon:	
— Bedarf an Bruttowohnbauland	200 ha
— Bedarf an Bruttobauland für Industrie und Gewerbe	40 ha
Potentielle Siedlungsgebiete:	
Die zentralen Orte.	

II KARTEN

- Siedlung und Landschaft (SL)
- Verkehr und Versorgung (VV)

227

DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN

Vordrucke für die Europawahl 1979;

hier: Stimmzettel

1. Die Stimmzettel für die Europawahl werden gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 9 der Europawahlordnung — EuWO — vom 23. August 1978 (BGBl. I S. 1405) unter Einschaltung der Landesbeschaffungsstelle Hessen zentral beschafft und von mir bezahlt.
2. Um einen reibungslosen und schnellen Versand der Stimmzettel zu gewährleisten, ist beabsichtigt, mehrere Druckereien mit der Herstellung zu beauftragen. Die Landesbeschaffungsstelle wird den Kreis- und Stadtwahlleitern in Kürze mitteilen, welche Druckerei die Stimmzettel für den jeweiligen Landkreis (die jeweilige kreisfreie Stadt) erstellen wird.
3. Die Kreis- und Stadtwahlleiter werden gebeten, den Bedarf an Stimmzetteln für ihren Kreis (ihre kreisfreie Stadt)

zu ermitteln, der von der Landesbeschaffungsstelle benannten Druckerei unverzüglich mitzutellen, und mich durch Übersendung einer Durchschrift zu informieren.

4. Den Inhalt der Stimmzettel werde ich nach Zulassung der Wahlvorschläge den Druckereien mitteilen. Ich werde auch die eventuell notwendigen Korrekturen vornehmen.
5. Die Auslieferung der Stimmzettel wird direkt von der Druckerei an die Kreis- bzw. Stadtwahlleiter erfolgen. Die Kreiswahlleiter haben dafür Sorge zu tragen, daß die Stimmzettel schnellstmöglich an die kreisangehörigen Gemeinden weiterverteilt werden.

Wiesbaden, 31. 1. 1979

Der Landeswahlleiter für Hessen

II A 2 — 3e 02/03 — 11/07

StAnz. 8/1979 S. 414

228

DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Zweckänderung der „Stiftung Buchkunst“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich am 10. Januar 1979 unter gleichzeitiger Neufassung der Stiftungsverfassung den Zweck der Stiftung geändert.

Der Art. II der Verfassung hat nunmehr folgenden Wortlaut:

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Sinne des 3. Abschnitts („steuerbegünstigte Zwecke“) der Abgabenordnung von 1977.
2. Hauptzweck der Stiftung ist es, alle Bestrebungen zu fördern, die auf sachgemäße und künstlerische Buchgestaltung gerichtet sind. Das geschieht insbesondere durch:

Veranstaltung und Auswertung des Wettbewerbs:

„Die fünfzig Bücher. Bundesrepublik Deutschland.“

Bewertet nach Satz, Druck, Bild, Einband“,

Veranstaltung und Beteiligung an nationalen und internationalen Ausstellungen und Wettbewerben,

Auf- und Ausbau eines Dokumentationsarchivs der deutschen und internationalen Buchkunst,

Veranstaltung und Beteiligung an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,

Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Vorträge und Aufsätze.

Darmstadt, 5. 2. 1979

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 d 04/11 (15) — 110

StAnz. 8/1979 S. 414

229

Tierkörperbeseitigung;

hier: Beseitigung von Tierkörperteilen aus Hausschlachtungen sowie von Nachgeburten

Auf Grund des § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz — TierKBG) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2330, 2610) in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchst. f der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem TierKBG vom 17. August 1976 (GVBl. I S. 320), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 306), lasse ich hiermit das Vergraben folgender Tierkörperteile

- a) Fleischteile aus Hausschlachtungen, die nach den Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes oder des Geflügelfleisch-Hygiene-Gesetzes untauglich zum Genuß für Menschen sind,

- b) Nachgeburten von Nutz- und Zuchttieren unter den nachstehenden Bedingungen zu:

1. Das Vergraben wird gestattet auf eigenem Gelände oder auf geeigneten, vom Staatlichen Veterinäramt hierfür besonders zugelassenen Plätzen, jedoch nicht in Wasserschutzgebieten oder in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze.
2. Die Tierkörperteile sind derart zu vergraben, daß sie mit einer mindestens 0,50 Meter hohen Erdschicht — gemessen vom Rande der Grube an — bedeckt sind. Zulässig ist auch das Vergraben in einer Dungstätte, soweit die Tierkörperteile unter einer mindestens 1 Meter hohen Dungschicht für die Dauer von mindestens 6 Wochen lagern.

Vom Vergraben ausgenommen sind jedoch Großkonflikate (genußuntauglich beurteilte Tierkörper). Sie sind stets in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu beseitigen.

Hausschlachtungen im Sinne des TierKBG sind Schlachtungen für den eigenen Bedarf des Tier-Eigentümers und seines Haushaltes, wenn sie auf dessen Grundstück durchgeführt werden.

Schlachtungen in Dorfgemeinschaftshäusern oder ähnlichen Einrichtungen sind somit keine Hausschlachtungen im Sinne des TierKBG.

Darmstadt, 21. 12. 1978

Der Regierungspräsident

II 7 — 19 d 04/03

StAnz. 8/1979 S. 414

230

KASSEL

Abschlußprüfung Forstwirt

Im Sommer 1979 sind nachstehende Termine für die Abschlußprüfung „Forstwirt“ vorgesehen:

- a) in der Zeit vom 7. 5. bis 11. 5. 1979
- b) in der Zeit vom 14. 5. bis 18. 5. 1979
- c) in der Zeit vom 11. 6. bis 15. 6. 1979
- d) in der Zeit vom 9. 7. bis 13. 7. 1979

Die Abschlußprüfung zu a) findet im Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik beim Hessischen Forstamt Diemelstadt statt, die Abschlußprüfungen zu b) bis d) finden im Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik beim Hessischen Forstamt Weilburg statt. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils in der vorhergehenden Woche anlässlich der laufenden Vorbereitungslehrgänge gefertigt.

Ministerialrat Fritz K n u h r

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1979

MONTAG, 19. FEBRUAR 1978

Nr. 8

Gerichtsangelegenheiten

485

Bekanntmachung

Auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478; BGBl. III Abschnitt 303-12) erteile ich Herrn Steuerberater Dipl.-Ökonom Dr. Christian-Friedrich Eigler, Ernst-Edstein-Str. 9, 6300 Lahn-Gießen 1, für den Bezirk des Amtsgerichts Lahn-Gießen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten.

Geschäftssitz ist Lahn-Gießen 1.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor den Gerichten.

6300 Lahn-Gießen, 7. 2. 1979

Der Präsident
des Amtsgerichts

486

Erlaubniserteilung

7 V 134: Herrn Kurt Lossin, Hohe Rainstraße 1, 3551 Bad Endbach, ist die Erlaubnis erteilt, fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig zu besorgen.

Diese Genehmigung umfaßt nicht die Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen.

Die Genehmigung ist auf das Gebiet der Ortschaft Bad Endbach beschränkt.

3550 Marburg, 30. 1. 1979

Der Präsident
des Landgerichts

Güterrechtsregister

487

Neueintragen im Güterrechtsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe

GR 1831 — 26. 1. 1979: Günther Schütt und Hannelore Schütt geb. Würnhler, beide in Bad Homburg v. d. Höhe, Stettiner Str. 17.

Durch Vertrag vom 25. 9. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1832 — 26. 1. 1979: Horst Dill und Ulla Dill geb. Bayer, beide in Bad Homburg v. d. Höhe, Schöne Aussicht 5a.

Durch Vertrag vom 25. 9. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1833 — 26. 1. 1979: Fleischermeister Josef Adam Göbel, und Petra Gisela Göbel geb. Ruppel, beide in Oberursel 6.

Durch Vertrag vom 8. 3. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1834 — 26. 1. 1979: Hotelkaufmann Arno Hofmann und Michaela Hofmann geb. Gaebler, beide wohnhaft in Oberursel, Hohemarkstr. 168.

Durch Vertrag vom 20. 12. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1835 — 26. 1. 1979: Kaufm. Angestellter Alois Hans Karl Diener und Dolmetscherin Edwina Andert-Diener geb. Andert, beide in Oberursel.

Durch Vertrag vom 20. 11. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1836 — 26. 1. 1979: Techniker Hans Wilhelm Renner und Ärztin Dr. Homar Renner-Makhzan, beide in Bad Homburg v. d. Höhe, Oleanderweg 1.

Durch Vertrag vom 15. 12. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1837 — 26. 1. 1979: Ingenieur Wilfried Wickel und Monika Wickel geb. Landerer, Bad Homburg v. d. Höhe, Im Langenfeld 16.

Durch Vertrag vom 20. 11. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1838 — 31. 1. 1979: Rosenzüchter Hans Georg Philipp und Renate Philipp geb. Dietz, beide in Steinbach/Ts., Herzbergstraße 9.

Durch Vertrag vom 10. 11. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1839 — 31. 1. 1979: Metzgermeister Josef Rosensprung und Gabriele Rosensprung geb. Bock, beide in Oberursel, Ackergasse 16.

Durch Vertrag vom 18. 12. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 1. 2. 1979
Amtsgericht

488

GR 418 — Neueintragung — 12. 1. 1979: Eheleute Monteur Anton Geler u. Arzthelferin Christa geb. Heidecker, beide in Aarbergen 4.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Juni 1978 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 12. 1. 1979

Amtsgericht

489

GR 186 — Neueintragung — 30. 1. 1979: Klempner und Installateur Heinz-Jürgen Schäfer und Ilona Schäfer geb. Hudyma, Zum Ederstieg 17, Allendorf (Eder)-Rennertshausen.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Dezember 1978 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 31. 1. 1979

Amtsgericht

490

GR 2082 — Neueintragung — 2. 2. 1979: Franz Willi Veltmann und Eva Maria Veltmann geb. Funk, Borngasse 14, Friedberg (Hessen) 2.

Gütertrennung durch Vertrag vom 22. 12. 1978.

GR 2083 — Neueintragung — 2. 2. 1979: Günter Werner Langner und Lina Ilse Langner geb. Eisenhauer, Baldergasse 11, Rosbach v. d. H.

Gütertrennung durch Vertrag vom 10. 1. 1979.

6360 Friedberg (Hessen), 2. 2. 1979

Amtsgericht

491

GR 2084 — Neueintragung — 7. 2. 1979: Detlev Bothe und Eva-Kristina Bothe geb. Paulenz, Lessingstraße 1, Ober-Mörlen.

Gütertrennung durch Vertrag vom 12. 1. 1979.

6360 Friedberg (Hessen), 7. 2. 1979

Amtsgericht

492

41 GR 1782 — Neueintragung — 30. 1. 1979: Schlossermeister Siegfried Friedrich Muth und Anna Karin geb. Baier in Ronneburg 1 haben durch Vertrag vom 2. 12. 1978 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 30. 1. 1979

Amtsgericht, Abt. 41

493

41 GR 1781 — Neueintragung — 30. 1. 1979: Kaufmann Bernd Alfred Leleithner und Ina Maria geb. Winkler in Maintal 2 haben durch Vertrag vom 7. 9. 1978 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 30. 1. 1979

Amtsgericht, Abt. 41

494

GR 328 — Neueintragung — 30. 1. 1979: Eheleute kfm. Angestellter Peter Sander und Hausfrau Ulrike Sander geb. Musmann in Reinhardshagen 2, Vaake-Süd Nr. 19.

Durch Vertrag vom 12. Oktober 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 30. 1. 1979

Amtsgericht

495

GR 327 — Neueintragung — 6. 2. 1979: Eheleute Dipl.-Ing. Ernst Friedrich Wörner und Dipl.-Ing. Architektin Petra Wörner geb. Freise in Hofgeismar, Löffelburger Weg 4.

Durch Vertrag vom 13. 12. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 6. 2. 1979

Amtsgericht

496

GR 345 — Neueintragung — 12. 1. 1979: Eheleute Wolfgang Schnelder und Heidemarie geborene Weiß, Weiherwiese 15, Idstein/Ts.

Durch Vertrag vom 8. Dezember 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 12. 1. 1979

Amtsgericht

497

GR 369 — Neueintragung — 30. 1. 1979: Die Eheleute Otto August Heinrich Konopka und Helga Konopka geb. Strack, beide wohnhaft Brilloner Landstraße 21, 3540 Korbach, haben durch Vertrag vom 28. Dezember 1978 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 30. 1. 1979

Amtsgericht

498

GR 369 A — Neueintragung — 5. 2. 1979: Die Eheleute Hotelkaufmann Hans-Heinrich Stede und Köchin Helma Stede geb. Luttrup, Mühlenkopfstraße 4, Willingen-Stryck, haben durch Vertrag vom 25. Oktober 1978 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 5. 2. 1979

Amtsgericht

499

8 GR 859 — Neueintragung — 6. 2. 1979: Eheleute Dipl.-Ing. Johannes Blick und Ärztin Lieselotte Blick geb. Sussner, beide wohnhaft in Kelkheim.

In der notariellen Urkunde vom 21. 12. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.
0240 Königstein im Taunus, 6. 2. 1979
Amtsgericht

500

8 GR 857 — Neueintragung — 25. 1. 1979: Eheleute Gastwirt Peter Heinz und Rosemarie Heinz geb. Nageler, beide wohnhaft in 6239 Eppstein 4.

In der notariellen Urkunde vom 17. 1. 1979 ist Gütertrennung vereinbart.
0240 Königstein im Taunus, 28. 1. 1979
Amtsgericht

501

GR 579 — Neueintragung — 29. 1. 1979: Karl-Heinz Höfer, geb. am 31. März 1933, Chemiefacharbeiter, und Anneliese Höfer geb. Becker, geb. am 31. Januar 1939, beide wohnhaft Rosengasse 35 in Camberg/Ts.

Durch notariellen Vertrag vom 16. Januar 1979 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.
0250 Limburg a. d. Lahn, 29. 1. 1979
Amtsgericht

502

GR 239 — Neueintragung — 25. 1. 1979: Bankkaufmann Reiner Balcke und Schornsteinfegeresellin Birgit Martha Balcke geborene Fassold, Am Herrenland 7, 3509 Spangenberg.

Durch notariellen Vertrag vom 1. Juli 1978 ist Gütertrennung vereinbart.
3508 Melsungen, 25. 1. 1979
Amtsgericht

503

GR 238 — Neueintragung — 25. 1. 1979: Uhrmachermeister und Goldschmied Bernd Gustav Köhler und Cristiane Wilma Söhlke-Köhler geborene Söhlke, wohnhaft in Melsungen-Schwarzenberg.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Juli 1978 ist Gütertrennung vereinbart.
3508 Melsungen, 25. 1. 1979
Amtsgericht

504

GR 230 — Neueintragung — 29. 1. 1979: Süßmester Armin Wolfgang August Karl Wetzstein und Karin Käte Wetzstein geb. Gliem in Wildeck-Obersuhl, Am Güterbahnhof 13.

Durch Vertrag vom 11. September 1978 ist Gütertrennung vereinbart.
8442 Rotenburg (Fulda), 29. 1. 1979
Amtsgericht

505

GR 388 — Neueintragung — 15. 1. 1979: Eheleute Yinka Ojikutu, Techniker, Klausstraße 3, Rheingauwohnpark 2, Gelsenheim am Rhein, und Ute Mayer-Ojikutu geborene Mayer.

Durch Vertrag vom 10. November 1978 ist Gütertrennung vereinbart und, für den Fall der Scheidung, der Versorgungsausgleich ausgeschlossen.
6220 Rüdesheim am Rhein, 15. 1. 1979
Amtsgericht

506

GR 226 — Neueintragung — Metzgermeister Paul Konrad Bernd Ludwig und Verkäuferin Ruth Elisabeth Ludwig geb. Becher, in 6490 Schlüchtern 1.

Durch Vertrag vom 4. Januar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.
6490 Schlüchtern, 6. 2. 1979
Amtsgericht

507

GR 224 — Neueintragung — 30. 1. 1979: Berthold Horst Heinrich Zinner, Starkstromelektriker, und Irmgard Paula Zinner geb. Jobst, Verkäuferin, in 6483 Bad Soden-Salmünster.

Durch Vertrag vom 28. Dezember 1978 ist Gütertrennung vereinbart.
6490 Schlüchtern, 30. 1. 1979
Amtsgericht

508

GR 223 — Neueintragung — 30. 1. 1979: Ludwig Brehl und Therese Brehl geb. Hagemann, in 6483 Bad Soden-Salmünster.

Durch Vertrag vom 9. November 1978 ist Gütertrennung vereinbart.
6490 Schlüchtern, 30. 1. 1979
Amtsgericht

509

GR 190 — Neueintragung — 30. 1. 1979: Kaufmann Eduard Alfred Lumpe, Höhenweg 15, 3578 Schwalmstadt-Treysa, und Ehefrau Renate Johanna Lumpe geb. Weidenberg, Hauptstraße 13, 3578 Schwalmstadt-Trutzhain.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Dezember 1978 — Urk.-Rolle Nr. 776/78 des Notars Manfred Dengler — ist Gütertrennung vereinbart.
3578 Schwalmstadt 1, 30. 1. 1979
Amtsgericht

510

GR 3818 — Neueintragung — 2. 2. 1979: Schmidt, Jochen, Zahnarzt, und Monika Schmidt geb. Köth, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 4. Januar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3819 — Neueintragung — 7. 2. 1979: Hennefeld, Gerd, Dipl.-Kaufmann, und Elke Hennefeld geb. Schlegel, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 18. Dezember 1978 ist Gütertrennung vereinbart.
6200 Wiesbaden, 7. 2. 1979
Amtsgericht, Abt. 22

Vereinsregister**511**

VR 642 — Neueintragung — 28. 12. 1978: Club Geselligkeit Humor Weißkirchen e. V. mit Sitz in Oberursel/Ts.

VR 643 — Neueintragung — 26. 1. 1979: 1. MSC Friedrichsdorf 1978 e. V. IM DMV mit Sitz in Friedrichsdorf/Ts.
6389 Bad Homburg v. d. Höhe, 1. 2. 1979
Amtsgericht

512

VR 238 — Neueintragung — 29. 1. 1979: Tennis-Club Hatzfeld (Eder), Sitz: Hatzfeld (Eder).
Frankenberg (Eder), 29. 1. 1979
Amtsgericht

513

VR 493 — Neueintragung — 5. 2. 1979: Arbeitsgemeinschaft für Vor- und Frühgeschichte im Wetteraukreis, Steinfurth, Bad Nauheim-Steinfurth.
6360 Friedberg (Hessen), 5. 2. 1979
Amtsgericht

514

VR 294 — Auflösung — 7. 2. 1979: Schulverein Vogt'sche Privat-Wirtschaftsschule,

Zweijährige Berufsfachschule, Berufsfeld Kaufmännische Berufe Herborn (Dillkreis), Sitz: Herborn/Dillkreis.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22. Dezember 1975 ist der Verein aufgelöst.
6348 Herborn, 7. 2. 1979
Amtsgericht

515

VR 246 — Neueintragung — 7. 2. 1979: Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband des Landkreises Kassel, Sitz: Calden-Ehrsten.
3520 Hofgeismar, 7. 2. 1979
Amtsgericht

516

VR 245 — Neueintragung — 7. 2. 1979: Heimat- und Verkehrsverein Gieselwerder; Sitz: Oberweser-Gieselwerder.
3520 Hofgeismar, 7. 2. 1979
Amtsgericht

517

VR 163 — Neueintragung — 6. 2. 1979: Sportfischereiverein Ohe-Etze Cassdorf, Homberg/Etze-Cassdorf.
3588 Homberg/Etze, 6. 2. 1979
Amtsgericht

518

VR 196 — Neueintragung — 29. 1. 1979: Angelsportverein Eiterfeld 1978 e. V., in Eiterfeld 1, Kreis Fulda.
6418 Hünfeld, 29. 1. 1979
Amtsgericht

519

VR 333 — Neueintragung — 5. 2. 1979: Turn- und Sportgemeinschaft Limbach 1974, Hünstetten-Limbach.
6270 Idstein, 5. 2. 1979
Amtsgericht

520

VR 1123 — Neueintragung — 8. 2. 1979: Beuerner Tennisclub, Sitz des Vereins ist Buseck 3, OT Beuern.
6300 Lahn-Gießen, 9. 2. 1979
Amtsgericht

521

VR 1060 — Neueintragung — 6. 2. 1979: Förderkreis behindertes Schulkind, Verein zur Förderung behinderter Kinder an der Schule für praktische Bildbare in Marburg, Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 6. 2. 1979
Amtsgericht

522

VR 409 — Neueintragung — 24. 11. 1978: Sportfischereiverein Märzensee Weiten-Gesäß, 6120 Michelstadt/Weiten-Gesäß.
6120 Michelstadt, 7. 2. 1979
Amtsgericht

523

Neueintragungen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden

VR 1980 — 31. 1. 1979: Reit und Fahrverein Klingenmühle, Wiesbaden. Die Satzung ist am 2. Februar 1978 errichtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

VR 1981 — 31. 1. 1979: Arbeitsgemeinschaft deutscher Junggärtner Gruppe Wiesbaden e. V., Wiesbaden. Die Satzung ist am 20. Januar 1977 errichtet.

VR 1982 — 6. 2. 1979: Türkischer Bund Wiesbaden und Umgebung, Wiesbaden. Die Satzung ist am 8. Juni 1978 errichtet. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Soweit der Betrag von 500,— DM überschritten

wird, bedürfen solche Rechtsgeschäfte zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstands.

VR 1983 — 6. 2. 1979: Igstadter Kerbegesellschaft 1975, Wiesbaden. Die Satzung ist am 17. November 1978 errichtet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. 6200 Wiesbaden, 7. 2. 1979

Amtsgericht, Abt. 22

Vergleiche — Konkurse

524

61 N 2/79: Über das Vermögen der Holzgroßhändlerin Gerlinde Schwebel geb. Schulz, Im Steinig 8, 6105 Ober-Ramstadt/Hahn, wird heute, am 5. Februar 1979, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin unter Einreichung eines Verzeichnisses der Gläubiger und Schuldner sowie der Vermögensmasse bei Stellung des Antrags die Eröffnung des Verfahrens beantragt hat, da ferner die Gemeinschuldnerin nach ihrem Zugeständnis und dem Ergebnis der angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rüdiger Moulfang, Adelsstraße 16, 6100 Darmstadt, Tel. 2 98 61.

Konkursforderungen sind bis zum 20. April 1979 beim Gericht anzumelden (2fach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 22. März 1979, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 3. Mai 1979, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Erdgeschoss, Zimmer 418.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. 2. 1979 anzeigen.

6100 Darmstadt, 5. 2. 1979

Amtsgericht

525

81 N 50/79: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Transmundial Reisen GmbH & Co., Kaiserstr. 5a, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 8. Februar 1979, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Str. Nr. 23, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 5. März 1979 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am 9. März 1979, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 27. April 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße Nr. 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. März 1979 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 8. 2. 1979

Amtsgericht, Abteilung 81

526

81 N 408/78 — Beschluß: Das Nachlaßkonkursverfahren des am 26. 8. 1978 verstorbenen Gerd-Helmut Plooge, zuletzt wohnhaft in Bleiweißstraße 7, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 2. 2. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

527

81 N 838/78: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Ernst F. Nieter, Lahnstr. 60—68, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 20. Januar 1979, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstr. 107, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 3. März 1979 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am Freitag, dem 9. März 1979, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am Freitag, dem 6. April 1979, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße Nr. 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. März 1979 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 29. 1. 1979

Amtsgericht, Abteilung 81

528

81 N 72/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Radio Hauptwache H. Naumann Kommanditgesellschaft, Schultheißenweg „Am Wasserturm“, 6000 Frankfurt am Main 90, mit Geschäftslökalen in:

Liebfrauenstraße 5, Frankfurt am Main; Hessen-Center, Bergen-Enkheim; Rheinstraße 12, Darmstadt; Seppel-Gluckert-Passage 2—4, Mainz; Seltersweg 28, Gießen; Rosenstraße 17, Hanau; Bahnstraße 18, Langen (Hessen); Kaiserstraße 109, Friedberg (Hessen); Frankfurter Straße 23, Groß-Gerau; Röthergasse 18, Gelnhausen, und Langgasse 1, Wiesbaden, wird Termin zur Gläubigerversammlung auf den 6. März 1979, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Tagesordnung: Beschlußfassung über die Entlassung des Konkursverwalters.

6000 Frankfurt am Main, 2. 2. 1979

Amtsgericht, Abteilung 81

529

42 N 11/79: Über das Vermögen der Firma Wilhelm Schwahn GmbH, Wilhelmstraße 5—15, 6450 Hanau am Main, — Geschäftsführer: Wilhelm Schwahn, Wilhelmstraße 11, 6450 Hanau am Main — wird heute, am 6. Februar 1979, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gottfried Wollweber, Hospitalstraße 2, 6450 Hanau am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 22. 3. 1979 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die

in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 5. April 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Nußallee 17, Hanau, I. Stock, Zimmer 181 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. 3. 1979 anzeigen.

6450 Hanau, 6. 2. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

530

42 N 81/73: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Werner Gentz, In den türkischen Gärten 7, 6450 Hanau am Main, ist gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

6450 Hanau, 31. 1. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

531

65 N 5/79: Über das Vermögen des Kochs Ulrich Groß, Mittelring 3, Vellmar, ist am 5. Februar 1979, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Merk, Friedrichsstraße 14, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 9. April 1979 beim Gericht 2fach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 20. März 1979, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 6. Juni 1979, 9.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Februar 1979 anzeigen.

3500 Kassel, 5. 2. 1979

Amtsgericht, Abt. 65

532

3 N 26/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Monika Hahn, Langestraße 12, 6070 Langen, Geschäftsadresse: Ernst-Ludwig-Straße 80, 6073 Egelsbach, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf 21. März 1979, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße Nr. 27, Zimmer 28.

6070 Langen, 31. 1. 1979

Amtsgericht

533

7 N 2/76 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der TAPA Gaststättenbetriebs GmbH in Marburg ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 500,— DM, seine Auslagen 98,57 Deutsche Mark.

3550 Marburg, 30. 1. 1979

Amtsgericht, Abt. 7

534

34 N 39/76 — AG Dieburg: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Erich Mieth, Dockendorfstr. 2, 6072 Rödermark 1, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 32 935,86 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 88 085,71 DM bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts 6110 Dieburg auf. 6054 Rodgau 6, 8. 2. 1979

Der Konkursverwalter
Klaus Siebicke
Rechtsbeistand

535

4 N 8/76, 4 N 9/76 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firmen

a) tre-chic Mode GmbH, 3578 Schwalmstadt 1, Industriestr. 1—5, gesetzlicher Vertreter: Geschäftsführer Hans-Dieter Ahmann in Schwalmstadt 1, Industriestr. 1—5,

b) Bekleidungswerk Treysa GmbH & Co. Herstellungs- und Vertriebs-KG, 3578 Schwalmstadt 1, Industriestr. 1—5, gesetzlicher Vertreter: tre-chic-Mode GmbH, daselbst,

ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Vergütung des Konkursverwalters ist festgesetzt auf 21 200,— DM, 720,— DM Auslagen zuzügl. 8% Mehrwertsteuer. 3378 Schwalmstadt 1, 10. 1. 1979

Amtsgericht

536

62 N 102/76 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der alpha-Moden-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Erasmusstraße 8, 6200 Wiesbaden-Dotzheim, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Eugen Kaiser, Neptunstraße 13, 6200 Wiesbaden, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 14. 3. 1979, 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen
3. Anhörung der Gläubigerversammlung zu dem Antrag des Konkursverwalters auf Entpflichtung und eventuelle Wahl eines neuen Konkursverwalters
4. Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 31. 1. 1979 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berech-

tigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

537

K 22/78: Die Miteigentumschäfte des im Grundbuch von Wahlen, Bezirk Alsfeld, Band 13, Blatt 434, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wahlen, Flur 1, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 8, Größe 3,34 Ar, soll am 20. April 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 8. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Baumaschinenfahrer Reinhold Mühly in Kirtorf-Arnshain.

Der Wert der Grundstückshäfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 31. 1. 1979

Amtsgericht

538

K 42/78: Das im Grundbuch von Sellnrod, Bezirk Alsfeld, Band 20, Blatt 836, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Sellnrod, Flur 2, Flurstück 84/10, Hof- und Gebäudefläche, Groß-Eichener Weg 39, Größe 10,80 Ar, soll am 27. April 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer Nr. 17, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Krafffahrer Armin Döpfer und dessen Ehefrau Anni geborene Traut, in Sellnrod — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 2. 2. 1979

Amtsgericht

539

6 K 47/78 — Beschluß: Die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Band Nr. 204, Blatt 6318, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 25, Flurstück 62/6, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 5 b, Größe 4,52 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 25, Flurstück 62/7, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 5 b, Größe 2,57 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 25, Flurstück 62/8, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 5 b, Größe 2,42 Ar,

sollen am 11. April 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10 bis 12, Bad Homburg v. d. Höhe, Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Josef Decker, Eisenbach bei Limburg.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 1 auf 685 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 400 000,— DM und

lfd. Nr. 3 auf 335 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 1. 1979

Amtsgericht

540

6 K 108/77 — Beschluß: Der im Grundbuch von Ober-Eschbach, Band 41, Blatt Nr. 1749, eingetragene 19/36-Idealanteil an dem Teileigentum

15 437 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Eschbach, Flur 1, Flurstück 737/6, Hof- und Gebäudefläche, Ober-Eschbacher Straße 1, Größe 24,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Tiefgarage im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 33 bezeichnet; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen Blätter 1751 bis 1782 gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums ist auf die Teilungserklärung vom 28. 12. 1971/19. 1. und 3. 10. 1972 Bezug genommen;

soll am 12. April 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 12. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frede Weiskopf geborene Kröger, Frankfurt am Main.

Der Wert des Idealanteils am Teileigentum ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 122 708,33 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 26. 1. 1979

Amtsgericht

541

K 41/78: Die im Grundbuch von Quotshausen, Band 20, Blatt 712, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Quotshausen

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 163, Grünland, Am Spitzenickel, Größe 10,89 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 79, Ackerland, Grünland, Warzenhain, Größe 24,36 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 5, Flurstück 169, Grünland, Im Dobach, Größe 19,72 Ar,

sollen am Dienstag, dem 24. April 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Hainstraße 72, Sitzungssaal 2 im Nebengebäude, Hainstraße 70, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Kunz, Irene-Marie, geborene Schneider, geboren am 1. Juli 1933, Ehefrau des Maurers Manfred Kunz, Eibelshausen, Obere Hosbachstraße,

b) Stenger, Irma-Johanna, geborene Schneider, geboren am 3. Dezember 1936, Ehefrau des Schreiners Emil Peter Stenger, Quotshausen, Mühlenstraße 13, 3564 Steffenberg 3,

c) Schneider, Helmut Heinrich, geboren am 31. März 1944, Quotshausen, Auweg 2, 3564 Steffenberg 3,

— in Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 1. 2. 1979 Amtsgericht

542

K 43/78: Der im Grundbuch von Quotshausen, Band 20, Blatt 713, eingetragene $\frac{1}{4}$ -Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 3 Gemarkung Quotshausen, Flur Nr. 1, Flurstück 114, Lieg.-B. 832, Hof- und Gebäudefläche, Auweg 2, Größe 5,35 Ar, soll am Dienstag, dem 24. April 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Hainstr. 72, Sitzungssaal 2 im Nebengebäude Hainstraße 70, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Kunz, Irene-Marie geborene Schnelder, geboren am 1. Juli 1933, Ehefrau des Maurers Manfred Kunz, Eibelshausen, Obere Hobachstraße, — zu ein Viertel —,
 - b) Stenger, Irma-Johanna, geborene Schnelder, geboren am 3. Dezember 1936, Ehefrau des Schreiners Emil Peter Stenger, Quotshausen, Mühlenstraße 13, 3564 Steffenberg 3, — zu ein Viertel —,
 - c) Schneider, Helmut Heinrich, geboren am 31. März 1944, Quotshausen, Auweg 2, 3564 Steffenberg 3, — zu ein Viertel —,
- 2 die zu 1 a-c Genannten — zu ein Viertel in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 1. 2. 1979 Amtsgericht

543

61 K 165/77: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 244, Blatt 9918, eingetragene 37,19/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 19, Flurstück 302/4, Hof- und Gebäudefläche, Schiebelhuthweg 27 A, B, C, Größe 17,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Nr. 27 C im 2. Obergeschoß, links, gelegenen Wohnung mit Kellerraum (Nr. 23 des Aufteilungsplans),

soll am 25. 4. 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Michael Haller, Darmstadt. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 30. 1. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

544

61 K 102/78: Das im Grundbuch von Wembach-Hahn, Band 19, Blatt 747, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wembach-Hahn, Flur 1, Flurstück 209/1, Bauplatz, Schloßstraße, Größe 7,07 Ar,

soll am 9. April 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ottile Mölter geb. Ewald, Wembach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 7. 2. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

545

61 K 223/78: Die im Grundbuch von Seeheim, Band 85, Blatt 3461, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Seeheim, Flur 1, Flurstück 382/1, Ackerland (Obstb.), im untersten Dieters, Größe 19,02 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Seeheim, Flur 1, Flurstück 382/2, Ackerland (Obstb.), im untersten Dieters, Größe 19,02 Ar,

sollen am 23. April 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 504, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Heinz Friedrich Helmut Müger, Seeheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 7. 2. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

546

31 K 92/77: Der halbe Miteigentumsanteil des Öztürk Dirim an dem im Grundbuch von Münster, Band 79, Blatt 3233, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münster, Flur 14, Flurstück 411, Hof- und Gebäudefläche, Tannenstraße 10, Größe 4,83 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. April 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marlenstraße 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des ganzen Grundstücks am 19. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Öztürk Dirim zur Hälfte,
- b) Eheleute Franz und Margarete Bärner je zu ein Viertel.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 104 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 30. 1. 1979

Amtsgericht

547

3 K 27/78: Die im Grundbuch von Datterode, Band 21, Blatt 676, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Datterode, Flur Nr. 20, Flurstück 11, Wald (Holzung), im Morgentale, Größe 13,90 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Datterode, Flur Nr. 17, Flurstück 155/103, Ackerland, Der Nestberg, Größe 18,46 Ar,

sollen am 5. April 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, Eschwege, Zimmer 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Weißbinder Karl Fischer, verstorben am 23. 4. 1945, Ringgau-Datterode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 26. 1. 1979

Amtsgericht

548

3 K 28/78: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Datterode, Band 26, Blatt 874, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Datterode, Flur Nr. 21, Flurstück 46, Ackerland, Auf dem Schottlingsberge, Größe 66,67 Ar,

soll am 5. April 1979, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, Eschwege, Zimmer 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Weißbinder Karl Fischer, verstorben am 23. 4. 1945, Ringgau-Datterode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 26. 1. 1979

Amtsgericht

549

K 7/78: Das im Grundbuch von Lendorf, Band 13, Blatt 335, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lendorf, Flur 3, Flurstück 24/1, Lieg.-B. 218, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 19, Größe 3,27 Ar,

soll am 6. 4. 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer 15, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 3. bzw. 25. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Helmuth Döring und Bärbel geb. Ehrlich, jetzt: 6472 Altenstadt/Lindheim, — zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 850,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 31. 1. 1979

Amtsgericht

550

K 35/78: Das im Grundbuch von Gudensberg, Band 62, Blatt 1977, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gudensberg, Flur Nr. 6, Flurstück 102/3, Hof- u. Gebäudefläche, Auf der großen Binde, Größe 12,16 Ar,

soll am 27. 4. 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer 15, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreinermeister Karl Schmidt, Gudensberg; Konkursverwalter: RA Dr. Robert Wieschmann, Kallerslautern.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 321 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 31. 1. 1979

Amtsgericht

551

5 K 12/78: Das im Grundbuch von Rommerz, Band 25, Blatt 723, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 20, Gemarkung Rommerz, Flur 7, Flurstück 50, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenstraße 8, Größe 21,51 Ar,

soll am 5. April 1979, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 3. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bäckermeisterin Mechthildis Sorrentino, geb. Eckert, in Rommerz.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 176 880,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 8. 2. 1979

Amtsgericht

552

K 36/78: Das im Grundbuch von Zotzenbach, Band 21, Blatt 766, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Zotzenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 10/7, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 29, Größe 10,60 Ar, soll am Donnerstag, 19. 4. 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6149 Fürth, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Goldau, zuletzt wohnhaft in Rimbach-Zotzenbach (verstorben), und Erbrecht des Landes Hessen festgestellt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 30. 1. 1979

Amtsgericht

553

K 40/78 — Beschluß: Das im Grundbuch von Breitenborn-Lützel, Band 22, Blatt Nr. 538, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Breitenborn-Lützel, Flur 6, Flurstück 3/3, Hof- und Gebäudefläche, Dorf Breitenborn, Größe 7,01 Ar,

soll am 6. April 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 8. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann Wittmann und Ingrid Wittmann geb. Kern, Frankfurt am Main-Nied, Luthmerstraße 23, je zu 1/2 Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 5. 2. 1979

Amtsgericht

554

K 18, 19/77: Das im Grundbuch von Niedermittlau, Band 63, Blatt 1622, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Niedermittlau, Flur 1, Flurstück 35/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 21, Größe 15,46 Ar, soll am Freitag, dem 27. April 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 8. 1976 und 25. 2. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Wilhelm Schneider und Eva Schneider geb. Bilo, Niedermittlau — je zu 1/2 Anteil —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 610,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 23. 1. 1979

Amtsgericht

555

84 K 60/78: Die Miteigentums hälften des im Grundbuch von Hoof, Band 47, Blatt Nr. 1383, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Hoof, Flur 13, Flurstück 24/43, Lieg.-B. 1054, Hof- und Gebäudefläche, Wahlgemeinde 1, Größe 5,47 Ar,

sollen am 3. April 1979, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des Grundstücks am 1. 8. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ryska, Wassil, geboren am 18. 12. 1925,

b) Ryska, Erna geborene Eggenstein, geb. am 4. 6. 1922, beide in Schauenburg, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3590 Kassel, 30. 1. 1979

Amtsgericht, Abt. 64

556

3 K 94/78: Die auf den Namen des Walter Wenzel im Grundbuch von Laufdorf, Band 50, Blatt 1666, eingetragenen ideellen Hälften an den Grundstücken

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Laufdorf, Flur 12, Flurstück 64, Gartenland, Auf den Hühnergärten, Größe 1,85 Ar, Wert: 1 900,— Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Laufdorf, Flur 2, Flurstück 4, Ackerland, Auf dem Weidfelde, Größe 51,43 Ar, Wert: 6 200,— DM,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Laufdorf, Flur 4, Flurstück 108/35, Ackerland, Rechts dem Höhenwege, Größe 108,38 Ar, Wert: 16 300,— Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Laufdorf, Flur 6, Flurstück 41, Ackerland, Am Gutenberg, Größe 134,86 Ar, Wert: 20 300,— DM,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Laufdorf, Flur 12, Flurstück 74, Hof- und Gebäudefläche, Dorfstraße 45, jetzt: Ringstraße 25, Größe 7,07 Ar, Wert: 97 500,— DM,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Laufdorf, Flur 14, Flurstück 37, Gartenland, In Laufdorf, Größe 5,84 Ar, Wert: 11 680,— DM,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Laufdorf, Flur 17, Flurstück 21, Ackerland, Die Bornhecke, Rechts am Bornpfade, Größe 131,87 Ar, Wert: 18 500,— DM,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Laufdorf, Flur Nr. 21, Flurstück 34, Ackerland, Grünland, In der Harbach, Größe 76,23 Ar, Wert: 9 200,— DM,

sollen am 11. April 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstraße 2, Wetzlar, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1976 und 3. 2. 1978 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Landwirt Walter Wenzel,
b) Katharina Wenzel geb. Schühmann, Laufdorf,

— zu je 1/2 —

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzungen vom 26. 6. 1975 und 8. 2. 1977 sowie der Auskunft des Gutachterausschusses bei dem Lahn-Dill-Kreis vom 13. 11. 1978 gegenüber allen Beteiligten auf die oben angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 3. 1. 1979

Amtsgericht

557

7 K 23/78: Der im Grundbuch von Langen, Band 133, Blatt 7613, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 25, Flurstück 64/3, Hof- und Gebäudefläche, Marienstraße, Größe 5,28 Ar,

soll am 27. April 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße 27, Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Josef Morbitzer in Langen.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 1. 2. 1979

Amtsgericht

558

7 K 30/78: Die ideellen Hälften des Paul Wecker an den im Grundbuch von Erbach, Band 41, Blatt 1424, eingetragenen Grundstücken

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Erbach, Flur 9, Flurstück 116, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 20, Größe 8,51 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Erbach, Flur 12, Flurstück 304/6, Hof- und Gebäudefläche, Kapellenstraße, Größe 5,95 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 25. April 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Fliesenlegermeister Paul Wecker und dessen Ehefrau

b) Aloisia geb. Heun, in Erbach,

— je zur ideellen Hälfte —

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Für die Hälfte des Grundstücks Nr. 1 81 975,— DM.

Für die Hälfte des Grundstücks Nr. 2 104 187,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 7. 2. 1979

Amtsgericht

559

7 K 18/78: Das im Grundbuch von Limburg, Band 125, Blatt 3886, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Limburg, Flur Nr. 56, Flurstück 91, Bauplatz, Frauenwies, Größe 28,53 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. April 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Herbert Kurth, geb. 18. 4. 1948, Mozartstraße 16, Limburg-Lindenholzhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 692 101,— DM. Auf dem Grundstück ist ein noch nicht bezugsfertiges Mehrfamilienhaus errichtet.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 29. 1. 1979

Amtsgericht

560

K 75/77 (K 78/77): Das im Grundbuch von Pfirschnbach, Band 7, Blatt 225, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Pfirschnbach, Flur 1, Flurstück 121, Grünland, Die Brunnenwiesen (jetzt bebaut), Größe 17,34 Ar,

soll am 24. April 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, Zimmer Nr. 129, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 10. 1977 und 8. 12. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1 a) Gerhard Arit,

b) Anna Arit geb. Köstler, zu je $\frac{1}{2}$ —.
Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 191 850,— Deutsche Mark.Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.
0120 Michelstadt, 2. 2. 1979 Amtsgericht**561**

1 K 21/78: Das im Grundbuch von Bobenhausen I, AG-Bezirk Nidda, Band 15, Blatt 686, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Bobenhausen, Flur 1, Flurstück 147/2, Lieg.-B. 395, Hof- und Gebäudefläche, Großenrodstraße 3, Größe 7,20 Ar, soll am 26. April 1979, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3 a) Kaufmann Ernst Ludwig Dreger, geb. am 24. 12. 1943, Offenbach am Main, — zu $\frac{1}{2}$ —,b) dessen Ehefrau Anita Dreger geb. Weiß, geb. am 12. 7. 1944, daselbst, — zu $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 74 700,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

0478 Nidda, 5. 2. 1979 Amtsgericht

562

7 K 147/78: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 202, Blatt 7316, eingetragene 9,3/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 10, Flurstück 200, LB 2900, Hof- und Gebäudefläche, Dreieichstr. 23, 25, 27, 29, 31, 33, Größe 114,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 661 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am 25. 4. 1979, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Geb. D, Zimmer 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans-Werner Braun
b) Silvia Braun geb. Vogel, Offenbach am Main,— zu je $\frac{1}{2}$ —.
Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 1. 2. 1979 Amtsgericht

563

7 K 122/78: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 447, Blatt 13 283, eingetragene 1090/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 453/1, Lieg.-B. 8869, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Str. Nr. 18, Größe 47,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4103 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentums-

anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 18. 4. 1979, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht, Luisenstraße 16, Offenbach am Main, Geb. D, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bernd Frederking,
b) Renate Frederking geb. Hesse, 6054 Rodgau 6,— zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 182 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 26. 1. 1979 Amtsgericht

564

7 K 56 und 57/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt Nr. 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, Lieg.-B. 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abteilung II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. März 1973, verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungserbbaurechts gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind, am 19. 4. 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht, Luisenstraße 16, Offenbach am Main, Geb. D, Saal 824, versteigert werden.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Fa. Baucontract H. P. Rüster KG in Frankfurt am Main eingetragen.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 12. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Beate Reum, Lauterbach/Hessen.
Band 245, Blatt 8807: 77,39/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 7 (Wert: 50 500,— DM),

Band 250, Blatt 8751: 77,39/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 151 (Wert: 66 500,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 26. 1. 1979 Amtsgericht

565

7 K 118/78: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 215, Blatt 7701, eingetragene 1,90/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 369/9, Lieg.-B. 4174, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 17—20, Größe 154,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. F 2/3 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 4. 4. 1979, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht, Luisenstraße 16, Offenbach am Main, Geb. D, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (14. 7. 1978):

Herr Peter Gressmann, Mühlheim (Main).

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 31. 1. 1979 Amtsgericht

566

7 K 158/78: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Obertshausen, Band 35, Blatt 1652, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obertshausen, Flur 1, Flurstück 1604, LB 955, Hof- und Gebäudefläche, Waldstr. 10, Größe 4,77 Ar,

am 10. 5. 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Geb. D, Zimmer Nr. 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hermann Jakob Neumann und Eva Neumann geb. Reitz, beide verstorben, zuletzt wohnhaft in Obertshausen, je zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 5. 2. 1979 Amtsgericht

567

8 K 9/78: Die im Grundbuch von Lorch, Band 111, Blatt 3851, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorch, Flur 69, Flurstück 719/286, Hof- und Gebäudefläche und Gartenland, Wisperstraße 13, Größe 1,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lorch, Flur 69, Flurstück 723/279, Hof- und Gebäudefläche, Über der Bach, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lorch, Flur 69, Flurstück 722/357, Hof- und Gebäudefläche, Über der Bach, Größe 0,13 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lorch, Flur 69, Flurstück 726/273, Hof- und Gebäudefläche, Über der Bach, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lorch, Flur 69, Flurstück 280, Hof- und Gebäudefläche, Über der Bach, Größe 0,07 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lorch, Flur 69, Flurstück 367, Hof- und Gebäudefläche, Über der Bach, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Lorch, Flur 69, Flurstück 790/285, Gartenland, Unter der Bach, Größe 2,30 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Lorch, Flur 69, Flurstück 683/282, Hof- und Gebäudefläche und Gartenland, Wisperstraße 13, Größe 0,02 Ar,

sollen am 20. April 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Zimmer Nr. 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Erich Stümpel, Teichstraße 4, Meißen/DDR,

b) Karl Stümpel, Bruchhof 13, Stadtoldendorf,

c) Helene Teiwes geb. Stümpel, Rumortalstraße 47, Holzminden,

d) Wolfgang Stümpel, Mardicksweg, Stadtoldendorf,
 e) Karl Martini, Raiffeisenring 31, Neu-wied,
 f) Hermine Toepfer geb. Martini, Jahn-straße 3, Wittstock/DDR,
 g) Hedwig Czinczoll geb. Martini, Klara-Zetkin-Straße 7, Osterwiek/DDR,
 h) Hermann Stümpel, Pulverweg 51, Clausthal-Zellerfeld,
 i) Frieda Braukmüller geb. Stümpel, Bodenfelde,
 j) Willi Stümpel, Hölkekamp-Brück 45, Herne,
 k) Rudolf Stümpel, Brackebuschstraße 3, Hannover,
 l) Hilde Look geb. Müller, Fallersleber-straße 8a, Königslutter,
 m) Margarete Gollert geb. Rabke, Vattersteden,
 n) Elisabeth Rabke, Hannover,
 o) Dieter Grimkowski, Gifhorn,
 — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 30. 1. 1979
 Amtsgericht

568

K 24/78: Das im Grundbuch von Breitenbach, Band 21, Blatt 589, eingetragene Grundstück,
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 83, Hof- und Gebäudefläche, Kressenbacher Str. 7, Größe 2,48 Ar, soll am 24. April 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1a) Gerda Koch geb. Stoll, Beedenkirchener Straße, 6147 Lautertal-Wurzelbach,
- b) Stoll, Friedel, Kressenbacher Str. 7, 6490 Schlüchtern-Breitenbach,
- c) Stoll, Fritz, Hanauer Straße 13, 6490 Schlüchtern 1,
- d) Löffert, Wilma geb. Stoll, Alte Schule, 6490 Schlüchtern-Gundheim,
- e) Stoll, Heinz, Werner, Hanauer Str. 13, 6490 Schlüchtern 1,
- zu 1/3 in Erbengemeinschaft —;
- 2) Stoll, Erich, Hanauer Str. 13, 6490 Schlüchtern,
- zu 1/3 in Erbengemeinschaft —;
- 3) Bezüglich Miteigentümer 1b — soweit Erbe nach Peter Stoll — und Nr. 2a jetzt:

Elisabeth Simon geb. Blum, Schlüchtern 1, Hanauer Straße 13.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 5. 2. 1979 Amtsgericht

569

4 K 6/78 — Beschluß: Die im Grundbuch von Niedergrenzbach, Band 21, Blatt 707, eingetragene Grundstückshälfte des Grundstücks
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedergrenzbach, Flur 12, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Haus Nr. 27, Größe 1,24 Ar,
 soll am Freitag, 6. April 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Steinkautsweg 2, Schwalmstadt, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümerin am 23. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Frau Christa Gunkler geb. Hoos, geb. 16. 11. 1951, jetzt wohnhaft Neukirchen.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 31. 1. 1979
 Amtsgericht

570

61 K 74/78 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Blatt 29 038, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 1 621/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
 Gemarkung Wiesbaden, Flur 125, Flurstück 69/4, Hof- und Gebäudefläche, Sonnenberger Straße 3, Größe 21,51 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Sondereigentumsseinheit (ca. 40 qm), soll am 3. April 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer: Peter Michael Burgemeister, Hochheim am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 30. 1. 1979 Amtsgericht

571

2 K 31/76: Das im Grundbuch von Witzhausen, Band 112, Blatt 2546, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Witzhausen, Flur 16, Flurstück 29/16, Betriebsgelände, Am Eschenbornrasen, Größe 71,71 Ar,
 soll am 19. März 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Walburger Straße 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werra-Stahlbau-Witzhausen, Eisenkolb GmbH & Co. KG für Lufttechnik, Trocknung, Kühlung, Stahlkonstruktion und Maschinenbau in Witzhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 2 085 400,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 7. 2. 1979 Amtsgericht

572

K 1/78 — Beschluß: Die im Grundbuch von Elberberg, Band 8, Blatt 176, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Elberberg, Flur Nr. 11, Flurstück 18, Lieg.-B. 84, Hof- und Gebäudefläche, in der Ecke 4, Größe 2,27 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Elberberg, Flur Nr. 11, Flurstück 19, Lieg.-B. 84, Hof- und Gebäudefläche, in der Ecke 4, Größe 3,42 Ar,

sollen am 10. Mai 1979, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, 1. Obergeschoß, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Maler Manfred Wurst in Elberberg, jetzt: Naumburg-Elberberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Grundstück lfd. Nr. 4 = 8 202,50 DM,

Grundstück lfd. Nr. 5 = 132 565,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 2. 2. 1979 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes

Die am 14. Dezember 1978 durch die Vertreterversammlung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes beschlossene und am 5. Januar 1979 durch den Hessischen Sozialminister genehmigte Neufassung der Satzung des Verbandes wird gemäß IV § 34 Abs. 2 Satz 1 SGB nachstehend bekanntgemacht.

6000 Frankfurt am Main, 10. 1. 1979

Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband

DER VORSTAND

gez. Neugebauer
 Vorsitzender

gez. Walter
 stellv. Vorsitzender

Satzung
des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Frankfurt am Main
vom 14. Dezember 1978

Auf Grund IV § 34 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) hat die Vertreterversammlung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes — nachstehend „Verband“ genannt — die folgende Satzung beschlossen.

ABSCHNITT I

Allgemeine Rechtsgrundlagen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufgabe örtliche Zuständigkeit

(1) Der Verband führt den Namen Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband und hat den Sitz in Frankfurt am Main. Er ist errichtet mit Verordnung zur Errichtung des

Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 7. Mai 1949/29. Juli 1950 — GVBl. 1949 S. 41, 1950 S. 129 —.

(2) Der Verband ist landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Er führt ein Siegel nach § 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949 (GVBl. 1949 S. 38) und dem Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft vom 3. Januar 1951 — A II 54 a 2191 — 7313/50 —.

(3) Der Verband ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die im Gebiet des Landes Hessen mit Ausnahme der Stadt Frankfurt am Main nach § 2 der Satzung versicherten Personen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen mit Ausnahme der Unfallverhütungsvorschriften (§ 27 Abs. 3 Satz 1) im Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen.

§ 2 Sachliche Zuständigkeit

(1) Der Verband umfaßt die nach §§ 539 bis 545 der Reichsversicherungsordnung (RVO) versicherten Personen, für die er auf Grund der geltenden Vorschriften sachlich zuständig ist. Hiernach sind, unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften, beim Verband versichert:

1. Personen, die tätig werden
 - a) in den Unternehmen (Verwaltungen, Anstalten, Einrichtungen und Betrieben) der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht in § 657 Abs. 2 RVO etwas anderes bestimmt ist (§ 657 Abs. 1 Nr. 1 RVO),
 - b) in den von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister bezeichneten Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder zusammen mit dem Bund oder einem Land überwiegend beteiligt sind (§ 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO),
 - c) bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die der Verband nach anderen gesetzlichen Vorschriften Versicherungsträger geworden ist (Art. 4 § 11 UVNG),
 - d) in Haushaltungen (§ 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO),
 - e) als Beschäftigte des Verbandes,
2. die für eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die der Verband zuständig ist, ehrenamtlich Tätigen, wenn ihnen nicht durch Gesetz eine laufende Entschädigung zur Sicherung ihres Lebensunterhalts gewährt wird, und die von den dazu berechtigten Stellen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Beweiserhebung herangezogenen Zeugen (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO),
3. a) Kinder während des Besuchs von Kindergärten (§ 359 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. a RVO),
 b) Schüler während des Besuchs allgemeinbildender Schulen (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 b RVO),
 c) Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung und ehrenamtlich Lehrende in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, berufsbildenden Schulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht bereits zu den nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 RVO Versicherten gehören (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. c RVO),
 wenn das Unternehmen auf Kosten einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder in deren Auftrag geführt wird (§ 657 Abs. 1 Nr. 5 RVO),
4. die im örtlichen Alarmdienst des Luftschutzes und im örtlichen Luftschutzhilfsdienst Tätigen; dies gilt nicht, soweit es sich um Beschäftigte eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Unternehmens handelt (§ 657 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 655 Abs. 3 RVO),
5. die bei Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit, die von den Trägern der Sozialhilfe durchgeführt werden, Tätigen (§ 657 Abs. 1 Nr. 6 RVO),
6. Personen, die bei Bauarbeiten tätig werden, die andere als die in Nr. 1 Buchst. a und in den §§ 539 bis 655 RVO genannten Unternehmer nicht gewerbsmäßig ausführen, wenn für die geplante Arbeit nicht mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet werden (§ 657 Abs. 1 Nr. 7 RVO),

7. Personen, die bei Wohnungsbauvorhaben im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO oder für Dritte beim Bau von anerkannten Kleinsiedlungen tätig werden (§ 657 Abs. 1 Nr. 8 RVO),
 8. die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen Tätigen sowie die Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der Lehrenden (§ 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO); § 655 Abs. 3 RVO gilt entsprechend,
 9. Personen, die in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a RVO Hilfe leisten,
 10. Personen, die einem Bediensteten einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer dem Verband angehörenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der sie zur Unterstützung bei einer Diensthandlung heranzieht, Hilfe leisten (§ 655 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b RVO),
 11. Blutspender und Spender körpereigener Gewebe (§ 539 Abs. 1 Nr. 10 RVO),
 12. Personen, die auf Grund von Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften ärztlich untersucht oder behandelt werden, soweit die Untersuchung oder Behandlung von einem Mitglied des Verbandes veranlaßt worden ist (§ 539 Abs. 1 Nr. 11 RVO),
 13. Personen, denen von einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der nach der Nummer 1 Buchst. a bis c in den Zuständigkeitsbereich des Verbandes fällt, stationäre Behandlung im Sinne des § 559 RVO gewährt wird (§ 539 Abs. 1 Nr. 17 Buchst. a RVO),
 14. Personen, die nach §§ 31 und 32 in die Versicherung einbezogen werden.
- (2) Versicherte in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die Nebenbetriebe von Unternehmen der in Abs. 1 bezeichneten Art sind, unterliegen mit Zustimmung der beteiligten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der Versicherung beim Verband, wenn in den Unternehmen überwiegend Personen aus dem Hauptunternehmen tätig sind (§ 644 RVO).

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes sind in seinem Gebiet

1. die Gemeinden — mit Ausnahme der Stadt Frankfurt am Main — und Gemeindeverbände,
 2. die Unternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b,
 3. die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 4. die Haushaltsvorstände (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d),
 5. die Unternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8, soweit für sie nicht ein anderer Träger der Unfallversicherung zuständig ist.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 659 RVO).
- (3) Die Mitglieder werden in ein Mitgliedsverzeichnis eingetragen. Auf Antrag wird ihnen ein Mitgliedschein ausgestellt. Für die Haushaltsvorstände gilt das erste Schreiben des Verbandes zur Anforderung von Beiträgen als Mitgliedschein.
- (4) Die Mitglieder sind gemäß § 660 RVO verpflichtet, die in ihrem Unternehmen Beschäftigten darüber zu unterrichten,
1. daß das Unternehmen dem Verband angehört,
 2. wo sich die Geschäftsstelle des Verbandes befindet,
 3. innerhalb welcher Frist (§ 1546 RVO) Ansprüche auf Unfallentschädigung anzumelden sind.
- (5) Die Angaben des Abs. 4 sind außerdem durch Aushang bekanntzumachen. Dies gilt nicht für Haushaltungen.

§ 4 Dienstherrnfähigkeit

Der Verband besitzt das Recht, Beamte zu haben. Der Vorstand des Verbandes ist oberste Dienstbehörde.

ABSCHNITT II

Organisation

§ 5 Selbstverwaltungsorgane

Selbstverwaltungsorgane des Verbandes sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (IV § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB).

§ 6 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus je 13 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (IV § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 und IV § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB). Als Vertreter der Versicherten können bis zu 4 Beauftragte einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, als Vertreter der Arbeitgeber bis zu 4 Beauftragte einer Vereinigung von Arbeitgebern der Vertreterversammlung angehören (IV § 51 Abs. 4 SGB).

(2) Von den Vertretern der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung entfallen auf:

den Hess. Städtetag	3 Mitglieder,
den Hess. Städte- und Gemeindebund	6 Mitglieder,
den Hess. Landkreistag	2 Mitglieder,
den Landeswohlfahrtsverband Hessen	1 Mitglied,
die Unternehmen, die in einer selbstständigen Rechtsform betrieben werden, und die zugehörigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	1 Mitglied.
Der Hess. Städte- und Gemeindebund stellt von seinen Vertretern einen für die freiwilligen Feuerwehren.	

(3) Der Vorstand besteht aus je 3 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (IV § 43 Abs. 1 Satz 1 und IV § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB). Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, daß von der Gruppe der Versicherten und von der Gruppe der Arbeitgeber jeweils ein Beauftragter im Sinne von IV § 51 Abs. 4 SGB dem Vorstand angehören können. Der Geschäftsführer — im Verhinderungsfall sein Stellvertreter — gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (IV § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB).

(4) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Mitglieder des Vorstandes, für die ein erster und zweiter Stellvertreter benannt sind, werden durch die in der Vorschlagsliste benannten Personen vertreten (IV § 43 Abs. 2 SGB). Eine Abweichung von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, die sich infolge der Vertretung eines Organmitglieds ergibt, ist zulässig (IV § 51 Abs. 4 Satz 3 SGB).

(5) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter sein (IV § 43 Abs. 3 SGB).

§ 7 Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen, Stimmrecht

(1) Für die Wahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Sozialgesetzbuch IV und die Wahlordnung für die Sozialversicherung.

(2) Dem Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände als Arbeitgeber ist die letzte vor dem Stichtag für das Wahlrecht (IV § 50 Abs. 1 SGB) von der für die Statistik zuständigen Landesbehörde veröffentlichte und fortgeschriebene Einwohnerzahl zugrunde zu legen (IV § 49 Abs. 3 Satz 2 SGB). Hierbei haben eine Stimme

1. die Gemeinde je angefangenen 1000 Einwohner,
2. die Gemeindeverbände je angefangenen 10 000 Einwohner,
3. der Landeswohlfahrtsverband je angefangenen 100 000 Einwohner.

Stimmberechtigt bei einer Wahl sind die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Beauftragte.

(3) Das Arbeitgeberstimmrecht der anderen Mitglieder bemißt sich nach IV § 49 Abs. 2 SGB.

§ 8 Rechtsstellung der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (IV § 40 Abs. 1 SGB).

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt 6 Jahre; sie endet unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl am 30. September des Jahres der nächsten allgemeinen Wahlen. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten. Wiederwahl ist zulässig (IV § 58 Abs. 2 SGB).

(3) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, der dem Verband aus einer schuldhaften Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht. Bei schuldhafter Verletzung einer ihnen einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht richtet sich die Haftung nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Art. 34 des Grundgesetzes; die Haftung gegenüber dem Verband ist auf vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Pflichtverletzung beschränkt (IV § 42 Abs. 1 und 2 SGB). Schadenersatzansprüche gegen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, werden durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung zugunsten der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane durch den Verband abgedeckt (IV § 42 Abs. 3 Satz 2 SGB).

(4) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des IV § 41 SGB.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

§ 9 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

(1) Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden (IV § 62 Abs. 1 Satz 1 SGB). Gehört der Vorsitzende der Gruppe der Versicherten an, so muß der Stellvertreter der Gruppe der Arbeitgeber angehören und umgekehrt (IV § 62 Abs. 1 Satz 2 SGB). Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen den Vorsitz bei gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für je ein Jahr, soweit nichts Abweichendes von den Organen beschlossen wird (IV § 62 Abs. 3 Satz 1 SGB).

(2) Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.

§ 10 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

(1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung (IV § 63 Abs. 1 SGB).

(2) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausschließungsgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung in nicht-öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließt (IV § 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB). Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich (IV § 63 Abs. 3 Satz 1 SGB).

(3) Die Selbstverwaltungsorgane sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlußfähig, kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen (IV § 64 Abs. 1 SGB).

(4) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (IV § 64 Abs. 3 Satz 1 SGB).

(5) Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen (IV § 64 Abs. 3 Satz 2 SGB), wenn es sich handelt um

- a) Unfallverhütungsvorschriften, sofern die zuständigen Ausschüsse nach mündlicher Vorberatung die Beschlußfassung empfehlen;
- b) Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits grundsätzlich Übereinstimmung erzielt worden ist;
- c) Angelegenheiten, die von der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse beraten worden sind und über die auf Beschluß der Vertreterversammlung schriftlich abzustimmen ist;
- d) Angleichung des Wortlauts von Bestimmungen des Verbandes, die sich durch Gesetzesänderungen oder höchstgerichtliche Entscheidungen zwingend ergeben, oder textliche Änderungen auf Grund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren.

(6) Widerspricht mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der schriftlichen Abstimmung, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (IV § 64 Abs. 3 Satz 3 SGB).

(7) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht (§ 34) nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (IV § 64 Abs. 2 SGB).

(8) Der Vorstand kann zu Tagesordnungspunkten, bei denen wesentliche Fragen der Gesundheit berührt werden, einen aus den jeweiligen Gebieten der Sozialmedizin und der Sozialversicherung fachlich einschlägig erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuziehen (IV § 63 Abs. 5 SGB).

§ 11 Ausschüsse

(1) Die Selbstverwaltungsorgane können Ausschüsse bilden; sie regeln bei Bedarf das Verfahren dieser Ausschüsse. Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Organs bestellt werden. Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von IV § 43 Abs. 2 SGB regeln (IV § 66 Abs. 1 SGB).

(2) Den Ausschüssen kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, übertragen werden. Für die Beratung und Beschlussfassung gelten in diesem Fall IV §§ 63 und 64 SGB entsprechend.

§ 12 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

(1) Verstößt der Beschluß eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für den Verband maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluß schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (IV § 38 Abs. 1 SGB).

(2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluß, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen (IV § 38 Abs. 2 SGB).

§ 13 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (IV § 62 Abs. 1 und 5 SGB).
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter (IV § 52 SGB).
3. Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnung (IV § 63 Abs. 1 SGB).
4. Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes (IV § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB, § 14 Abs. 2 Nr. 3).
5. Vertretung des Versicherungsträgers gegenüber dem Vorstand (IV § 33 Abs. 2 Satz 1 SGB, § 17 Abs. 5).
6. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung (IV § 33 Abs. 1 SGB, § 34).
7. Beschlussfassung über die Unfallverhütungsvorschriften (§ 708 Abs. 1 RVO, § 27).
8. Feststellung des Haushaltsplans mit Stellenplan (IV § 70 Abs. 1 Satz 2 SGB) Festsetzung der Beiträge im Umlageverfahren (§ 23 Abs. 1 bis 8), Beschlussfassung über Betriebsmittel (§ 24).
9. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung (IV § 77 Abs. 1 Satz 2 SGB).
10. Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes über die Entschädigung nach § 8 Abs. 4 (IV § 41 Abs. 4 SGB).
11. Bestimmung der Stelle, die im Widerspruchsverfahren entscheidet (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG) und die im Einspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide die Befugnisse der Verwaltungsbehörden nach § 69 Abs. 1 OWiG wahrnimmt (IV § 96 Abs. 1 SGB).
12. Entscheidung über Amtsentbindungen und -enthebungen in den Fällen des IV § 59 Abs. 4 Satz 2 SGB.
13. Beschlussfassung über Änderungen im Bestande des Verbandes und deren vermögensrechtliche Folgen (§ 850 RVO).
14. Beschlussfassung über Einrichtungen nach § 762 RVO.
15. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken.
16. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung.
17. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder sonstiges für den

Verband maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

(2) Der Stellenplan ist wegen der Wahrnehmung der Aufgaben des Landes als Träger der Unfallversicherung durch den Verband im Einvernehmen mit dem Sozialminister aufzustellen.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand verwaltet den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 17, soweit Gesetz oder sonstiges für den Verband maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (IV § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB).

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (IV § 62 Abs. 1 SGB).
2. Beschlussfassung über seine Geschäftsordnung (IV § 63 Abs. 1 SGB).
3. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters (IV § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB).
4. Aufstellung des Haushaltsplans (IV § 70 Abs. 1 Satz 1 SGB).
5. Beschlussfassung über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (IV §§ 72, 73, 75, Abs. 1 Satz 2 SGB).
6. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigungsregelung (IV § 41 Abs. 4 Satz 1 SGB).
7. Beschlussfassung über Amtsentbindungen und -enthebungen (IV §§ 59 Abs. 2 bis 4, 36 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB).
8. Beschlussfassung über die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane (IV § 60 Abs. 1 bis 4 SGB).
9. Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen (IV § 35 Abs. 2 SGB).
10. Mitteilung des Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen und Änderungen in ihrer Zusammensetzung (IV § 60 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 SGB).
11. Erlass der Kassenordnung nach § 8 RUV sowie von Bestimmungen über die Führung sonstiger Kassenbücher nach § 20 RUV.
12. Beschlussfassung über die Richtlinien für die Unfallverhütung und die Erste Hilfe bei Unfällen sowie die Durchführungsanweisungen zu Unfallverhütungsvorschriften.
13. Anstellung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Bediensteten des Verbandes mit Ausnahme der Angestellten und der Arbeiter zur vorübergehenden Beschäftigung.
14. Entscheidung über die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens bei Beamten nach Maßgabe des Disziplinarrechts als Einleitungsbehörde.
15. Bildung der Rentenausschüsse (§ 20).
16. Beschlussfassung über Beitragsvorschlüsse und das Verfahren bei Erhebung der Beiträge (§ 23 Abs. 9 und 14).
17. Beschlussfassung von Richtlinien über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen (IV § 76 Abs. 2 SGB).
18. Beschlussfassung von Richtlinien über die Anlegung und Verwaltung des Vermögens,
19. Verhängung von Geldbußen (§ 33).
20. Beschlussfassung über Belohnungen für die Rettung Verunglückter.
21. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung vorzulegen sind (§ 13 Nr. 17).
22. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder des Vorstandes.
23. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die dem Vorstand durch Gesetz oder sonstiges für den Verband maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Geschäftsführer vorgelegt werden.

§ 15 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für den

Verband maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (IV § 36 Abs. 1 SGB).

(2) Der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktor des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes“.

(3) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Der Geschäftsführer ist unmittelbar Dienstvorgesetzter des Personals. Er führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes.

(5) Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.

§ 16 Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane

Die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane werden, soweit nicht kraft Gesetzes der Vorstand zuständig ist, durch den Geschäftsführer vollzogen. Über den Vollzug ist den Selbstverwaltungsorganen zu berichten.

§ 17 Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nicht nach Absatz 3 dem Geschäftsführer und nach Absatz 4 der Vertreterversammlung obliegt (IV § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB).

(2) Die Vertretung nach Absatz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Im Einzelfall kann der Vorstand auch einzelne Mitglieder des Vorstandes zur Vertretung des Verbandes bestimmen (IV § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB).

Die Willenserklärungen werden im Namen des Verbandes abgegeben und zwar, soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, daß der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe dieser Eigenschaft der Bezeichnung des Verbandes seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beifügt. Das Siegel kann hinzugefügt werden. Dies gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden entsprechend; er fügt die Worte „In Vertretung“ = „i.V.“ bei.

(3) Der Geschäftsführer — im Verhinderungsfall sein Stellvertreter — vertritt im Rahmen seines Aufgabenbereichs (§ 15 Abs. 1) den Verband gerichtlich und außergerichtlich (IV § 36 Abs. 1 SGB).

Für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter gilt Absatz 2 Satz 3 bis 5 entsprechend. In den Fällen des § 15 Abs. 3 ist bei schriftlicher Erklärung der Zusatz „Für den Vorstand“ vorzusetzen.

(4) Gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern wird der Verband durch die Vertreterversammlung vertreten. Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch die Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt (IV § 33 Abs. 2 SGB).

ABSCHNITT III

Entschädigungsleistungen und Verfahren

§ 18 Gesetzliche Leistungen, Jahresarbeitsverdienst

(1) Der Verband gewährt die Entschädigungsleistungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze, insbesondere des Sozialgesetzbuchs und der Reichsversicherungsordnung sowie den zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften.

(2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf 60 000 Deutsche Mark festgesetzt (§ 575 Abs. 2 Satz 2 RVO).

(3) Die in Absatz 2 bestimmte Höchstgrenze gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift eingetreten sind, soweit das 21. Renten Anpassungsgesetz vom 25. 7. 1978 (BGBl. I S. 1089) anzuwenden ist.

§ 19 Mehrleistungen

Der Verband gewährt Mehrleistungen nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Satzung.

§ 20 Feststellung der Entschädigung, Rentenausschüsse

(1) Die förmliche Feststellung der Leistungen (§ 1569 a RVO) erfolgt durch Rentenausschüsse, die aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber bestehen. Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber haben je einen 1. und 2. Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall.

(2) Die Rentenausschüsse werden durch den Vorstand gebildet, ihre Mitglieder werden durch den Vorstand berufen. Er

bestimmt das Nähere, insbesondere über die Amtsdauer und das Verfahren. Die Mitglieder der Rentenausschüsse müssen nicht Mitglied der Organe sein.

(3) Einigen sich die Mitglieder eines Rentenausschusses nicht, so entscheidet der Vorstand.

(4) In den Fällen, in denen eine förmliche Feststellung nicht erforderlich ist, setzt der Geschäftsführer oder sein Beauftragter die Leistungen fest.

ABSCHNITT IV

Pflichten der Unternehmer

§ 21 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

(1) Der Unternehmer hat binnen 3 Tagen, nachdem er von dem Arbeitsunfall (§§ 548 bis 552, 555 RVO) Kenntnis erhalten hat, dem Verband in zweifacher Ausfertigung auf dem vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen,

1. jeden Unfall, durch den ein im Unternehmen tätiger Versicherter getötet oder so verletzt worden ist, daß er stirbt oder für mehr als 3 Tage arbeitsunfähig wird,

2. jeden Unfall, den ein im Unternehmen tätiger Versicherter erleidet, der nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, wenn ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird oder andere Kosten entstehen, auch wenn die Voraussetzungen der Nr. 1 nicht vorliegen.

Stirbt der Verletzte infolge des Unfalles, ist die Anzeige auch der Ortopolizeibehörde (Ordnungsamt) des Unfallortes zu erstatten.

(2) Die Unfallanzeige ist vom Personal-(Betriebs-)rat und vom Sicherheitsbeauftragten mit zu unterzeichnen (§ 1552 Abs. 3 RVO; § 29).

(3) Unfälle, bei denen mehr als 3 Personen verletzt werden oder Unfälle mit Todesfolge sind dem Verband außerdem sofort fernmündlich oder telegraphisch mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn behauptet oder vermutet wird, daß der später eingetretene Tod Unfallfolge sei.

(4) Für Berufskrankheiten (§ 551 RVO) gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 22 Unterstützung des Verbandes durch den Unternehmer

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihm insbesondere jederzeit über die Behandlung, den Zustand und die Arbeits- und Verhältnisse der Verletzten (Erkrankten) Auskunft zu geben und ihm auf Verlangen das für die Berechnung der Entschädigung maßgebende Entgelt nachzuweisen (§§ 1543 c und 1581 RVO).

(2) Die Mitglieder haben ferner die Maßnahmen des Verbandes auf dem Gebiet der Heilbehandlung und der Berufshilfe zu unterstützen, insbesondere die Anweisungen durchzuführen, die der Verband wegen der Heilbehandlung allgemein oder für den Einzelfall gibt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe bei Unfällen; Näheres hierüber bestimmen die Unfallverhütungsvorschriften und der Vorstand nach § 14 Abs. 2 Nr. 12.

(3) Der Unternehmer hat dem Verband jede den Betrieb betreffende Änderung, welche für die Zugehörigkeit zum Verband oder für die Veranlagung wichtig ist, binnen einem Monat schriftlich anzuzeigen. Das gilt insbesondere für den Wechsel in der Person des Unternehmers sowie für die Eröffnung, Verlegung und Einstellung eines Betriebes (§§ 665, 666 RVO).

ABSCHNITT V

Aufbringung der Mittel

§ 23 Beiträge

(1) Die Mittel für die Ausgaben des Verbandes werden durch jährliche Beiträge (Umlage) der Mitglieder nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 aufgebracht (IV § 20 SGB, § 723 RVO).

(2) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) entfallenden Aufwendungen werden nach der Einwohnerzahl auf Grund der letzten Volkszählung oder nach Bestimmung der Vertreterversammlung auf Grund der Fortschreibezählung auf diese Mitglieder umgelegt. Die Vertreterversammlung kann Beitragsgruppen bilden, sie kann bestimmte Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach einem anderen Maßstab veranlagern.

(3) Die Veranlagung der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Mitglieder erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Ver-

treterversammlung. Dabei kann für die einzelnen Gruppen die Lohnsumme, ein Kopfbeitrag oder der einheitliche Mindestbeitrag zugrunde gelegt werden.

(4) Aufwendungen aus Versicherungsfällen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. b) werden auf die Gemeindeverbände und Gemeinden mit Schulträgerschaft nach ihrer Einwohnerzahl umgelegt.

(5) Aufwendungen aus Versicherungsfällen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 e, 6 und 7 werden auf die Gemeinden nach Abs. 2 umgelegt.

(6) Aufwendungen aus Versicherungsfällen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 bis 11 werden vorbehaltlich einer landesrechtlichen Regelung (§ 771 RVO) auf die Gemeinden nach Abs. 2 umgelegt.

(7) Die Beiträge können auch nach Gefahrstufen bemessen werden.

(8) Die Vertreterversammlung kann Mindestbeiträge festsetzen. Sie kann beschließen, daß bestimmte Gruppen von Unternehmen mit geringer Unfallgefahr beitragsfrei bleiben (§ 770 Satz 3 RVO).

(9) Die Mitglieder haben auf Anforderung Vorschüsse auf die Beiträge zu leisten (§ 735 RVO).

(10) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Festsetzung der Beiträge angeforderten Unterlagen fristgerecht einzureichen, den Beauftragten des Verbandes an Ort und Stelle in die zur Beitragsberechnung benötigten Bücher und Listen Einblick zu gewähren und die angeforderten Beiträge und Vorschüsse fristgemäß einzuzahlen.

(11) Für Rückstände von Beiträgen und Beitragsvorschüssen kann ein Säumniszuschlag nach Maßgabe des IV § 24 SGB erhoben werden.

(12) Die Rückstände werden gemäß § 28 RVO wie Gemeindeabgaben betrieben. Bei den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Mitgliedern ist die Aufsichtsbehörde des Mitglieds um Abhilfe zu ersuchen.

(13) Vor der Beitreibung von Rückständen findet ein Mahnverfahren statt. Hierfür wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Vollstreckungskostenordnung zum Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 9. 12. 1966 (GVBl. I 1966, S. 327) in der jeweils geltenden Fassung richtet.

(14) Der Vorstand bestimmt das Nähere über das Verfahren bei der Erhebung der Beiträge (§ 14 Abs. 2 Nr. 16).

§ 24 Betriebsmittel

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabenschwankungen soll ein Betriebsmittelbestand im Sinne des IV § 81 SGB bis zur Höhe des einmonatigen Jahresbetrages der Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres angesammelt werden.

Das Nähere bestimmt die Vertreterversammlung.

§ 25 Haushaltsplan, Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung

(1) Der Verband stellt für jedes Kalenderjahr den Haushaltsplan auf (IV § 67 Abs. 1 SGB).

(2) Das Rechnungswesen des Verbandes richtet sich nach der Verordnung über Art und Form, der Rechnungsführung bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung vom 8. 9. 1967 (RUV). Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres ist die vom Geschäftsführer aufzustellende Jahresrechnung durch vom Vorstand zu bestimmende geeignete Sachverständige zu prüfen. Die geprüfte Jahresrechnung ist dem Vorstand vorzulegen und von der Vertreterversammlung abzunehmen (§ 13 Nr. 9).

ABSCHNITT VI

Unfallverhütung und Erste Hilfe

§ 26 Allgemeines

Der Verband sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen seiner Mitglieder (§ 548 Abs. 1 RVO). Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihren Unternehmen umfassende Unfallverhütungsmaßnahmen durchzuführen und eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen.

§ 27 Unfallverhütungsvorschriften

(1) Der Verband erläßt Unfallverhütungsvorschriften über

a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu treffen

haben sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 708 Abs. 1 Nr. 1 RVO),

b) das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu beobachten haben (§ 708 Abs. 1 Nr. 2 RVO),

c) ärztliche Untersuchungen von Versicherten, die vor der Beschäftigung mit Arbeiten durchzuführen sind, deren Verrichtung mit außergewöhnlichen Unfall- oder Gesundheitsgefahren für sie oder für Dritte verbunden ist (§ 708 Abs. 1 Nr. 3 RVO),

d) die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat (§ 708 Abs. 1 Nr. 4 RVO).

Die Mitglieder und die Versicherten können den Erlaß und die Änderung von Unfallverhütungsvorschriften anregen.

(2) Die Unfallverhütungsvorschriften werden von der Vertreterversammlung beschlossen (§ 13 Nr. 7). Die Beschlußfassung kann auch schriftlich erfolgen.

(3) Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden im Mitteilungsblatt des Verbandes bekanntgemacht. Der Verband unterrichtet die Unternehmer über die Vorschriften und die Bußgeldvorschrift des § 710 RVO; die Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet. Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so auszuliegen, daß sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

(4) Der Vorstand kann Richtlinien für die Unfallverhütung und die Erste Hilfe bei Unfällen sowie Durchführungsanweisungen zu Unfallverhütungsvorschriften beschließen (§ 14 Abs. 2 Nr. 12).

§ 28 Überwachung der Unternehmen, Technische Aufsichtsbeamte

(1) Der Verband überwacht durch Technische Aufsichtsbeamte die Durchführung der Unfallverhütung und berät seine Mitglieder. Er kann im Einzelfall Anordnungen zur Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften oder zur Abwendung besonderer Unfall- oder Gesundheitsgefahren treffen (§ 712 Abs. 1 RVO). Für das Zusammenwirken mit der staatlichen Gewerbeaufsicht gelten die zu § 717 RVO, für die Beteiligung der Betriebsvertretung die zu § 712 Abs. 4 RVO erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Technischen Aufsichtsbeamten beraten den Unternehmer in allen Fragen der Unfallverhütung (§ 712 Abs. 1 RVO). Sie sind berechtigt, die Mitgliedsunternehmen während der Arbeitszeit zu besichtigen und Auskunft über Einrichtungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe zu verlangen (§ 714 Abs. 1 Satz 1 RVO). Die Mitglieder haben den Technischen Aufsichtsbeamten die Besichtigung während der Arbeitszeit zu ermöglichen (§ 714 Abs. 1 Satz 2 RVO). Die Technischen Aufsichtsbeamten sind berechtigt, gegen Empfangsbescheinigungen Proben von Arbeitsstoffen nach ihrer Auswahl zu fordern oder zu entnehmen (§ 714 Abs. 1 Satz 3 RVO). Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 714 Abs. 1 Satz 4 RVO).

(3) Die Technischen Aufsichtsbeamten sind berechtigt, bei Gefahr im Verzuge sofort vollziehbare Anordnungen zur Beseitigung von Unfallgefahren zu treffen (§ 714 Abs. 1 Satz 5 RVO).

§ 29 Sicherheitsbeauftragte

(1) Die Mitglieder haben in Unternehmen (§ 2) mit mehr als 20 — in Verwaltungen mit mehr als 50 — Beschäftigten unter Mitwirkung des Personal- (Betriebs-)rates mindestens einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen (§ 719 Abs. 1 RVO). In den Unfallverhütungsvorschriften wird die Zahl der Sicherheitsbeauftragten unter Berücksichtigung der nach der Eigenart der Unternehmen bestehenden Unfallgefahren und der Zahl der Arbeitnehmer bestimmt (§ 719 Abs. 5 RVO).

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung des Unfallschutzes zu unterstützen. Sie haben sich insbesondere fortlaufend von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen sowie von dem unfallsicheren Verhalten der Versicherten zu überzeugen und den Unternehmer von festgestellten Mängeln zu verständigen (§ 719 Abs. 2 RVO).

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 719 Abs. 3 RVO).

(4) Sind mehr als drei Sicherheitsbeauftragte bestellt, so bilden sie aus ihrer Mitte einen Sicherheitsausschuß; dies gilt nicht, wenn Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit für das Unternehmen bestellt sind. Der Unternehmer oder sein Beauftragter sollen mindestens einmal im Monat mit den Sicherheitsbeauftragten (Sicherheitsausschuß) unter Beteiligung des Personal-(Betriebs-)rates zum Zwecke des Erfahrungsaustausches zusammentreffen (§ 719 Abs. 4 RVO).

§ 30 Ausbildung der mit der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung betrauten Personen

(1) Der Verband sorgt dafür, daß die mit der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung betrauten Personen ausgebildet werden; er hält Unternehmer und Versicherte zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen an (§ 720 Abs. 1 RVO).

(2) Der Verband trägt die unmittelbaren Ausbildungskosten sowie die erforderlichen Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Teilnehmer an den von ihm veranlaßten Lehrgängen (§ 720 Abs. 2 RVO).

ABSCHNITT VII

Versicherung anderer Personen kraft Satzung

§ 31 Versicherung von ehrenamtlich Tätigen

(1) Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse des Verbandes bei ihrer Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e.V. sowie in anderen von Unfallversicherungsträgern zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gebildeten Vereinigungen, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 544 Nr. 2 RVO).

(2) Für die Entschädigungsleistungen gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und der Reichsversicherungsordnung sowie des § 19.

(3) Für die Aufbringung der Mittel gilt § 23 Abs. 2.

§ 32 Versicherung unternehmensfremder Personen

(1) Auf Antrag der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Mitglieder werden versichert, soweit sie dies nicht schon nach anderen Vorschriften sind, Personen, die nicht in Unternehmen beschäftigt sind, aber

a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Prüflinge oder als Teilnehmer an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder an Veranstaltungen, die ähnlichen Zwecken dienen,

b) als Teilnehmer an Besichtigungen des Unternehmens,

c) als Teilnehmer im Rahmen der Entwicklungshilfe,

d) als Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen der in § 2 Abs. 1 Buchst. b und c bezeichneten Unternehmen,

e) als Schüler und Studenten im Rahmen der Aus- und Fortbildung,

f) als Doktoranden, Diplomanden oder als Stipendiaten, die Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Mitglieds aufsuchen oder auf ihr verkehren (§ 544 Nr. 1 RVO). Der Versicherungsschutz ist auf die Dauer des Aufenthalts auf der Betriebsstätte beschränkt.

(2) Die Entschädigung erfolgt nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und der Reichsversicherungsordnung.

(3) Die Versicherung wird wirksam mit der Anerkennung des Versicherungsschutzes durch den Verband. Für die Aufbringung der Mittel gilt § 23 Abs. 2 und 3.

ABSCHNITT VIII

Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Tatbestände verstoßen, die Bußgeld androhen. Dies gilt insbesondere bei

1. Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften (§ 710 RVO)

2. Mißachtung der Befugnisse der Technischen Aufsichtsbeamten (§ 717 a RVO)

3. Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen (§ 717 a Abs. 1 Nr. 3 RVO)

4. Verstoß gegen Aufklärungs-, Melde- und Mitwirkungspflichten des Unternehmers (§§ 773, 1543 c, 1771 RVO)

5. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 Abs. 4 OWiG).

(2) In den Fällen der Nrn. 1 bis 3 kann eine Geldbuße bis zu 20 000,— DM und in den Fällen der Nrn. 4 und 5 eine solche bis zu 5000,— DM festgesetzt werden.

(3) Soweit die Bußgeldandrohung sich gegen den Unternehmer richtet, gilt sie auch gegenüber seinem Vertretungsberechtigten oder Beauftragten.

ABSCHNITT IX

Schlußbestimmungen

§ 34 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich.

§ 35 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt an tritt die Satzung vom 4. Oktober 1967 mit allen Nachträgen außer Kraft.

6200 Wiesbaden, 14. 12. 1978

Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband DER VORSTAND

gez. Neugebauer gez. Walter
Vorsitzender stellv. Vorsitzender

Genehmigung

Die von der Vertreterversammlung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 14. 12. 1978 beschlossene Satzung wird gemäß § 769 in Verbindung mit § 672 Abs. 1 RVO hiermit genehmigt.

Wiesbaden, 5. 1. 1979

Der Hessische Sozialminister
I B 4 — 54 i 2003 — 1708/78
Im Auftrage:
gez. Reeg

Anhang zur Satzung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes Frankfurt am Main vom 14. Dezember 1978

Bestimmungen über die Gewährung von Mehrleistungen nach § 765 der Reichsversicherungsordnung

Der Hessische Gemeindeunfallversicherungsverband gewährt auf Grund des § 765 RVO in Verbindung mit § 19 der Satzung Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen (Regelleistungen) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1 Personenkreis

Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen erhalten die nachstehend aufgeführten Versicherten:

a) Personen, die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen tätig sind sowie die Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der Lehrenden, soweit die Tätigkeit ehrenamtlich erfolgt und — bei Ausbildungsmaßnahmen — mit einer Tätigkeit im Hilfeleistungsunternehmen zusammenhängt (§ 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO);

b) Personen, die in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 RVO Hilfe leisten;

c) Blutspender und Spender körpereigener Gewebe (§ 539 Abs. 1 Nr. 10 RVO);

d) Helfer in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, soweit sie nicht bereits zu den nach § 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO Versicherten gehören (§ 539 Abs. 1 Nr. 12 RVO);

e) Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse sowie ehrenamtlich für eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts tätige Personen (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO);

- f) Zeugen, die von einer dazu berechtigten Dienststelle eines Mitgliedes des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO).

§ 2. Mehrleistungen während der Heilbehandlung und der Berufshilfe

- (1) Anspruch auf Mehrleistungen besteht, solange der Verletzte infolge des Arbeitsunfalls arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung ist oder Übergangsgeld nach den §§ 568, 568 a RVO erhält. Die Mehrleistung wird von dem Tage an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird.
- (2) Als Mehrleistung wird ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Übergangsgeld oder Krankengeld und dem wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen gewährt. In den Fällen des § 561 Abs. 3 RVO gilt als Nettoarbeitseinkommen der 450. Teil des Jahresarbeitsverdienstes.
- (3) Das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen beträgt mindestens den 450. Teil der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls maßgebenden Bezugsgröße (IV § 18 SGB), bei unter 18jährigen den 675. Teil. Das Arbeitseinkommen ist bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 575 Abs. 2 RVO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 der Satzung) zu berücksichtigen.
- (4) Mehrleistungen werden für Kalendertage gezahlt. Sind sie für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.
- (5) Ansprüche des Verletzten zum Ausgleich des entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgelts oder Nettoarbeitseinkommens aus anderen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

§ 3. Mehrleistungen zur Verletztenrente

- (1) Die Mehrleistung zu einer Verletztenrente beträgt
- a) bei Gewährung der Vollrente monatlich das Einfache des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 558 Abs. 3 Satz 1 RVO,
- b) bei Gewährung einer Teilrente den Teil dieses Betrages, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, für die die Rente gewährt wird.
- (2) Die Verletztenrente und die Mehrleistungen dürfen zusammen die in § 583 Abs. 4 RVO bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten (§ 765 Abs. 2 RVO).
- (3) Die Mehrleistung nach § 2 fällt mit dem Tage weg, für den erstmalig Verletztenrente gewährt wird. Treffen im Fall einer Wiedererkrankung an Unfallfolgen oder bei einer Maßnahme der Berufshilfe Ansprüche auf Mehrleistungen nach § 2 Abs. 2 und nach § 3 Abs. 1 zusammen, ist nur der höhere Betrag zu zahlen.

§ 4. Mehrleistungen im Todesfall

- (1) Die Mehrleistung zum Sterbegeld beträgt das 20fache des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 558 Abs. 3 Satz 1 RVO.
- § 203 RVO gilt entsprechend. Soweit hiernach für diese Leistung oder einen Teil davon Bezugsberechtigte nicht vorhanden sind, kann die Auszahlung in Härtefällen an die Kinder, die Eltern oder Geschwister des Verstorbenen erfolgen. Der Rentenausschuß bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen den oder die Bezugsberechtigten aus diesem Personenkreis.
- (2) Die Mehrleistungen zu einer Hinterbliebenenrente betragen
- a) bei einer Hinterbliebenenrente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes monatlich sechs Zehntel,
- b) bei einer Hinterbliebenenrente von drei Zehntel des Jahresarbeitsverdienstes monatlich neun Zehntel,
- c) bei einer Hinterbliebenenrente von zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes monatlich zwölf Zehntel
- des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 558 Abs. 3 Satz 1 RVO.
- (3) In den Fällen des § 595 Abs. 3 RVO sind die Mehrleistungen auch dann zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für eine Waisenrente in der Person eines der im § 1 genannten Versicherten entstanden ist, die Waisenrente aber nicht gewährt wird.
- (4) Die Hinterbliebenenrenten und die Mehrleistungen dürfen zusammen die in § 598 Abs. 1 RVO bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten (§ 765 Abs. 2 RVO).

- (5) In den Fällen des § 615 Abs. 1 RVO wird eine Abfindung der Mehrleistungen nicht gewährt.

§ 5. Einmalige Leistungen bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit und im Todesfall

- (1) Ein Versicherter, der
- a) als Angehöriger eines Hilfeleistungsunternehmens oder als Helfer im Katastrophenschutz (§ 539 Abs. 1 Nr. 8 und 12 RVO) während des Einsatzes und der besonders angeordneten Ausbildung für den Einsatzdienst,
- b) während einer Hilfeleistung nach § 539 Abs. 1 Nr. 9 RVO oder
- c) während einer Blutspende oder einer Spende körpereigenen Gewebes (§ 539 Abs. 1 Nr. 10 RVO)
- einen Unfall erleidet, erhält neben den Mehrleistungen nach den §§ 2 und 3 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 50 000,— DM, wenn er infolge des Arbeitsunfalls voraussichtlich für dauernd völlig erwerbsunfähig ist. Der einmalige Betrag wird ausgezahlt, sobald der Hessische Gemeindeunfallversicherungsverband auf Grund ärztlicher Beurteilung abschließend entscheiden kann, daß mit ausreichender Wahrscheinlichkeit dauernde Erwerbsunfähigkeit gegeben ist.
- (2) Ist ein Versicherter an den Folgen eines Arbeitsunfalls der in Abs. 1 beschriebenen Art verstorben, wird den Hinterbliebenen neben den Mehrleistungen nach § 4 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 25 000,— DM gewährt. Anspruchsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.
- (3) Ein Anspruch auf einmalige Entschädigung nach Abs. 1 schließt Leistungen nach Abs. 2 bei späterem Tod wegen Unfallfolgen aus.

§ 6. Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die für die Regelleistungen maßgebenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches und des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung gelten für die Mehrleistungen entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Die Mehrleistungen sind besonders festzustellen.
- (3) Auf die Mehrleistungen nach § 5 werden die Leistungen aus privaten Versicherungsverträgen, die auf Kosten der Mitglieder des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes abgeschlossen worden sind, angerechnet.

§ 7. Inkrafttreten

- (1) Die Bestimmungen über die Gewährung von Mehrleistungen treten am 1. Januar 1979 in Kraft.
- (2) Vom gleichen Zeitpunkt an treten die am 25. Mai 1976 beschlossenen Bestimmungen über die Gewährung von Mehrleistungen außer Kraft.

Umlandverband Frankfurt: Öffentliche Bekanntmachung einer Auslegung

Änderung Nr. 1 A/77 des gemäß § 4a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteile Preungesheim, Bornheim, Seckbach

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Entwurf der Änderung Nr. 1 A/77 des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteile Preungesheim, Bornheim, Seckbach mit Erläuterungsbericht nach § 2a Abs. 6 BBauG in Verbindung mit § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) sowie § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt in der Zeit vom 28. Februar 1979 bis 28. März 1979 bei folgenden Auslegungsstellen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausliegt:

Umlandverband Frankfurt, Sandgasse 6, 6000 Frankfurt am Main;
Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, Techn. Rathaus, 6000 Frankfurt am Main;
Stadt Offenbach am Main, Stadthof 13, Rathaus — Stadtplanungsamt —, 6050 Offenbach am Main;
Hochtaunuskreis, Gymnasiumstraße 1, Kreisbauamt, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe;
Main-Taunus-Kreis, Bolongarostraße 101, Kreishaus, 6230 Frankfurt am Main-Höchst;

Landkreis Offenbach, Berliner Straße 60, Kreishaus — Bauamt —, 6050 Offenbach am Main.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich an den Umlandverband Frankfurt, Sandgasse 6, 6000 Frankfurt am Main, sowie mündlich zu Protokoll bei den vorgenannten Auslegungsstellen vorgebracht werden.

6000 Frankfurt am Main, 8. 2. 1979

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Kreling
Beigeordneter

Lehrgänge für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang)

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes einschließlich seiner Seminarabteilung in der Stadt Lahn-Gießen richtet je einen Lehrgang für

Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse

ein. Der Lehrgang in Wiesbaden beginnt am 21. 5. und endet am 4. 7. 1979. Der Lehrgang in Gießen beginnt am 19. 3. und endet am 7. 5. 1979. Der Unterricht findet in der Regel zweimal wöchentlich jeweils montags und mittwochs statt.

Das Fachgebiet „Planung und Durchführung der Ausbildung“ (80 Stunden) wird in Vollzeitform (montags bis freitags je 8 Stunden) durchgeführt.

Wiesbaden:
Gießen:

vom 18. 6. bis 29. 6. 1979,
vom 26. 3. bis 6. 4. 1979.

Die genauen Zeiten werden den meldenden Behörden rechtzeitig mitgeteilt.

Dem Lehrgang liegen die Bestimmungen der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 16. 7. 1976 (BGBl. I S. 1925) sowie die Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung für einen Rahmenstoffplan zur Ausbildung von Ausbildern zugrunde.

Der Unterricht wird nach folgendem Lehrplan gestaltet:

- | | |
|--|------------|
| 1. Grundfragen der Berufsbildung | 14 Stunden |
| 2. Planung und Durchführung der Ausbildung | 80 Stunden |
| 3. Der Jugendliche in der Ausbildung | 50 Stunden |
| 4. Rechtsgrundlagen | 16 Stunden |

Die Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse wird nach den Bestimmungen der vom Direktor des Landespersonalamtes Hessen erlassenen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt z. Z. Prüfungsordnung vom 14. 7. 1977, StAnz. S. 1506).

Meldungen für den Lehrgang bitten wir umgehend, spätestens bis zum 10. 3. 1979 an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 9, unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums und der Dienstbezeichnung der Teilnehmer zu richten.

6200 Wiesbaden, 8. 2. 1979

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Wiesbaden

Öffentliche Ausschreibungen

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der K 53 in der OD Bebra-Stt. Solz, Kreis Hersfeld-Rotenburg, zw. km 8,370 und km 8,720 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- ca. 500 cbm Mutterboden
- ca. 6 600 cbm Erdarbeiten
- ca. 1 000 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 2 250 qm Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 230 kg/qm
- ca. 300 qm Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 185 kg/qm
- ca. 1 000 qm Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 140 kg/qm
- ca. 2 200 qm Asphaltbeton, Körnung 0/11, 100 kg/qm
- ca. 400 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8, 75 kg/qm
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 95 Werktage (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 6. März 1979 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 20. März 1979, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 222.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. April 1979.

6430 Bad Hersfeld, 8. 2. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der L 3170 in Eiterfeld OT Großenttaft, km 14,486—14,740 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 2 000 cbm Erdbewegung
- rd. 1 900 t Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Frostschutzschicht
- rd. 450 t Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, bis 7 cm dick
- rd. 350 t Asphaltbinder d. K. 0/22 mm, 6 cm dick
- rd. 1 600 qm Teer-asphaltbeton d. K. 0/16 mm, 5 cm dick
- sowie sonstige Nebenarbeiten.

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind zugelassen.

Die Bauarbeiten sollen im Frühjahr 1979 begonnen werden und sind bis zum 30. November 1979 zu beenden. Die Fahrbahndecke ist bis zum 30. September 1979 fertigzustellen.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen müssen vollständig ausgefüllt sein, sonst kann das Angebot nicht gewertet werden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenersatzung in Höhe von 50,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 67 53-609, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 13. März 1979, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 25. April 1979, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 8. 2. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Schotten: Die Bauleistungen für den Neubau einer Stützmauer in Schotten am Knoten 3 im Zuge der L 3291 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 3 000 cbm Baugrubenaushub
- ca. 1 000 cbm Bauwerkshinterfüllung
- ca. 600 cbm Beton- und Stahlbeton
- ca. 40 t Betonstahl
- ca. 600 qm Sohl- und Böschungspflaster
- ca. 300 qm Filterwand
- ca. 110 m Leichtmetallstabgeländer
- ca. 600 qm Schutzanstrich

Bauzeit: 220 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. März 1979 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 22,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 13. März 1979 um 11.30 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 12. Juni 1979.

6479 Schotten, 8. 2. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau von zwei Stützmauern im Zuge des Ausbaues der L 3255 in Heringen (Pfarrstraße) sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- 400 cbm Baugrubenaushub
- 110 cbm Beton- und Stahlbetonarbeiten
- 6 t Stahleinbau
- 350 qm Isolierung
- 50 qm Sandsteinverblendung

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 21. Februar 1979 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 50,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Pfm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 7. März 1979, 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg Nr. 19, Zimmer Nr. 222.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 6. April 1979.

6430 Bad Hersfeld, 8. 2. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Schotten: Die Bauleistungen für die B 275/254/K 116, Umbau des Knotens, Deckenerneuerung und Herstellung eines Gehweges an der B 254 sowie Ausbau der Kreisstraße 116 in der OD Lauterbach, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- Los 1: 3 000 cbm Boden lösen und beseitigen
- 3 800 t Frostschuttschicht herstellen 0/45
- 1 500 t Bit. Tragschicht herstellen 0/32
- 3 800 qm Asphaltbinder einbauen 0/16
- 7 800 qm Asphaltbeton 0/11 splitr. einbauen
- 1 020 m Rinnenplatten aus Beton setzen
- Los 2: 2 300 t Frostschuttschicht herstellen 0/45
- 2 400 qm Bit. Tragschicht herstellen 0/32
- 2 400 qm Asphaltbeton 0/11 splitr. einbauen
- 510 m Rinnenplatten aus Beton setzen
- Los 3: 1 250 t Frostschuttschicht herstellen 0/32
- 2 400 qm Verbundsteinpflaster herstellen
- 760 m Bordsteine aus Beton setzen

Bauzeit: 320 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. März 1979 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 37,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 13. März 1979 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 24. April 1979.

Schotten, 6. 2. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Viernheim: Neubau einer Großsporthalle 27 x 45 m mit Konditionsanlage beim Waldstadion in Viernheim — Ausführung der Erd-, Maurer-, Beton- und Kanalarbeiten

Die genannten Arbeiten werden im öffentlichen Wettbewerb vergeben. Angebote sind ab sofort beim Stadtbauamt Viernheim, Rathaus, Zimmer 604, erhältlich.

Die Submission findet am Freitag, dem 2. März 1979, vormittags 10.00 Uhr, im Rathaus, Zimmer 509, statt.

Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis zu diesem Zeitpunkt einzureichen.

6806 Viernheim, 7. 2. 1979

Stadtbauamt, Abt. Hochbau

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 8432 A

Im Odenwaldkreis

ist die Stelle des

Landrates

ab 1. September 1979 zu besetzen, da die Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers am 31. August 1979 endet.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Wiederwahl auf jeweils 6 Jahre ist möglich.

Amtsbezüge und Aufwandsentschädigung richten sich nach dem Hessischen Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise (z. Z. Besoldungsgruppe W 11/B 6).

Der Odenwaldkreis hat ca. 82 000 Einwohner in 15 Städten und Gemeinden und eine Fläche von rd. 624 qkm, davon sind 57% mit Wald bestanden. Eine gesunde Wirtschaftsstruktur ergibt sich aus der Erwerbstätigkeit der Bevölkerung mit 64% im produzierenden Gewerbe, 11% in Handel und Verkehr, 8% in der Land- und Forstwirtschaft und 17% in sonstigen Wirtschaftsbereichen. Der Kreis verfügt über ein vollständiges schulisches Angebot.

Die reizvolle Mittelgebirgslandschaft im südlichsten Teil Hessens erstreckt sich vom Neckar bis zum Main im verkehrsgünstigen Städtedreieck Frankfurt—Darmstadt—Heidelberg. Der Kreis wird von den Bundesstraßen 45 und 47 und von der Bundesbahnlinie Frankfurt—Darmstadt—Eberbach durchzogen.

Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Erbach.

Die Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen und sollen über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet kommunaler Verwaltung verfügen.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Übersicht über den beruflichen Werdegang, beglaubigte Zeugnisabschriften, Lichtbild neueren Datums) sind bis zum 16. 3. 1979, 12.00 Uhr vorzulegen. Bewerbungen sind in verschlossenem Umschlag unter dem Kennwort „Bewerbung Landrat“ zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses des Kreistages des Odenwaldkreises

Herrn Horst Schnur

Michelstädter Straße 12, Postfach 13 09, 6120 Erbach (Odw.)

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

8/79

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Seiten

Ercheinungsweise: wöchentlich, montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 23,50 DM (einschließlich 6% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,— DM; im Preis sind die Versandkosten und 6% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck- und Vertriebsstelle: Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 99, Fernschreiber: 04 180 848. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 16 vom 1. Juli 1978. — Anfertigung von Klichs aus dem Selbstkostenpreis.